

ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DJ210004 vom 7. Juli 2022

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2022-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_DJ210004

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DJ210004 du 7 juillet 2022

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR DJ210004 del 7 luglio 2022

Erwägungen

E. 3

Sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB

E. 3.1

Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin richtet sich gemäss § 23 AnwGebV nach der entsprechenden Verordnung, wobei insbesondere §§ 3 und 16 ff. massgeblich sind.

E. 3.1.1

Bei der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 200 StGB gemäss Sachverhalt 24 handelt es sich um die schwerste Tat, zumal der Beschuldigte diese als Erwachsener begangen hat und damit der Straf- rahmen nach Erwachsenenstrafrecht von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe zur Anwendung gelangt.

E. 3.1.2

Gemäss erstelltem Sachverhalt vollzog der Mitbeschuldigte BO._____ an der Privatklägerin gegen deren Willen den Geschlechtsverkehr mit Kondom und ohne zu einem Samenerguss zu kommen. Nachdem sich die Privatklägerin verbal und physisch gegen das Vorgehen des Mitbeschuldigten wehrte, wurde dieser ihr gegenüber tätlich und gab ihre mehrere Ohrfeigen. Hinzu kommt, dass der Mitbe- schuldigte der Privatklägerin sinngemäss mit dem Einsatz einer Waffe drohte, um sie zusätzlich einzuschüchtern und ihren Willen bzw. ihre Gegenwehr zu brechen, was ihm auch gelang. Für den Mitbeschuldigten war demnach klar und deutlich ersichtlich, dass die sexuellen Handlungen gegen den Willen der Privatklägerin er- folgten. Dennoch stellte er seine eigenen Bedürfnisse nach sexuelle Befriedigung

- 408 - über jene der Privatklägerin. Weiter ins Gewicht fallen die konkreten Umstände, wonach der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte mit der Privatklägerin für die se- xuellen Handlungen in ein Stundenhotel am Stadtrand der Stadt BR._____ führen, so dass diese nicht wusste, wo sie war und auch nicht, wie sie alleine nach Hause kommen würde. Nachvollziehbar beschrieb die Privatklägerin denn auch ihre Angst, dass ihr etwas geschehen könne, ohne dass man sie finden würde. Insge- samt stellte demnach der durch den Mitbeschuldigten BO._____ an der Privatklä- gerin vorgenommene Geschlechtsverkehr einen schweren Eingriff in ihre sexuelle Integrität und ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht dar. Der Übergriff auf die Pri- vatklägerin war nicht besonders grausam, dennoch wirkte der Mitbeschuldigte phy- sisch und mittels einer sinngemässen Todesdrohung auf die Privatklägerin ein, wo- mit er eine gewisse kriminelle Energie und

eine Geringschätzung für die sexuelle Selbstbestimmung der Privatklägerin offenbarte. Der Tatbeitrag des Beschuldigten bestand darin, den Kontakt zwischen der Privatklägerin und dem Mitbeschuldigten herzustellen und dafür zu sorgen, dass es überhaupt zu einem physischen Treffen kommen konnte. Ohne den Beschuldigten wäre es nicht zum Vorfall im Stundenhotel am Stadtrand gekommen. Dabei nutzte der Beschuldigte seine über die Privatklägerin bestehende Machtposition bewusst und zielgerichtet aus, um dem Mitbeschuldigten den Sexualkontakt zu ermöglichen, ohne dass es vor Ort noch eines umfassenden nötigen Verhaltens bedurfte. Allein der Umstand, dass der Beschuldigte gemeinsam mit dem Mitbeschuldigten und der Privatklägerin in das Stundenhotel am Stadtrand fuhr, schuf für die Privatklägerin eine überaus belastende und unausweichliche Situation. Der Beschuldigte unterstützte zudem die seitens des Mitbeschuldigten ausgesprochene Drohung, indem er der Privatklägerin zu verstehen gab, dass sie schauen solle, dass der Mitbeschuldigte nicht zur Tasche greifen könne. Auch wenn er gewusst haben sollte, dass der Mitbeschuldigte keine Waffe bei sich trug, erhöhte er damit den durch den Mitbeschuldigten bereits initiierten Druck auf die Privatklägerin nochmals deutlich. Darüber hinaus war der Beschuldigte bei den sexuellen Handlungen des Mitbeschuldigten an der Privatklägerin anwesend, lachte gar und filmte, was zusätzlich zur Erniedrigung und Belastung der Privatklägerin beitrug. Erschwerend

- 409 - kommt hinzu, dass der Beschuldigte unmittelbar nach dem erzwungenen Geschlechtsverkehr zwischen dem Mitbeschuldigten und der Privatklägerin selber noch mit der Privatklägerin schlief. Er tat dies zwar im Einverständnis mit der Privatklägerin, jedoch noch unter dem Einfluss der vorangegangenen sexuellen Handlungen gegen ihren Willen. Insgesamt ist demnach das objektive Verschulden des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem erzwungenen Geschlechtsverkehr durch BO. _____ als nicht mehr leicht zu qualifizieren.

E. 3.1.3

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und im Wissen darum, dass die Privatklägerin einzig mit ihm sexuell verkehren wollte. Es zeugt denn auch von einer gewissen Niederträchtigkeit und dem Machtstreben des Beschuldigten, die Privatklägerin an seinen Cousin weiterzuvermitteln. Dies fällt verschuldenserhöhend ins Gewicht. Leicht verschuldensmindernd ist die leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit, welche der Gutachter dem Beschuldigten attestierte, zu berücksichtigen (act. 23/03/15 S. 92). Die subjektiven verschuldenserhöhenden und verschuldensmindernden Tatkomponenten halten sich somit die Waage. Insgesamt ist somit von einem nicht mehr leichten Verschulden des Beschuldigten auszugehen, was innerhalb des Strafrahmens zu einer verschuldensangemessenen Strafe von 48 Monaten Freiheitsstrafe führen würde.

E. 3.1.4

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann festgehalten werden, dass dieser in W. _____ geboren wurde und aufgewachsen ist. Als der Beschuldigte drei Jahre alt war, wurde er aufgrund eines Autounfalles schwer verletzt und war einige Zeit im künstlichen Koma. Die Eltern des Beschuldigten liessen sich in der frühen Kindheit des Beschuldigten scheiden, wobei seine Mutter danach wieder zurück in den K. _____ ging. Damit brach der Kontakt zu ihr mit Ausnahme eines Treffens an seinem 10. Geburtstag weitestgehend ab. Der Beschuldigte wuchs in der Folge bei seinem Vater auf, bis er aufgrund dessen Verhaftung am 15. August 2011 ins BW. _____ in CA. _____ eingewiesen

wurde (act. 24/10/03 S. 100). Zunächst wohnte der Beschuldigte im Heim, bevor er ab der 1.

- 410 - Sekundarstufe nur noch die Tagesschule besuchte und ansonsten bei seiner Tante CB._____ und seinem Onkel AC._____ lebte. Der Vater des Beschuldigten wurde in der Folge in den K._____ ausgewiesen, wo er seither lebt. Nach der Schulzeit begann der Beschuldigte eine Lehre im Detailhandel, welche er jedoch innert kurzer Zeit wieder abbrach und in der Folge von seinem Onkel auf die Strasse gestellt wurde. Es folgte ein Aufenthalt im Jugendwohnheim AB._____, welches er noch in der Probezeit verlassen musste und eine Zeit lang im Hotel lebte. Über die Stiftung CC._____ fand der Beschuldigte neuerlich eine Lehrstelle als Logistiker und einen Platz in einem Jugendwohnheim in T._____ ZH, wobei er die Lehrstelle und damit auch seinen Platz im Jugendwohnheim nach kurzer Zeit wieder verlor. Bis zu seiner Verhaftung lebte der Beschuldigte daraufhin vorübergehend in einem Musikstudio oder kam bei Freunden und Kollegen unter. Der Beschuldigte verfügt über keine abgeschlossene Ausbildung und lebte vor seiner Verhaftung von der Unterstützung seiner Tante bzw. vom Sozialamt (Prot. S. 305 ff.). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten vermögen eine leichte Strafminderung zu rechtfertigen. Der Beschuldigte verfügte zum Zeitpunkt des vorliegenden Delikts über keine Vorstrafe (act. 23/01/03), jedoch war die Strafuntersuchung bereits im Gang, was sich leicht strafferhöhend auswirkt. Dass der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 31. Juli 2019 (act. 01/01/65) wegen mehrfacher Hehlerei verurteilt wurde, ist im Hinblick auf die vorliegend auszufällenden Strafen unbeachtlich. Ein strafmindernd zu berücksichtigendes Geständnis legte der Beschuldigte mit Blick auf das vorliegende Sexualdelikt nicht ab. Ebenso zeigte er keine Reue oder Einsicht, welche zu einer Strafminderung führen würde. Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung vom 24. März 2022 betreffend Entlassung aus der Sicherheitshaft festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verletzt worden sei. Weiter hielt das Bundesgericht fest, die Berücksichtigung der Verletzung des Beschleunigungsverbotes verbleibe dem Sachrichter vorbehalten (act. 137). Die Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen rechtfertigt eine Strafreduktion von sechs Monaten.

- 411 - Weitere strafferhöhende oder -mindernde Faktoren liegen nicht vor.

E. 3.1.5

Die Einsatzstrafe für die Vergewaltigung in Mittäterschaft im K._____ (Sachverhalt 24) ist demnach unter Berücksichtigung des Verschuldens und der Täterkomponenten auf 42 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 3.2

Mit Verfügung der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich vom 23. Januar 2020 wurde Rechtsanwältin Dr. iur. Y._____ mit Wirkung ab 12. Dezember 2019 als unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin bestellt (act. 22/01/006). Im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen den Beschuldigten machte diese Aufwendungen und Auslagen in der Höhe von insgesamt Fr. 57'867.95 geltend (act. 232). Dieser Betrag wurde geprüft und erweist sich als angemessen, weshalb Rechtsanwältin Dr. iur. Y._____ entsprechend zu entschädigen ist.

- 449 - Es wird erkannt: 1. Das Verfahren wird hinsichtlich folgender Vorwürfe definitiv eingestellt: – des Verabreichens gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder im Sinne von Art. 136 StGB (Sachverhalt 2); – der mehrfachen, teilweise versuchten einfachen

Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Sachverhalte 3, 8, 11, 14, 15, 20, 21); – der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Sachverhalte 3, 20, 21); – der mehrfachen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 StGB (Sachverhalte 10, 18.1, 18.2, 22) sowie – der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Sachverhalt 17). 2. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (Sachverhalt 20); – der mehrfachen, teilweise versuchten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 200 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Sachverhalte 5, 10, 15, 18.2, 20, 24); – der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB (Sachverhalt 18.2); – der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 200 StGB (Sachverhalte 2, 6, 15, 18.2); – der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 200 StGB (Sachverhalte 2, 5, 6, 10, 15, 18.1, 18.2, 20, 24); – der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB (Sachverhalte 3, 10, 18.2, 25, 30);

- 450 - – der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB in Verbindung mit Art. 200 StGB (Sachverhalte 10, 15, 18.1, 18.2); – der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB (Sachverhalte 10, 15, 22, 29); – der versuchten Anstiftung zur Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB in Verbindung mit Art. 200 StGB und in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 StGB (Sachverhalt 6); – der fortgesetzten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB (Sachverhalte 7, 13, 20, 21); – der mehrfachen, teilweise versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 3 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Sachverhalte 14, 19, 24, 31); – des mehrfachen, teilweise versuchten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 23 Abs. 1 StGB (Sachverhalte 1, 27); – der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Sachverhalt 4); – des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Sachverhalt 10); – der mehrfachen, teilweise versuchten Anstiftung zum Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 und 2 StGB (Sachverhalte 23, 26, 28); – der Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Sachverhalt 26); – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (Sachverhalte 23, 26) sowie – der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Sachverhalt 28).

- 451 - 3. Der Beschuldigte A._____ wird freigesprochen von den Vorwürfen – der mehrfachen, teilweise versuchten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 200 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Sachverhalte 2, 18.1, 25); – der mehrfachen, teilweise versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Sachverhalte 3, 8, 9, 11, 12, 15, 20, 21, 23, 26, 30); – der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 lit. a StGB (Sachverhalt 20); – der Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Sachverhalt 23) sowie – der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Sachverhalt 32). 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 9 Monaten, wovon bis und mit heute 872 Tage (gerechnet vom 17. Februar 2020 bis und mit 7. Juli 2022) durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind, sowie einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– (entsprechend Fr. 5'400.–). 5. Die

Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen. 6. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 31. Juli 2019 ausgefallenen persönlichen Leistung von 35 Tagen wird nicht widerrufen. 7. a) Auf die Anordnung einer Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB wird verzichtet. b) Der Antrag auf Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB wird abgewiesen.

- 452 - 8. Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 16a Abs. 2 JStG für die Dauer von 5 Jahren verboten, a) sich der Privatklägerin anzunähern und b) mit der Privatklägerin direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg. 9. a) Der mit Verfügung der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 8. Dezember 2020 beschlagnahmte und bei den Untersuchungsakten liegende Brief (act. 10/01/01) wird dem Beschuldigten oder einer von ihm bevollmächtigten Person nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben. b) Das mit Verfügung der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 10. Mai 2021 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, lagernde rote Notizheft (A013'527'054) wird der Privatklägerin oder einer von ihr bevollmächtigten Person nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben. c) Die folgenden, mit Verfügung der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 10. Mai 2021 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, lagernden Gegenstände werden AV. _____ oder einer von ihm bevollmächtigten Person nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben: – Matratze braun (A013'678'176) – Liegestuhlüberzug (A013'678'187) – Matratze schwarz (A013'678'198) – Golfschläger (A013'689'059)

- 453 - d) Wird jeweils innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Urteils keine Herausgabe verlangt, wird die Lagerbehörde für berechtigt erklärt, die vorgenannten Gegenstände innert weiterer 30 Tage zu vernichten respektive gutschheinend zu verwenden. 10. a) Die folgenden, mit Verfügung der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 10. Mai 2021 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, lagernden Gegenstände werden dem jeweils Berechtigten oder einer von diesem bevollmächtigten Person nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben: – USB Memory Stick EMTEC (A013'538'982) – USB Memory Stick Sony (A013'538'993) – Externe Festplatte WD (A013'539'009) – USB Memory Stick Lizenz (A013'539'010) – USB Memory Stick Toshiba (A013'539'021) – Kreditkarte Cornercard (A013'539'032) – Sturmhaube schwarz (A013'539'098) – Apple iMac (A013'539'327) b) Die Publikation der vorgenannten Gegenstände zur Anmeldung von Ansprüchen im Sinne von Art. 267 Abs. 6 StPO wird der Jugendanwaltschaft Winterthur übertragen. 11. Die folgenden, mit Verfügung der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 10. Mai 2021 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, lagernden Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung bzw. gutschheinenden Verwendung überlassen: – Apple iPhone 7 inkl. Unterasservat (A013'535'405) – DNA-Spur ab Golfschläger (A013'689'106)

- 454 - – Unterasservate zu A013'678'176 – Unterasservate zu A013'678'187 – Unterasservate zu A013'678'198 12. Die von der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 10. Mai 2021 über die Online-Daten Instagram (A013'594'315) verfügte Beschlagnahme wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aufgehoben. 13. a) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'447.– zuzüglich Zins zu

5 % seit dem 8. Mai 2022 zu bezahlen. Im Übrigen wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus den Ereignissen gemäss Dispositiv-Ziffer 2, mit Ausnahme der Veruntreuung (Sachverhalt 4), dem Grundsatz nach schuldnersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 50'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2019 als Genugtuung zu bezahlen. Im Übrigen wird das Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 455 -

E. 3.2.1

Der Strafraum für sexuelle Handlungen mit Kindern beläuft sich auf Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (Art. 187 Ziff. 1 StGB).

E. 3.2.2

Der Beschuldigte hatte am 25. Juli 2019 Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin, unmittelbar nachdem diese durch den Mitbeschuldigten BO._____ vergewaltigt wurde. Der Beschuldigte war zu diesem Zeitpunkt 18 Jahre und zwei Monate alt, die Privatklägerin noch nicht einmal 14. Es bestand mithin ein Altersunterschied von gut vier Jahren. Bei der Privatklägerin handelte es sich denn auch nicht mehr um ein urteilsunfähiges Kleinkind, sondern um eine entwickelte Jugendliche nahe beim Schutzalter. Der Geschlechtsverkehr war einvernehmlich und erfolgte im Rahmen einer vermeintlichen Liebesbeziehung bzw. als Belohnung der Privatklägerin für die ihrerseits erfüllte Geldforderung des Beschuldigten. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die sexuelle Handlung in Anwesenheit des Mitbeschuldigten BO._____ vornahm. Insgesamt wiegt das objektive Verschulden gerade noch leicht, was eine hypothetische Strafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe angemessen erscheinen lässt.

E. 3.2.3

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte im Wissen um das tatsächliche Alter der Privatklägerin und in Kenntnis ihrer Verliebtheit und Hörigkeit. Zudem hatte er von ihr zuvor eine erhebliche Summe Geld erhalten. Seine leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit ist leicht verschuldensmildernd zu berücksichtigen. Insgesamt führen die subjektiven Tatkomponenten zu einer leichten Reduktion des Verschuldens. Die verschuldensangemessene Strafe ist auf 15 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

- 412 -

E. 3.2.4

Was die Täterkomponenten betrifft, kann auf vorstehende Erwägungen (vgl. vorstehend Erw. V. 3.1.4.) verwiesen werden. Es ergeben sich keine Abweichungen. Für die Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen ist eine Strafreduktion von zwei Monaten angezeigt, womit eine Freiheitsstrafe von 13 Monaten resultiert.

E. 3.2.5

Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips und der Tatsache, dass es sich um eine Folgehandlung der Vergewaltigung in Mittäterschaft handelte, ist damit die Einsatzstrafe von 42 Monaten Freiheitsstrafe um sieben Monate auf 49 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 3.3

Sexuelle Handlungen mit Kindern (Sachverhalt 25) Was die Strafzumessung hinsichtlich der sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Sachverhalt 25 betrifft, so kann im Wesentlichen auf die vorstehenden Erwägungen im Zusammenhang mit Sachverhalt 24 verwiesen werden. Es gelten die gleichen Strafzumessungsfaktoren mit der wesentlichen Ausnahme, dass keine gemeinsame Begehung im Sinne von Art. 200 StGB vorgelegen hat. Insgesamt erweist sich eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten dem Verschulden angemessen. Diese ist mit Blick auf die Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen um zwei Monate zu reduzieren, womit eine Einzelstrafe von 10 Monaten resultiert. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die festgesetzte Gesamtstrafe um sieben Monate auf insgesamt 56 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 3.4

Sexuelle Handlungen mit Kindern (Sachverhalt 30) Mit den gleichen Argumenten ist die Verschuldensbewertung hinsichtlich der sexuellen Handlungen mit Kindern betreffend Sachverhalt 30 vorzunehmen. Die Altersdifferenz zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin betrug rund vier Jahre. Bei der Privatklägerin handelte es sich um kein Kleinkind mehr. Darüber hinaus erfolgte der Sexualkontakt einvernehmlich und fand zudem am seitens der Privatklägerin als wichtig empfundenen Jahrestag statt. Gleichzeitig erfolgte der Geschlechtsverkehr nicht zuletzt als Belohnung für den vom Beschuldigten geforderten und von der Privatklägerin an diesem Tag bezahlten Geldbetrag. Insgesamt - 413 - rechtfertigt es sich auch mit Blick auf diesen Vorfall die verschuldensangemessene Strafe auf 12 Monate Freiheitsstrafe anzusetzen und mit Blick auf die Täterkomponenten unter Berücksichtigung der Verletzung des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen um zwei Monate zu reduzieren. Eine Asperation der Gesamtstrafe um weitere sieben Monate auf 63 Monate Freiheitsstrafe erscheint wiederum angezeigt.

E. 3.5

Räuberische Erpressung (Sachverhalt 24)

E. 3.5.1

Der Strafrahmen für eine räuberische Erpressung beläuft sich auf eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahre (Art. 156 Ziff. 1 und 3 i.V.m. Art. 140 Ziff. 1 StGB).

E. 3.5.2

Der Beschuldigte forderte von der Privatklägerin gemeinsam mit dem Mitbeschuldigten BO._____ über Tage hinweg per WhatsApp eindringlich und aufsässig Geld. Der Mitbeschuldigte untermauerte ihre Forderung in Absprache mit dem Beschuldigten mit einer Todesdrohung, wonach er ihr in Aussicht stellte, vorbeizukommen und ihre Familie umzubringen, sollte die Privatklägerin das geforderte Geld nicht auftreiben. Dabei versetzten der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte die Privatklägerin in Panik, zumal diese davon ausging, dass sich eine derartige Drohung im K._____, wo sie sich derzeit mit ihrer Familie befand, mit grosser Wahrscheinlichkeit realisieren könnte. Mit dieser Drohung brachten der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte die Privatklägerin schliesslich dazu, das gesamte Feriengeld ihrer Familie, rund EUR 1'000.–, zu stehlen und ihnen zu übergeben. Bei der Übergabe war der Beschuldigte zudem nicht alleine zugegen, sondern liess sich vom Mitbeschuldigten BO._____ unterstützen, welche gemeinsam und in einer aggressiven Art und Weise auf die Privatklägerin einwirkten und so den Druck auf die

Privatklägerin zusätzlich massiv erhöhten, so dass sie schliesslich das Geld trotz der ihr bewussten Konsequenzen übergab. Der Beschuldigte forderte demnach von der Privatklägerin eine erhebliche Summe und stürzte sie unweigerlich in einen massiven Loyalitätskonflikt. Zudem liess er es zu, dass der Mitbeschuldigte ihr mit dem Tod ihrer Familie drohte und ihre Angst und damit die Einschränkung ihrer Entscheidungsfreiheit erheblich waren. Das objektive Verschulden ist insgesamt

- 414 - als nicht mehr leicht zu bewerten, was innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens zu einer Freiheitsstrafe von 44 Monaten führt.

E. 3.5.3

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein finanziellen und damit egoistischen Beweggründen. Ohne Not verlangte er von der Privatklägerin eine grosse Summe Geld, im Wissen darum, dass sie das Geld ihrer Familie stellen musste und es sich dabei um das Feriengeld der Familie handelte. Die leicht verminderte Schuldfähigkeit ist marginal verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Das Verschulden ist insgesamt als nicht mehr leicht zu qualifizieren, womit es bei einer Freiheitsstrafe von 44 Monaten als verschuldensangemessene Strafe bleibt.

E. 3.5.4

Hinsichtlich der Täterkomponenten kann auf vorstehende Erwägungen (vgl. vorstehend Erw. V. 3.1.4.) verwiesen werden. Der Beschuldigte erwies sich darüber hinaus als geständig, was die Geldforderung betrifft, nicht jedoch hinsichtlich der Todesdrohung. Eine Strafreduktion aufgrund der Geständnisse von sechs Monaten erweist sich als angezeigt. Darüber hinaus zeigte sich der Beschuldigte insofern einsichtig und reuig, als er angab, er habe das Geld zu seinem eigenen Vergnügen und Luxus verlangt und nicht weil er in Not gewesen sei. Zudem schloss er mit der Familie B._____ eine Abzahlungsvereinbarung, was eine weitere Strafreduktion um drei Monate rechtfertigt. Darüber hinaus führt die Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen zu einer Strafreduktion im Umfang von vier Monaten.

E. 3.5.5

Dem Verschulden und den Täterkomponenten angemessen erweist sich demnach eine Freiheitsstrafe von 31 Monaten als Einzelstrafe.

E. 3.5.6

Die Gesamtstrafe ist unter Berücksichtigung der Asperation um weitere 20 Monate auf 83 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 3.6

Räuberische Erpressung (Sachverhalt 31)

E. 3.6.1

Hinsichtlich des Strafrahmens kann auf vorstehende Erwägungen verwiesen werden.

- 415 -

E. 3.6.2

Der Beschuldigte forderte von der Privatklägerin über Tage hinweg per WhatsApp einen erheblichen Betrag von bis zu Fr. 12'000.–, wobei er ihr mindestens einmal damit drohte, sie werde kassieren, mithin er werde sie schlagen. Um das Geld erhältlich zu machen, liess

sich der Beschuldigte zudem von einem Kollegen an den Wohnort der Privatklägerin fahren und versuchte damit physisch, das einverlangte Geld einzutreiben, indem er insbesondere den Kopf der Privatklägerin gegen die Fahrzeughür schlug. Insgesamt untermauerte der Beschuldigte dabei seine immense Forderung mit einer schweren Drohung sowie mit erheblicher Gewaltanwendung. Das objektive Verschulden für das vollendete Delikt wäre als gerade noch leicht zu qualifizieren und eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten festzusetzen.

E. 3.6.3

Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatsache weder zu erhöhen noch zu relativieren. Der Beschuldigte handelte aus reiner Gier und damit aus einem egoistischen Beweggrund, gleichzeitig ist ihm jedoch eine leicht verminderte Schuldfähigkeit zu attestieren. Es bleibt somit bei einer verschuldensangemessenen Strafe von 30 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 3.6.4

Die Privatklägerin übergab dem Beschuldigten anlässlich des Treffens am 26. oder 27. Dezember 2019 kein Geld, obschon der Beschuldigte alles dafür tat, was in seinem Einflussbereich stand, um sie zu einer Geldübergabe zu bewegen. Hingegen konnte der Beschuldigte nicht ernsthaft davon ausgehen, dass es der Privatklägerin möglich sein würde, die von ihm geforderte horrende Summe von Fr. 12'000.– erhältlich zu machen, zumal er die finanziellen Verhältnisse der Privatklägerin kannte und zudem wusste, dass sie das Geld von ihren Eltern hätte stehlen müssen. Da der Beschuldigte mit seinem Vorgehen nicht erfolgreich war, ist ihm für den Versuch eine Strafreduktion von neun Monaten auf 21 Monate Freiheitsstrafe zu gewähren.

E. 3.6.5

Mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen (vgl. vorstehend Erw. V. 3.1.4.) ist die Strafe im Rahmen der Täterkomponenten um drei Monate zu reduzieren, zumal der Beschuldigte immerhin geständig war, von der Privatklägerin Geld gefordert zu haben. Weiter ist dem Beschuldigten eine Reduktion der Strafe von einem Monat zu gewähren, weil er anerkannte, dass seine Geldforderungen

- 416 - aus reiner Gier nach Luxus und ohne Not erfolgten und er zudem eine Rückzahlungsvereinbarung unterschrieb. Für die Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen ist schliesslich eine weitere Reduktion von drei Monaten angezeigt.

E. 3.6.6

Insgesamt erweist sich damit eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten dem Verschulden und den Täterkomponenten, sowie unter Berücksichtigung, dass es sich lediglich um einen Versuch handelte, als angezeigt. Es rechtfertigt sich, die Gesamtstrafe um sieben Monate auf 90 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 3.7

Raub (Sachverhalt 27)

E. 3.7.1

Der Strafrahmen für Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB beläuft sich auf Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahre.

E. 3.7.2

Der Beschuldigte verlangte von der Privatklägerin die Herausgabe von Geld und schlug sie, als sie ihm entgegnete, dass sie kein Geld bei sich trage. Gleichzeitig durchsuchte der Beschuldigte die Handtasche der Privatklägerin und wollte ihr einen Betrag von Fr. 50.– entnehmen. Um diese an sich nehmen zu können, gab der Beschuldigte der Privatklägerin ein bis zwei Ohrfeigen. Die physische Gewalt, welche der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin anwendete, war nicht besonders schwer, und auch der Geldbetrag, welchen er erhältlich machen wollte, ist mit Fr. 50.– gering, jedoch handelte es sich um das Geburtstagsgeld der Privatklägerin. Insgesamt erweist sich das objektive Verschulden als sehr leicht, womit innerhalb des Strafrahmens eine Strafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe angemessen ist.

E. 3.7.3

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus egoistischen Beweggründen, mithin aus reiner Geldgier und ohne Not, was verschuldenserhöhend ins Gewicht fällt. Relativierend ist die verminderte Schuldfähigkeit zu berücksichtigen, wobei es insgesamt bei einer verschuldensangemessenen Strafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe bleibt.

E. 3.7.4

Aufgrund der Intervention der anwesenden H._____ und AA._____ sowie dem Angebot von H._____, dem Beschuldigten Fr. 200.– zu geben bzw. dem Versprechen der Privatklägerin, dem Beschuldigten am nächsten Tag bzw. bei einer

- 417 - anderen Gelegenheit Geld zu bringen, belies es der Beschuldigte dabei, der Privatklägerin die Fr. 50.– wegzunehmen. Dies tat er demnach nur teilweise aus eigenem Antrieb, sondern einerseits aufgrund der Anwesenheit der weiteren Personen und andererseits, weil ihm grössere Geldbeträge versprochen wurden. Dafür, dass es demnach bei einem versuchten Delikt geblieben ist, rechtfertigt sich eine Reduktion der verschuldensangemessenen Strafe um drei auf neun Monate Freiheitsstrafe.

E. 3.7.5

Aufgrund der Täterkomponenten ist die Strafe nochmals um drei Monate auf sechs Monate zu reduzieren, wobei sein Geständnis hinsichtlich seiner Geldforderung, die durch das Unterzeichnen der Rückzahlungsvereinbarung manifeste Einsicht und Reue sowie die Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen je mit einem Monat Strafreaktion zu veranschlagen sind.

E. 3.7.6

Die Gesamtstrafe von 90 Monaten Freiheitsstrafe ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips nochmals um drei Monate auf 93 Monate zu erhöhen.

E. 3.8

Pornografie (Sachverhalt 22)

E. 3.8.1

Der Strafraumen für Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB beläuft sich auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

E. 3.8.2

Der Beschuldigte versandte ein Standbild bzw. ein Screenshot eines Videos, welches den Mitbeschuldigten J._____ beim Geschlechtsverkehr mit der minderjährigen Privatklägerin im Gartenhäuschen von AV._____ zeigt, der Mutter der Privatklägerin über WhatsApp. Dabei fällt zugunsten des Beschuldigten ins Gewicht, dass er nicht das gesamte Video, welches er erstellte, versandte, sondern nur ein Standbild davon. Weiter machte er das Bild nicht einem unbestimmten bzw. grösseren Personenkreis zugänglich, sondern sandte es lediglich einer Person. Bei der Empfängerin des Bildes handelte es sich um die Mutter der Privatklägerin, was wiederum dazu führte, dass wenngleich sie für Dritte auf dem Screenshot nicht sofort identifizierbar gewesen ist, ihre Mutter sie dennoch sofort erkennen konnte. Dies ist erschwerend zu berücksichtigen. Dass der erste Empfänger des Bildes nicht, wie seitens des Beschuldigten beabsichtigt, die Mutter der Privatklägerin, - 418 - sondern deren Bruder war, ändert nichts an der Einschätzung des Verschuldens; vielmehr zeugt dieser Umstand von einer besonderen Dreistigkeit des Beschuldigten. Unter Berücksichtigung der leicht verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten ist eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen dem Verschulden angemessen.

E. 3.8.3

Der Beschuldigte legte mit Blick auf das vorliegende Delikt ein umfassendes Geständnis ab. Zudem wirkt sich wiederum die Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen strafmindernd aus. Insgesamt ist eine Reduktion um 30 Tagessätze auf 60 Tagessätze Geldstrafe angezeigt.

E. 3.8.4

Es liegen keine zwingenden Gründe vor, weshalb hinsichtlich des vorliegenden Delikts im Sinne von Art. 41 Abs. 1 StGB auf eine Freiheitsanstelle einer Geldstrafe zu erkennen wäre. Die Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe, wie dies vorstehend getan wurde, fällt hingegen mangels gleichartiger Strafen ausser Betracht. Entsprechend ist der Beschuldigte zusätzlich zur vorstehend festgesetzten Freiheitsstrafe von 93 Monaten im Sinne eines Zwischenfazits mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu bestrafen.

E. 3.9

Pornografie (Sachverhalt 29)

E. 3.9.1

Hinsichtlich des Strafrahmens kann auf vorstehende Erwägungen verwiesen werden.

E. 3.9.2

Der Beschuldigte zeigte BU._____ ein Video, welches die Privatklägerin beim Oral- und Vaginalverkehr mit ihm und einer unbekanntem Drittperson zeigte. Er stellte damit das Video einer Person kurzzeitig zur Verfügung. Die Privatklägerin war zum Zeitpunkt der Aufnahme höchstens 14 Jahre alt, was jedoch nicht ohne Weiteres zu erkennen war. Weiter ist davon auszugehen, dass die auf dem Video erkennbaren Handlungen der Privatklägerin nicht gegen deren Willen erfolgt sind. Was das subjektive Verschulden betrifft, fällt einzig die leicht verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten ins Gewicht.

E. 3.9.3

Hinsichtlich der Täterkomponente ist erneut das Geständnis des Beschuldigten und die Verletzung des Beschleunigungsgebots zu berücksichtigen, womit insgesamt eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen als angemessen erscheint.

E. 3.10

Mehrfache Anstiftung zu Diebstahl (Sachverhalt 23, 26 und 28)

E. 3.10.1

Der Anstifter wird gemäss Art. 24 Abs. 1 StGB nach der Strafandrohung bestraft, welche auf den eigentlichen Täter Anwendung findet. Der Strafrahmen für Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB beläuft sich auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

E. 3.10.2

Der Beschuldigte forderte die Privatklägerin jeweils auf, Schmuck von ihren Eltern (Sachverhalt 23 und 26) bzw. irgendwo Geld zu stehlen (Sachverhalt 28), wobei die Privatklägerin gemäss den tatsächlichen Erwägungen ihren Eltern effektiv einmal Schmuck im Wert von Fr. 630.– entwendete (Sachverhalt 26). In den anderen beiden Fällen kam es seitens der Privatklägerin weder zu einem Schmuckdiebstahl (Sachverhalt 23) noch zur Entwendung von Bargeld (Sachverhalt 28), weshalb es diesbezüglich bei einer versuchten Anstiftung blieb. Mit Ausnahme dieses Unterschieds ergeben sich bei allen drei Delikten die gleichen zumessungsrelevanten Faktoren. Was das Verschulden betrifft, so beschränkte sich der Tatbeitrag des Beschuldigten auf eine simple Anweisung an die Privatklägerin für ihn Schmuck oder Geld zu stehlen. Ein weitergehendes Einwirken des Beschuldigten auf die Privatklägerin erfolgte nicht. Weiter ist, was das Verschulden betrifft, auch bei diesen Delikten die leicht verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu berücksichtigen. Dem Verschulden angemessen sind bei allen drei Delikten eine Freiheitsstrafe von je 10 Monaten. Da es mit Blick auf Sachverhalt 23 und 28 nur bei einer versuchten Anstiftung blieb, rechtfertigt es sich, bei diesen beiden Delikten von einer Freiheitsstrafe von je 8 Monaten auszugehen.

E. 3.10.3

Hinsichtlich der Täterkomponenten fallen bei allen drei Delikten das Geständnis des Beschuldigten und die manifestierte Einsicht und Reue sowie die Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen strafmindernd ins Gewicht. Hinsichtlich der vollendeten Anstiftung zum Diebstahl im Zusammenhang mit Sachverhalt 26 resultiert eine Strafreduktion von sechs Monaten, bei den versuchten Anstiftungen zum Diebstahl gemäss Sachverhalt 23 und 28 zu einer Reduktion von je fünf Monaten.

E. 3.10.4

Der Beschuldigte ist somit wegen der vollendeten Anstiftung zum Diebstahl der Privatklägerin gemäss Sachverhalt 26 mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu bestrafen. Für die versuchten Anstiftungen zum Diebstahl betreffend Vorwurf 23 und 28 erweist sich eine Geldstrafe von je 90 Tagessätzen als angemessen.

E. 3.11

Hehlerei Sachverhalt (26)

E. 3.11.1

Der Strafrahmen für Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs.1 StGB beläuft sich auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Eine tiefere Strafandrohung bezüglich

der Vortat ist vorliegend nicht zu berücksichtigen.

E. 3.11.2

Der Beschuldigte nahm den von der Privatklägerin bei ihren Eltern gestohlenen Schmuck entgegen und versilberte diesen zu einem Preis von Fr. 630.–. Es handelte sich um einen einmaligen Vorgang, auf welchen der Beschuldigte zurückgriff, weil die Privatklägerin ihm kein Bargeld mehr bringen konnte. Der Deliktbetrag und der Vermögensschaden ist relativ gering, hingegen handelte der Beschuldigte wiederum aus reiner Geldgier und damit egoistischen Beweggründen. Die leicht verminderte Schuldunfähigkeit fällt marginal verschuldensmildernd ins Gewicht. Insgesamt resultiert eine verschuldensangemessene Strafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 3.11.3

Aufgrund des Geständnisses, der Einsicht und Reue des Beschuldigten und der Verletzung des Beschleunigungsgebots rechtfertigt sich eine Strafreduktion um sechs Monate auf vier Monate bzw. 120 Tagessätze Geldstrafe.

E. 3.12

Mehrfache Urkundenfälschung (Sachverhalt 23 und 26)

E. 3.12.1

Aufgrund der zeitlichen Nähe und des nahezu identischen Vorgehens, rechtfertigt es sich, die seitens des Beschuldigten begangenen Urkundenfälschungen gemeinsam zuzumessen.

E. 3.12.2

Wer eine Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB begeht, wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

- 421 -

E. 3.12.3

Der Beschuldigte unterschrieb bei zwei verschiedenen Gelegenheiten zwei Mal eine Quittung mit einem falschen Namen und unter Angabe einer falschen Adresse, nachdem er bei der Firma BK. _____ Schmuck versilberte. Er tat dies mit der Absicht, seine wahre Identität zu verschleiern und über die Person des Verkäufers hinweg zu täuschen. Das Vorgehen des Beschuldigten in diesem Zusammenhang muss insgesamt als plump bezeichnet werden, insbesondere, da er zwar zwei ähnliche aber nicht identische falsche Namen angab und zudem bei der Adresse zwei verschiedene Hausnummern. Durch dieses geradezu dilettantische Vorgehen erhöhte der Beschuldigte das Risiko entdeckt zu werden deutlich. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und in der Absicht, seine wahre Identität und die Hehlertat bzw. den vorangegangenen Diebstahl zu verschleiern. Die verschuldensangemessene Strafe für beide Urkundenfälschungen ist demnach auf 6 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 3.12.4

Für das Geständnis und die Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen ist die Strafe um je einen Monat zu reduzieren, womit eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen resultiert.

E. 3.13

Nötigung (Sachverhalt 28)

E. 3.13.1

Der Strafraum der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB beläuft sich auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

E. 3.13.2

Der Beschuldigte drohte der Privatklägerin mit Liebesentzug und Kontaktabbruch, um sie dazu zu bewegen eine Straftat, konkret einen Diebstahl zu begehen, wobei der Beschuldigte wusste, dass ein angedrohter Kontaktabbruch für die Privatklägerin eine existenzielle Bedrohung darstellte und sie dazu veranlasste, nahezu alles für ihn zu tun, wozu auch die Begehung einer Straftat gehörte. Insofern schränkte der Beschuldigte die Privatklägerin in ihrer Entscheidungsfreiheit erheblich ein. Er tat dies aus reiner Geldgier und aufgrund seines Strebens nach Luxus, allerdings im Zustand der leicht verminderten Schuldfähigkeit. Das Verschulden ist damit als insgesamt gerade noch leicht zu qualifizieren und die verschuldensangemessene Strafe auf 12 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

- 422 -

E. 3.13.3

Aufgrund der Tatsache, dass die Privatklägerin kein Bargeld entwendete, blieb es bei einer versuchten Nötigung, wobei diese Tatsache nicht auf das Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen ist, sondern vielmehr auf den Umstand, dass sich der Privatklägerin schlicht keine Gelegenheit mehr bot, irgendwo Geld zu stellen. Entsprechend rechtfertigt es sich, die verschuldensangemessene Strafe für den Versuch um vier Monate auf 8 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren.

E. 3.13.4

Mit Blick auf die Täterkomponenten erfolgt mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen eine Reduktion der Strafe zufolge Geständnis, einer gewissen Einsicht sowie der Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen um vier Monate auf 120 Tagessätze Geldstrafe.

E. 3.14

Gesamtgeldstrafe

E. 3.14.1

Ausgehend vom schwersten Delikt, für welches aufgrund der vorstehenden Erwägungen bei isolierter Betrachtung eine Geldstrafe auszufallen ist, sind die übrigen im einzelnen festgesetzten Geldstrafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB zu einer Gesamtgeldstrafe zu asperieren. Dabei darf das gesetzlich vorgesehene Höchstmass der Geldstrafe von insgesamt 180 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 StGB) auch im Falle einer Gesamtstrafenbildung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB nicht überschritten werden (BGE 144 IV 217 E. 3.6). Damit ist vorliegend klar, dass auf Grund der zahlreichen zu einer Gesamtstrafe zu verbindenden Geldstrafen selbst unter Berücksichtigung einer sehr grosszügigen Asperation das Höchstmass von 180 Tagessätzen ohne Weiteres ausgeschöpft wird. Der Beschuldigte ist demnach zusätzlich zur vorstehend festgelegten Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu bestrafen.

E. 3.14.2

Aufgrund der knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten rechtfertigt es sich, die Tagessatzhöhe auf das gesetzliche Minimum von Fr. 30.– festzusetzen.

- 423 - 4. Konkrete Strafzumessung der Delikte als Jugendlicher

E. 4

Sexuelle Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB

E. 4.1

Vorbemerkung

E. 4.1.1

Nachfolgend zuzumessende Delikte hat der Beschuldigte vor Vollendung seines 18. Altersjahres begangen, weshalb bei der Strafzumessung die Regeln von Art. 34 Abs. 2 JStG bzw. Art. 49 Abs. 3 StGB zu beachten sind. Dabei ist insbesondere auch Art. 25 Abs. 1 JStG zu berücksichtigen, welcher festhält, dass der Jugendliche, der nach Vollendung des 15. Altersjahres ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, mit Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden kann. Dabei handelt es sich um das gesetzliche Höchstmass einer Strafe, da die Voraussetzungen von Art. 25 Abs. 2 JStG nicht gegeben sind. Entsprechend beträgt der ordentliche Strafrahmen für sämtliche Jugenddelikte bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Eine andere durch das Jugendstrafrecht vorgesehene Strafe (vgl. Art. 22-24 JStG) kommt aufgrund der Schwere der zu beurteilenden Delikte nicht in Frage.

E. 4.1.2

Weiter hat der Beschuldigte die Mehrheit der nachfolgend zu beurteilenden Delikte in gemeinsamer Begehung im Sinne von Art. 200 StGB begangen. Die Regelung von Art. 200 StGB erlaubt dem Richter, die Strafe um bis zur Hälfte des angedrohten Strafmasses zu erhöhen. Die Folgen von Art. 200 StGB entsprechen demnach jenen von Art. 49 Abs. 1 StGB (vgl. OFK/StGB-WEDER, StGB Art. 200 N 1). Da der Beschuldigte wie erwähnt nachfolgende Delikte allesamt als Jugendlicher begangen hat, beträgt das gesetzliche Höchstmass der Strafe, welche dafür ausgesprochen werden könnte – wie bereits erwogen – jedoch lediglich ein Jahr Freiheitsstrafe, womit die Anwendung von Art. 200 StGB gewissermassen obsolet werden würde. Deswegen ist den Folgen der gemeinsamen Begehung jeweils im Rahmen der objektiven Tatschwere angemessen Rechnung zu tragen.

- 424 -

E. 4.2

Mehrfache Vergewaltigung teilweise in gemeinsamer Begehung (Sachverhalt 18.2)

E. 4.2.1

Der Beschuldigte ist hinsichtlich des Sachverhalts 18.2 der vierfachen Vergewaltigung schuldig zu sprechen. Es rechtfertigt sich aufgrund des engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs sowie aufgrund des einheitlichen Tatbeitrags des Beschuldigten eine einheitliche Zumessung der Strafe für diese vier Delikte.

E. 4.2.2

Wie vorstehend erwähnt ist die Strafe innerhalb des Strafrahmens gemäss Jugendstrafrecht von einem Tag bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe zuzumessen (vgl. vorstehend Erw. V. 4.1.).

E. 4.2.3

Der Beschuldigte ist vorliegend der vierfachen Vergewaltigung schuldig zu sprechen, wobei er nicht selbst den Geschlechtsverkehr an der Privatklägerin vollzogen hat. Der Tatbeitrag des Beschuldigten war jedoch insofern ein wesentlicher, als er für die übrigen Beteiligten und unter Ausnutzung der Abhängigkeit der Privatklägerin die Gelegenheit schuf, mit der Privatklägerin sexuelle Handlungen vornehmen zu können und an jenem Abend ein die Privatklägerin zusätzlich nötigendes Verhalten an den Tag legte, so dass diese den Handlungen der anderen Mitbeschuldigten schutz- und wehrlos ausgeliefert war. Der Beschuldigte hatte es denn auch zu verantworten, dass sich die Privatklägerin am 10. April 2019 allein, mit ihr drei unbekanntem erwachsenen Männern und dem Beschuldigten in einem Gartenhaus fernab der Öffentlichkeit befand, was bereits für sich eine bedrohliche Situation darstellte. Die Privatklägerin wurde in dieser Nacht dazu genötigt, mit diesen drei erwachsenen, ihr unbekanntem Männern nacheinander Geschlechtsverkehr zu haben, wobei die sexuellen Handlungen jeweils mit Kondom und in drei Fällen bis zum Samenerguss erfolgten. Im Falle des Geschlechtsverkehrs mit J._____ liess dieser gar das Ejakulat auf den Bauch, die Brüste und in den Mund der Privatklägerin fliessen, was zu einer zusätzlichen Erniedrigung derselben führte. Man kann mithin von einer eigentlichen Ketten- vergewaltigung sprechen, welche der Beschuldigte initiierte und zu verantworten hatte. Hinzu kommt, dass während des abgenötigten Geschlechtsverkehrs durch die Mitbeschuldigten J._____ und BA._____ die übrigen Beteiligten jeweils im oder

- 425 - um das Gartenhäuschen versammelt waren und der Beschuldigte teilweise gar filmte. Letztlich liess der Beschuldigte die Privatklägerin noch alleine mit I._____ im Gartenhäuschen zurück, sodass auch dieser noch zum Zuge kommen konnte, und meldete sich trotz Kontaktaufnahmeversuchen seitens der Privatklägerin erst am nächsten Tag wieder bei ihr. Das objektive Verschulden des Beschuldigten wiegt demnach ziemlich schwer.

E. 4.2.4

Was die subjektive Tatschwere betrifft, fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte aus einem gewissen Machtstreben heraus handelte und bei seinen Cousins und Kollegen gut dastehen wollte, indem er als Jüngster ein solches Sextreffen organisieren konnte. Dies zeugt von einer Gleichgültigkeit gegenüber der Privatklägerin. Der Beschuldigte handelt mithin aus niederträchtigen Beweggründen. Dem gegenüber steht verschuldensmindernd die verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten. Somit halten sich verschuldenserhöhende und verschuldensrelativierende Umstände in etwa die Waage. Insgesamt ist von einem ziemlich schweren Verschulden des Beschuldigten auszugehen. Eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten erweist sich im Lichte des vorgegebenen Strafrahmens als dem Verschulden angemessen.

E. 4.2.5

Hinsichtlich der Täterkomponenten kann auf vorstehende Erwägungen (vgl. vorstehend Erw. V. 3.1.4.) verwiesen werden, welcher betreffend die vorliegenden Delikte gleichermassen gelten. Ein strafminderndes Geständnis des Beschuldigten liegt nicht vor, einzig die Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen vermag eine Reduktion der Strafe um einen Monat zu rechtfertigen.

E. 4.2.6

Der Beschuldigte ist demnach für die mehrfache Vergewaltigung vom 10. April 2019 (Sachverhalt 18.2) bei isolierter Betrachtung mit einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten zu bestrafen. Diese Strafe ist mit den aufgrund der durch den Beschuldigten als Erwachsener begangenen und mit einer Freiheitsstrafe geahndeten Delikte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe zu verbinden. Die bisher festgesetzte Gesamtfreiheitsstrafe von 93 Monaten ist demnach unter Berücksichtigung des Aspektionsprinzips um sechs Monate auf 99 Monate zu erhöhen.

- 426 -

E. 4.3

Mehrfache Vergewaltigung in gemeinsamer Begehung (Sachverhalt 15)

E. 4.3.1

Betreffend Sachverhalt 15 ist der Beschuldigte der zweifachen Vergewaltigung schuldig zu sprechen. Auch mit Blick auf Sachverhalt 15 rechtfertigt sich angesichts des zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs sowie aufgrund des einheitlichen Tatbeitrags des Beschuldigten eine einheitliche Zumessung innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens von einem Tag bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe.

E. 4.3.2

Im Frühjahr 2019 kam es zwischen der Privatklägerin und den Mitbeschuldigten H._____ und G._____ im Gartenhäuschen im AS._____verein AT._____ je zu Geschlechtsverkehr. Die Privatklägerin musste somit mit zwei verschiedenen, jedoch ihr bekannten – und was H._____ betrifft gar vertrauten – Person sexuelle Handlungen vornehmen, obschon sie dies erkennbar nicht wollte. Beide Mitbeschuldigten trugen dabei ein Kondom, jedoch auf Geheiss des Beschuldigten das gleiche, was das Risiko der Übertragung von Geschlechtskrankheiten erheblich erhöhte. Der Geschlechtsverkehr mit dem Mitbeschuldigten H._____ dauerte nur wenige Minuten bis er zum Samenerguss kam, derjenige mit dem Mitbeschuldigten G._____ etwas länger, jedoch ohne, dass dieser zum Höhepunkt kam. Der Tatbeitrag des Beschuldigten, welcher vor den beiden Mitbeschuldigten schon sexuelle Handlungen mit der Privatklägerin vorgenommen hat, bestand zunächst darin, das Treffen im Gartenhäuschen zu arrangieren. Zwar kannte sie das Gartenhäuschen schon vom Vorfall vom 10. April 2019 mit den erwachsenen Mitbeschuldigten, jedoch lag es in der Verantwortung des Beschuldigten, dass man sich erneut dort traf und er zudem für die Privatklägerin unerwartet mit zwei weiteren Kollegen dort auftauchte. Die konkreten Umstände, wonach sich die Privatklägerin erneut nachts mit drei Jugendlichen in diesem Gartenhäuschen befand, kommen somit erschwerend hinzu. Weiter war es der Beschuldigte, welcher die Abhängigkeit und Wehrlosigkeit der Privatklägerin bewusst ausnutzte und aufgrund seines konkreten Gebarens an jenem Abend noch verstärkte. Er erteilte Befehle, wer was zu tun hatte und filmte das Geschehen untermauert mit hämischen Kommentaren. Darüber hinaus lachte der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte über die Szenerie, was zusätzlich eine Erniedrigung der Privatklägerin zur Folge hatte. Ausserdem kann die Situation an-

- 427 - lässig im Gartenhäuschen nur als Gangbang bezeichnet werden, zumal der Beschuldigte und die Mitbeschuldigten gemeinsam agierten. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin nach den sexuellen Handlungen der Mitbeschuldigten zu verstehen gab, dass dies geschehe, wenn sie ihm kein Geld bringe, womit er eine

eigentümliche Verknüpfung zwischen seinen Geldforderungen und erzwungenen sexuellen Handlungen mit Drittpersonen herstellte. Insgesamt ist das objektive Verschulden als ganz erheblich zu qualifizieren.

E. 4.3.3

In subjektiver Hinsicht kann auf vorstehende Erwägungen im Zusammenhang mit Sachverhalt 18.2 verweisen werden (vgl. vorstehend Erw. IV. 4.2.4.). Die verschuldenserhöhenden und -mindernden Faktoren halten sich die Waage, womit insgesamt von einem ganz erheblichen Verschulden und einer verschuldensangemessenen Strafe von 9 Monaten Freiheitsstrafe auszugehen ist.

E. 4.3.4

Die Täterkomponenten rechtfertigen wiederum eine Strafreduktion um einen Monat. Die Strafe ist demnach auf 8 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen und die Gesamtfreiheitsstrafe von 99 Monaten unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips um fünf Monate auf 104 Monate zu erhöhen.

E. 4.4

Mehrfache Vergewaltigung in gemeinsamer Begehung (Sachverhalt 10)

E. 4.4.1

Der Beschuldigte ist mit Bezug auf Sachverhalt 10 der dreifachen Vergewaltigung schuldig zu sprechen. Es rechtfertigt sich eine einheitliche Zumessung innerhalb des aufgrund des Jugendstrafrechts vorgesehenen Strafrahmens von einem Tag bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe.

E. 4.4.2

Die Mitbeschuldigten F._____ und G._____ vollzogen am Abend des 1. Februar 2019 den Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin, obschon diese damit nicht einverstanden war. Es handelte sich um eine eigentliche Kettenvergewaltigung, zumal zunächst der Mitbeschuldigte F._____ mit der Privatklägerin sexuelle Handlungen vornahm und anschliessend der Mitbeschuldigte G._____ dazu stiess und ebenfalls mit ihr den Geschlechtsverkehr vollzog. Er tat dies zwei Mal, nachdem es zwischendurch zu einem Unterbruch kam, weil die Privatklägerin infolge

- 428 - Genitalschmerzen auf die Toilette ging. Beide Mitbeschuldigten benutzten ein Kondom und beide hatten eine Ejakulation. Wiederum war es der Beschuldigte, welcher die konkreten Umstände schuf, damit es zwischen seinen beiden Kollegen und der Privatklägerin zu sexuellen Handlungen kommen konnte, indem er die Beteiligten zu sich ins Jugendwohnheim einlud und mittels unterstützenden Handlungen auf die Verwirklichung des erzwungenen Geschlechtsverkehrs hinwirkte. In Ausnutzung seiner Machtposition gegenüber der Privatklägerin sowie unter Anwendung von physischen Interventionen trug er damit entscheidend dazu bei, dass es überhaupt zu den sexuellen Handlungen zwischen ihr und den Mitbeschuldigten kommen konnte. Zudem war er stets im gleichen Zimmer anwesend und nahm gleichzeitig wie der Mitbeschuldigte F._____ selber sexuelle Handlungen an der Privatklägerin vor. Dies fällt somit erschwerend ins Gewicht. Insgesamt ist von einem ganz erheblichen objektiven Verschulden des Beschuldigten auszugehen.

E. 4.4.3

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte wie bereits vorstehend erwähnt direktvorsätzlich und aus dem Beweggrund des Machtstrebens und der Demütigung der Privatklägerin heraus. Gleichzeitig war er zum Tatzeitpunkt leicht vermindert schuldfähig, weshalb die subjektive Tatschwere das objektive Verschulden nicht zu relativieren vermag. Insgesamt ist somit von einem ganz erheblichen Verschulden auszugehen und die verschuldensangemessene Strafe auf 8 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 4.4.4

Mit Verweis auf die vorstehende Erwägungen (vgl. vorstehend Erw. V. 3.1.4.) ist mit Blick auf die Täterkomponenten die Strafe um einen Monat zu reduzieren, womit eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten resultiert.

E. 4.4.5

Theoretische wäre die vorstehend festgesetzte Gesamtfreiheitsstrafe unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB um vier Monate auf 108 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Jedoch dürfen nach Art. 49 Abs. 3 StGB die vor dem 18. Altersjahr begangenen Taten bei der Bildung der Gesamtstrafe nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich alleine beurteilt worden wären. Wären die Delikte, welcher der Beschuldigte als Jugendlicher begangen hat, alleine zu beurteilen, wäre das gesetzliche Höchstmass der Freiheitsstrafe gemäss Art. 25 Abs. 1 JStG ausgeschöpft. Auch im Rahmen der Asperation

- 429 - darf nicht über dieses Höchstmass hinaus eine Gesamtstrafe gebildet werden. Entsprechend kann zur festgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von 104 Monaten nur noch ein Monat asperiert werden, womit eine Gesamtfreiheitsstrafe von 105 Monaten bzw. 8 Jahren und 9 Monaten resultiert.

E. 4.5

Weitere Delikte Obwohl dem Beschuldigten noch zahlreiche zusätzliche und teils schwere Delikte zum Nachteil der Privatklägerin angelastet werden, erübrigen sich somit jegliche weitere Ausführungen zur weiteren Strafzumessung. 5. Gesamtfazit Strafe Der Beschuldigte ist den vorstehenden Erwägungen folgend mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 9 Monaten sowie mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. 6. Haftanrechnung Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 9 Monaten sowie mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 30.– (entsprechend Fr. 5'400.–) zu bestrafen. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 17. Februar 2020 und damit bis zum vorliegenden Urteil seit 872 Tagen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft (vgl. vorstehend Erw. II. 6.). In Anwendung von Art. 51 StGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 lit. b JStG ist die erstandene Haft in diesem Umfang an die ausgefallte Freiheitsstrafe anzurechnen. 7. Zusatzstrafe Obschon der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 31. Juli 2019 – und damit grundsätzlich teilweise nach den hier zu beurteilenden Delikten – verurteilt worden ist, kommen die Regelungen von Art. 49 Abs. 2 StGB hinsichtlich retrospektiver Konkurrenz mangels Gleichartigkeit der Strafen nicht zur Anwendung. Konkret stehen der vorliegend ausgefallten Geld- und Freiheitsstrafe eine persönliche Leistung nach Jugendstrafrecht entgegen.

- 430 - 8. Vollzug 8.1. Obwohl Art. 3 Abs. 2 JStG nur hinsichtlich der Strafen ausdrücklich die Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches (StGB) für sogenannte Übergangstraftäter vorsieht, ist im Folgenden auch der Vollzug der für den Beschuldigten ausgefallten

Freiheits- und Geldstrafe nach dem StGB zu regeln. Dieses Vorgehen findet insbesondere aufgrund der Systematik im Gesetz sowie des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen Strafe und Vollzug seine Legitimität. 8.2. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens 2 Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Für die Gewährung des bedingten Vollzugs ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose erforderlich, wobei eine solche grundsätzlich vermutet wird. Bei der Prognosestellung zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbeltung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdung etc. Dabei hat das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen und insbesondere auch seit der Tat eingetretene positive Veränderungen zu berücksichtigen (BGE 134 IV 140 E. 4.4; OFK/StGB-HEIMGARTNER, StGB Art. 42 N 6 f.). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Bei einer ungünstigen Prognose ist eine unbedingte Strafe auszusprechen (BGer 6B_652/2016 vom 28. März 2017, E. 3.3.2.). 8.3. Da der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und neun Monaten zu bestrafen ist, sind hinsichtlich der Freiheitsstrafe die objektiven Voraussetzungen für einen Strafaufschub nicht erfüllt. Entsprechend ist die Freiheitsstrafe - 431 - zu vollziehen. Was die Geldstrafe betrifft, so ist auf das Gutachten von Dr. med. CD._____ vom 30. September 2020 samt Ergänzung vom 15. Januar 2021 (act. 23/03/04 und act. 23/03/15) zu verweisen, wonach dem Beschuldigten eine schlechte Legalprognose zu stellen ist. Entsprechend ist auch die Geldstrafe zu vollziehen. 9. Widerruf Mit Strafbefehl vom 31. Juli 2019 wurde der Beschuldigte zu 35 Tagen persönliche Leistung verpflichtet, wobei der Vollzug derselben im Umfang von 21 Tagen aufgeschoben und die Probezeit auf 12 Monate festgesetzt wurde (act. 01/01/65). Aus den Akten geht nicht hervor, wann dem Beschuldigten dieser Strafbefehl zugestellt wurde. Unklar ist damit auch der Beginn der Probezeit bzw. der Eintritt der Rechtskraft des besagten Entscheids. Entsprechend kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob der Beschuldigte während der laufenden Probezeit delinquierte, weshalb der bedingte Vollzug der persönlichen Leistung nicht zu widerrufen ist. VI. Massnahme 1. Ausgangslage 1.1. Mit Anklageschrift vom 9. Juni 2021 beantragte die Jugendanwaltschaft Winterthur die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 61 Abs. 1 StGB (act. 26 S. 69). Anlässlich der Hauptverhandlung liess sie diesen Antrag mit der Begründung einer anhaltenden Massnahmenunwilligkeit des Beschuldigten wieder fallen (act. 220 S. 30). 1.2. Die Verteidigung beantragte anlässlich der Hauptverhandlung die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB, gegebenenfalls mit Auflagen und unter Einsetzung von Dr. D._____ als forensischen Therapeuten (act. 223 Anträge). Die Verteidigung kritisierte das Gutachten von Dr. med. CD._____ vom 30. September 2020 samt Ergänzung vom 15. Januar 2021 (act. 23/03/04 und act. 23/03/15) mit Blick auf das zentrale Anliegen, nämlich die Beziehungsdynamik,

- 432 - welche für die deliktische Verhaltensweise des Beschuldigten mitverantwortlich gewesen sei, als ignorant, zumal dieses die Psychopathologie der Privatklägerin als gänzlich irrelevant beurteilte. Dem Gutachter sei nicht ausreichend zur Kenntnis gebracht worden, dass die emotionale Abhängigkeit der Privatklägerin vom Beschuldigten nicht durch dessen Verhalten bedingt gewesen sei, weshalb es nicht überraschend sei, dass der Gutachter keine Kausalität zwischen dem Verhalten der Privatklägerin und den vorgeworfenen Verhaltensweisen des Beschuldigten sehe. Die festgestellten dissozialen Verhaltensmuster des Beschuldigten seien mit Blick auf die Legalprognose unter Berücksichtigung der Beziehungsdynamik anders zu beurteilen, als dies das Gutachten getan habe. Die Anordnung einer ambulanten Behandlung mache Sinn, um die beobachteten Entwicklungsschritte des Beschuldigten im Alltag anwenden und weitere Fortschritte erzielen zu können. Im Übrigen sei es nicht zulässig ohne ein ergänzendes Verlaufsgutachten eine andere als eine ambulante Massnahme anzuordnen (act. 223 S. 96 f.).

2. Anordnung einer Massnahme

2.1. War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 61 Abs. 1 StGB).

2.2. Gemäss den allgemeinen Voraussetzungen von Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a). Mit anderen Worten gelangt eine Massnahme nur dann und somit lediglich subsidiär zur Anwendung, wenn eine Strafe keine ausreichende Präventivwirkung entfaltet. Weiter muss ein Behandlungsbedürfnis des Täters bestehen oder die öffentliche Sicherheit die Anordnung einer Massnahme erfordern (lit. b) und die speziellen Voraussetzungen der Art. 59- 61, 63 oder 64 StGB müssen erfüllt sein (lit. c). Die Anordnung einer Massnahme

- 433 - setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 und 64 StGB auf eine sachverständige Begutachtung. Deren Inhalt ist in Art. 56 Abs. 3 StGB genauer definiert. Eine Massnahme ist ferner nur dann anzuordnen, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht (Art. 56 Abs. 5 StGB). Obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich vermerkt, ist daneben ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft des Betroffenen (sog. Therapiewilligkeit) für die Zweckmässigkeit einer Massnahme erforderlich (BGE 123 IV 113, E. 4c/dd; BGer, 6B_1088/2020 vom 18. November 2020, E. 1.3.2).

2.3. Das Gutachten von Dr. med. CD._____ vom 30. September 2020 samt Ergänzung vom 15. Januar 2021 (act. 23/03/04 und act. 23/03/15) kommt zum Schluss, sämtliche bekannten Umstände sprächen für eine gestörte Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten im Jugendalter, wobei eine Abgrenzung zur dissozialen Persönlichkeitsstörung aufgrund des Alters des Beschuldigten schwer sei. Formal habe der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung sowie an einer Aufmerksamkeits-/Hyperaktivitätsstörung gelitten, wobei seine Taten mit dieser Störung des Sozialverhaltens in Zusammenhang gestanden seien. Weiter bestehe ein durchschnittliches bis hohes Rückfallrisiko, wobei neben der Persönlichkeitsstörung auch die desintegrierte Lebensführung ausschlaggebend sei. Es seien inskünftig insbesondere

Taten zur Einschüchterung bzw. Dominierung, Manipulation und finanziellen Besserstellung naheliegend. Die Gefahr der Begehung neuer Straftaten lasse sich aufgrund des jungen Alters des Beschuldigten sowie seiner insgesamt ungeordneten Lebensumstände mit einer Mischung von pädagogischen und psychotherapeutischen Interventionen, wie sie im Rahmen von Massnahmen für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB angeboten werden, begegnen. Ein ambulantes Setting müsse hingegen aufgrund der desintegrierten Lebensführung sowie der geringen Absprachefähigkeit des Beschuldigten als nicht erfolgsversprechend bezeichnet werden. Es bedürfe vielmehr einer stationären Unterbringung mit einer langfristigen pädagogischen und psycho-

- 434 - therapeutischen Betreuung und Begleitung. Für ein langfristiges Gelingen einer solchen Massnahme sei die aktive Mitwirkung des Beschuldigten wichtig (act. 23/03/04 S. 79 ff.; act. 23/03/15 S. 91 ff.). Zusammengefasst empfiehlt der Gutachter die Anordnung einer stationären Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB und erachtet eine ambulante Massnahme als nicht erfolgsversprechend. 2.4. Der Beschuldigte zeigte sich anlässlich der Hauptverhandlung komplett uneinsichtig, was die gutachterlichen Empfehlungen betrifft und absolut unwillig, eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB zu absolvieren. Er machte auf mehrfache und ausdrückliche Nachfrage hin geltend, er verbüsse lieber eine drohende langjährige Freiheitsstrafe, als sich einer entsprechenden Massnahme zu unterziehen. Ihm fehle die Motivation und er brauche eine solche Massnahme nicht, da er genügend Unterstützung durch seine Familie habe. Zudem sehe er seine Fehler ein und sei erwachsener und damit auch reifer geworden. Eine Massnahme für junge Erwachsene sehe er auch deshalb nicht, weil er sich anders sehe als jene, welche er kennengelernt habe aus dem MZU. Diese seien aggressiv und hätten nichts gelernt. Er selber wolle nicht mehr in solche Kreise geraten, wo es zu Problemen kommen könne (Prot. S. 319 ff.). 2.5. Angesichts der klar und deutlich geäusserten Massnahmenunwilligkeit des Beschuldigten im Hinblick auf eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB erweist es sich trotz der überzeugenden Empfehlungen des Gutachters als nicht zweckmässig, eine stationäre Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB anzuordnen. Zwar hat der Gutachter zutreffend ausgeführt, dass die Herstellung einer Behandlungsmotivation üblicherweise ein erstes wichtiges Vorziel im Rahmen einer derartigen Unterbringung darstelle (act. 23/03/15 S. 96), dies kann indes nur dann gelten, wenn die fehlende Massnahmenwilligkeit als Teil der psychischen Erkrankung des Beschuldigten qualifiziert werden muss. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Vielmehr zeugt die Abwehrhaltung und fehlende Compliance des Beschuldigten von einer beispiellosen Uneinsichtigkeit und einem mangelnden Vermögen für sein Tun Verantwortung zu übernehmen und die ihm gebotene Möglichkeit für ein deliktfreies Leben anzunehmen. Auf die Anordnung

- 435 - einer stationären Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB ist daher zu verzichten. 2.6. Nachdem der Gutachter eine ambulante Massnahme als nicht erfolgsversprechend einstuft, ist der diesbezügliche Antrag der Verteidigung abzuweisen. Im Übrigen legt die Verteidigung auch nicht ausreichend dar, inwiefern mit einer ambulanten Massnahme der Persönlichkeitsentwicklungs- bzw. Persönlichkeitsstörung in einer Art und Weise begegnet werden könnte, um die gutachterlich festgestellte mittelgradig bis hohe Rückfallgefahr des Beschuldigten erfolgreich zu reduzieren. 2.7. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen und Schlussfolgerungen kann auch auf die Einholung eines Verlaufsgutachtens, wie dies von der Verteidigung zumindest eventualiter

beantragt wurde (act. 223 S. 98), verzichtet werden. VII. Tätigkeitsverbot 1. Das Erwachsenenstrafrecht sieht in Art. 67 Abs. 3 lit. c StGB ein lebens- längliches Tätigkeitsverbot bei einer Verurteilung unter anderem wegen Vergewal- tigung im Sinne von Art. 190 StGB vor. Das hat zur Folge, dass dem Verurteilten jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regel- mässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verboten wird (vgl. Art. 67 StGB). Sofern also nicht eine Ausnahme im Sinne eines besonders leichten Falles gemäss Art. 67 Abs. 4bis StGB gegeben ist, muss bei Vorliegen einer Katalogtat – wie es mitunter bei einer Verurteilung wegen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB der Fall ist – zwingend ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot durch das Ge- richt ausgesprochen werden. Vorliegend findet diese Norm auf den Beschuldigten jedoch keine Anwendung, was sich bereits aus der abschliessenden Aufzählung der sinngemäss anwendbaren Bestimmungen des StGB in Art. 1 Abs. 2 JStG, in welcher die Regelungen von Art. 67 StGB nicht aufgeführt sind, ergibt (vgl. dazu auch Ausführungen zur Verjährung, vorstehend Erw. II. 4.). Im Übrigen handelt es

- 436 - sich bei einem Tätigkeitsverbot auch nicht um eine Strafe, weswegen nicht aus- schliesslich das Strafgesetzbuch (StGB) Anwendung findet (vgl. Art. 3 Abs. 2 JStG). 2. Allerdings sieht auch das Jugendstrafrecht in bestimmten Fällen ein Tätig- keitsverbot vor. Gemäss Art. 16a Abs. 1 JStG kann die urteilende Behörde dem Jugendlichen verbieten, bestimmte berufliche Tätigkeiten oder bestimmte organi- sierte ausserberufliche Tätigkeiten auszuüben, wenn die Gefahr besteht, dass er diese zur Begehung von Sexualstraftaten an Minderjährigen oder anderen beson- ders schutzbedürftigen Personen missbraucht. Wie sich dem Gesetzestext entneh- men lässt, handelt es sich hierbei im Gegensatz zu der Bestimmung im Erwachse- nenstrafrecht um eine Kann-Vorschrift. Die Jugendanwaltschaft Winterthur hat die Auferlegung eines Tätigkeits- verbotes weder beantragt noch sich diesbezüglich geäussert (vgl. act. 26 S. 69; act. 220). Vorliegend ist der Beschuldigte zwar wegen der mehrfachen Begehung von Sexualstraftaten zum Nachteil der im jeweiligen Tatzeitpunkt minderjährigen Privatklägerin schuldig zu sprechen. Allerdings ergeben sich weder aus diesen De- likten selbst noch aus seinen persönlichen Verhältnissen bzw. seinem Vorleben klare Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte auch zukünftig Gefahr laufen würde, erneut Sexualstraftaten an Minderjährigen zu verüben. Alleine aus dem Umstand, dass der Beschuldigte unzählige Male sexuelle Handlungen mit der minderjährigen Privatklägerin vorgenommen hat, lässt sich vorliegend noch kein Muster erkennen, wonach er eine sexuelle Vorliebe für Kinder bzw. Minderjährige aufweist. Im Übri- gen hält auch Dr. med. CD._____ in seinem Gutachten fest, dass eine Rückfallge- fahr insbesondere "nur" bei Delikten zur Einschüchterung bzw. Dominierung, Ma- nipulation und finanziellen Besserstellung naheliegend sei (vgl. vorstehend Erw. VI. 2.3.). Insgesamt erscheint es demnach nicht angezeigt, dem Beschuldig- ten ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 16a Abs. 1 JStG aufzuerlegen.

- 437 - VIII. Kontakt- und Rayonverbot 1. Anträge 1.1. Die Rechtsvertretung der Privatklägerin beantragte mit Schreiben vom 11. Mai 2022 bzw. anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. Mai 2022, es sei dem Beschuldigten zu verbieten, während der Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft des Urteils in irgendeiner Form direkt oder über Drittpersonen Kontakt mit dem Opfer B._____ aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektroni- schem Weg oder sich ihr in irgendeiner Form anzunähern, im Falle der Anwendung von Art. 28b ZGB in Verbindung mit der Androhung

einer Bestrafung nach Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall. Dabei stützt sie sich insbesondere auf die Regelungen gemäss Art. 67b StGB und hält fest, dass die Privatklägerin sich vor Kontaktaufnahmen, Übergriffen und Rachehandlungen der Beschuldigten fürchte. Diese seien nicht von der Hand zu weisen, zumal die Beschuldigten nicht wirklich einsichtig seien und aus dem Verwandten- und Kollegenkreis der Beschuldigten schon mehrfach Kontaktaufnahmen und Beeinflussungsversuche erfolgt seien. Alternativ könne ein entsprechendes Verbot auch über die Regelungen nach Art. 28b Abs. 1 ZGB ausgesprochen werden (vgl. act. 188 S. 8 f.; act. 221 S. 1 f.). 1.2. Einwendungen seitens des Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung gegen die Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbotes liegen keine vor (vgl. act. 223). 2. Voraussetzungen 2.1. Mit Verweis auf die Ausführungen hinsichtlich Tätigkeitsverbot (vgl. vorstehend Erw. VIII.) gilt es auch hierbei festzuhalten, dass die Regelungen von Art. 67b StGB keine Anwendung auf jugendliche Beschuldigte finden können. Mit Art. 16a Abs. 2 JStG sieht aber auch das Jugendstrafrecht ein entsprechendes Kontakt- bzw. Rayonverbot vor. Dabei muss die Gefahr bestehen, dass der Jugendliche bei einem Kontakt zu bestimmten Personen oder zu Personen einer bestimmten Gruppe Straftaten begehen wird, damit die urteilende Behörde dem Jugendlichen verbieten kann, mit diesen Personen Kontakt aufzunehmen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten.

- 438 - 2.2. Vorliegend ist insbesondere dem von der Rechtsvertretung der Privatklägerin erwähnten Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die Privatklägerin bereits mehrfach mit Kontaktaufnahmen und Beeinflussungsversuchen von aussenstehenden Personen konfrontiert sah. So führte die Privatklägerin sowohl im Untersuchungsverfahren als auch anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass sie mehrfach und von verschiedenen Personen angesprochen worden sei, weshalb sie gewisse Personen in das vorliegende Verfahren miteinbeziehe und Vorwürfe gegen diese erhebe. Zudem sei sie auch schon mehrfach bedrängt worden, keine Aussagen zu tätigen bzw. eine Person habe ihr sogar Geld angeboten, um anlässlich der gerichtlichen Hauptverhandlung die Vorwürfe zurückzunehmen. Allgemein hätten verschiedene Personen versucht, ihr ein schlechtes Gewissen einzureden (vgl. act. 12/06/05 F/A 13, F/A 40 ff.; Prot. S. 99 f.). Die Ausführungen der Privatklägerin lassen ohne weiteres darauf schliessen, dass diese Personen zumindest indirekt auch in einem Verhältnis zum Beschuldigten stehen bzw. gestanden sind. Obwohl das Untersuchungsverfahren und das Hauptverfahren mittlerweile abgeschlossen sind, ist dennoch von einer weiterhin vorhandenen latenten Gefahr weiterer vergleichbarer Kontaktaufnahmen gegenüber der Privatklägerin auszugehen. Damit sind die Voraussetzungen im Sinne von Art. 16a Abs. 2 JStG erfüllt, weshalb dem Beschuldigten antragsgemäss zu verbieten ist, sich der Privatklägerin anzunähern und mit ihr direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg. Schliesslich erscheint es in Anbetracht der gesamten vorliegenden Umstände auch angemessen, dieses Kontakt- und Rayonverbot auf fünf Jahre zu begrenzen. IX. Beschlagnahme / Einziehung 1. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden, zur Einziehung in Frage kommen oder den Geschädigten zurückzugeben sind, beschlagnahmt werden. Im Rahmen der vorliegenden Strafuntersuchung wurden von der Jugendanwaltschaft mit Verfügungen vom 10. Mai 2021 sowie vom 8. Dezember 2020 folgende Gegenstände beschlagnahmt (act. 09/04/17 bis act. 09/04/20; act. 10/01/01):

- 439 - – Brief vom 1. Dezember 2020 – Rotes Notizheft (A013'527'054) – Matratze braun (A013'678'176) – Liegestuhlüberzug (A013'678'187) – Matratze schwarz (A013'678'198) – Golfschläger (A013'689'059) – USB Memory Stick EMTEC (A013'538'982) – USB Memory Stick Sony (A013'538'993) – Externe Festplatte WD (A013'539'009) – USB Memory Stick Lizenz (A013'539'010) – USB Memory Stick Toshiba (A013'539'021) – Kreditkarte Cornercard (A013'539'032) – Sturmhaube schwarz (A013'539'098) – Apple iMac (A013'539'327) – Apple iPhone 7 inkl. Unterasservat (A013'535'405) – DNA-Spur ab Golfschläger (A013'689'106) – Unterasservate zu A013'678'176 – Unterasservate zu A013'678'187 – Unterasservate zu A013'678'198 – Online-Daten Instagram (A013'594'315)

2. Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Nachdem die obgenannten beschlagnahmten Gegenstände im vorliegenden Verfahren einzig als Beweismitteldienten, können sie nach Eintritt der Rechts-

- 440 - kraft des vorliegenden Urteils dem jeweils Berechtigten bzw. demjenigen, aus dessen Besitz sie eingezogen wurden, auf erstes Verlangen herausgegeben werden. Den Herausgabeberechtigten ist eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils anzusetzen, um die herauszugebenden Gegenstände selbst (oder durch eine bevollmächtigte bzw. zur Vertretung berechtigte Person) unter Vorlage dieses Urteils bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, abzuholen. Für den Fall, dass die Gegenstände nicht innert Frist abgeholt werden, ist die Lagerbehörde berechtigt, die Gegenstände innert weiterer 30 Tage zu vernichten bzw. gut-scheinend zu verwenden.

3. Was die Ermittlung der bislang unbekanntes Eigentümerschaft betrifft, so ist diesbezüglich die Publikation zur Anmeldung der Ansprüche an den nachgenannten und herauszugebenden Gegenstände der Jugendanwaltschaft Winterthur in Anwendung von Art. 267 Abs. 6 StPO zu übertragen, welche sich im Übrigen mit diesem Vorgehen einverstanden gezeigt hat (act. 233): – USB Memory Stick EMTEC (A013'538'982) – USB Memory Stick Sony (A013'538'993) – Externe Festplatte WD (A013'539'009) – USB Memory Stick Lizenz (A013'539'010) – USB Memory Stick Toshiba (A013'539'021) – Kreditkarte Cornercard (A013'539'032) – Sturmhaube schwarz (A013'539'098) – Apple iMac (A013'539'327)

X. Zivilansprüche

1. Allgemeines

1.1. Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Sodann hat derjenige, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, Anspruch auf

- 441 - Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR).

1.2. Eine geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 118 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 34 Abs. 6 JStPO kann auch das Jugendgericht über entsprechende Zivilforderungen entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist. Die geschädigte Person hat sich dafür als Privatklägerin zu konstituieren und dabei Zivilklage zu erheben (Art. 118 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 2 StPO). Die geltend gemachte Forderung ist nach Möglichkeit in der Konstituierungserklärung nach Art. 119 StPO zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen (Art. 123 Abs. 1 StPO). Bezifferung und Begründung haben spätestens im

Parteivortrag in der Hauptverhandlung zu erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Die zivilrechtlich geltend gemachten Ansprüche müssen mit der Straftat konnex sein. Die Konnexität ist eine adhäsions-spezifische Prozessvoraussetzung (BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 119 N 12 f.). Falls es daran fehlt, ist auf die Zivilklage nicht einzutreten. 1.3. Tritt das Gericht auf die Zivilklage ein, entscheidet es über sie, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder wenn es sie freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit. a und b StPO). Die Zivilklage wird hingegen unter anderem dann auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO) oder wenn die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO). Das Nichteintreten auf die Zivilklage und das Verweisen auf den Zivilweg entsprechen sich im Ergebnis (BSK StPO-DOLGE, Art. 126 N 29).

- 442 - 2. Zivilansprüche der Privatklägerin 2.1. Die Rechtsvertretung der Privatklägerin beantragt einerseits die Feststellung, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin für die Folgen der angeklagten Straftaten ersatzpflichtig sei, wobei zusätzlich von einem Nachklagevorbehalt Vormerk zu nehmen sei. Andererseits sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 50'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2019 sowie Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'447.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 8. Mai 2022 zu bezahlen (act. 188 S. 1 f.; act. 221 S. 1). Hinsichtlich der Schadenersatzforderung führt die Rechtsvertretung der Privatklägerin zur Begründung im Wesentlichen aus, dass die Privatklägerin erst am Anfang einer traumatherapeutischen Aufarbeitung stehe und erst zu einem späteren Zeitpunkt abzuschätzen sei, ob und inwiefern weitere Schadenspositionen geltend gemacht werden. Gemäss der Therapeutin würde sich der Therapiebedarf über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren erstrecken, wobei weitere Konkretisierungen noch nicht ausreichend vorgenommen werden könnten. Es würden derzeit auch noch Fragezeichen an der Finanzierung des CE._____ sowie der Beschulung im CF._____ bestehen, wobei die zuständigen Ämter sowie die Beiständin der Privatklägerin momentan Abklärungen am Treffen seien. Konkret geltend gemacht werden könnten derzeit lediglich die Therapiekosten, welche sich gemäss Rechnung und Bestätigung der Therapeutin auf Fr. 967.– und Fr. 480.– belaufen würden. Der Zins darauf sei ab dem 8. Mai 2022 geschuldet, mithin also 30 Tage nach erster Rechnungsstellung (vgl. act. 188 S. 8; act. 221 S. 16 f.). In Bezug auf die Genugtuung führt sie sodann aus, dass das Verhalten des Beschuldigten zweifellos einen erheblichen Eingriff in die körperliche, psychische und sexuelle Integrität der Privatklägerin darstelle, welcher den Zuspruch einer Genugtuung rechtfertige. Da die Beeinträchtigung der sexuellen Integrität und der damit verbundene seelische Schmerz objektiv nicht messbar seien, sei praxisgemäss eine Basisgenugtuung zuzusprechen. Die Folgen sexuellen Missbrauchs würden allgemein schwer wiegen, der mit Gewalt erzwungene Geschlechtsverkehr gehöre jedoch zu den erniedrigendsten Persönlichkeitsverletzungen überhaupt. Vorliegend sei die Basisgenugtuung einstweilen auf Fr. 30'000.– festzusetzen. Nebst der massiven Verletzung

- 443 - der sexuellen Integrität, kommen vorliegend noch die zusätzliche erhebliche Verletzung der körperlichen und psychischen Integrität, die lange Dauer der Verletzungen und

insbesondere die andauernden Nachwirkungen der Tat hinzu, welche eine deutliche Erhöhung der Basisgenugtuung rechtfertige. So wie bei der Privatklägerin nebst der Heimunterbringung, den unzähligen Therapien und KESB-Verfahren beispielsweise auch der Umstand schwer, dass sie aufgrund der soeben genannten Umstände kein richtiges Schulabschlusszeugnis erhalten konnte, was sich in Zukunft zweifellos erschwerend auswirken werde. Insgesamt und in Würdigung sämtlicher Umstände, die das Verhalten des Beschuldigten mit sich gebracht hätten, erscheint eine Genugtuungssumme von Fr. 50'000.– zwar hoch aber durchaus angemessen (vgl. act. 188 S. 4 ff.; act. 221 S. 12 ff.). 2.2. In Bezug auf das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin kann im Wesentlichen auf die Ausführungen der Rechtsvertretung der Privatklägerin verwiesen werden (vgl. act. 188 S. 8; act. 221 S. 16 f.). Insbesondere kann festgehalten werden, dass die Haftbarkeit des Beschuldigten nicht zweifelhaft ist, da die Voraussetzungen der allgemeinen Schadenersatzpflicht im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR erfüllt sind. Nachdem der Beschuldigte der mehrfachen Vergewaltigung, sexuellen Nötigung und sexuellen Handlungen mit Kindern sowie noch weiteren Delikten zum Nachteil der Privatklägerin schuldig zu sprechen ist, indes – mit Ausnahme des nachgenannten – noch kein damit abschliessender und zusammenhängender Schaden aus Arzt- und Therapiekosten substantiiert behauptet und belegt wurde, ein solcher in Zukunft aber nicht auszuschliessen ist, ist festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus den genannten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches ist die Privatklägerin auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen (vgl. Art. 126 Abs. 3 StPO). Die Kosten der Psychotherapie der Privatklägerin bei CG._____ sind dem gegenüber ausgewiesen und belegt (vgl. act. 206). Sowohl die Höhe als auch die Haftbarkeit des Beschuldigten für diese Kosten blieben unbestritten, weswegen der Beschuldigte antragsgemäss zu verpflichten ist, der Privatklägerin Schadenersatz

- 444 - in ausgewiesener Höhe von Fr. 1'447.– nebst Zins zu 5 % seit dem 8. Mai 2022 zu bezahlen. 2.3. Auch hinsichtlich der geltend gemachten Genugtuung kann auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen der Rechtsvertretung der Privatklägerin verwiesen werden (vgl. act. 188 S. 4 ff.; act. 221 S. 12 ff.). Alleine schon aus dem in tatsächlicher Hinsicht festgestellten objektiven und subjektiven Tatgeschehen bei beinahe allen Vorfällen ergibt sich zweifellos, dass der Beschuldigte wiederholt widerrechtlich und schuldhaft in die psychische und physische Integrität der Privatklägerin eingriff und sie dadurch in ihren Persönlichkeitsrechten erheblich verletzte. Dass mitunter diese Eingriffe zusammen mit der ohnehin speziellen Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin zu schwerwiegenden und anhaltenden Problemen in Form eines Traumas bei der Privatklägerin führten – wie es im Abschlussbericht CE._____ des Spitals Thurgau festgehalten wird (vgl. act. 206) –, kann damit auch nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Die Quantifizierung des Mass der Verletzung bzw. die objektive Beurteilung solcher Eingriffe bringen jedoch – wie vorliegend auch – regelmässig Schwierigkeiten mit sich. Den Ausführungen der Rechtsvertretung der Privatklägerin folgend erscheint es demnach auch im vorliegenden Fall angezeigt, dem in der Praxis weitverbreitetem Model der Basisgenugtuung zu folgen (vgl. act. 188; act. 221; vgl. zum Ganzen HÜTTE, Genugtuungsrecht - Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung, Band 1, 2013, S. 156 ff.). Die vorliegend von der Rechtsvertretung der Privatklägerin aufgerufene Genugtuungssumme erweist sich im Lichte der genannten Praxis ohne weiteres als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen,

zumal sie in ihrer Forderung die zweifellos vorhandenen und genugtuungserhöhenden Faktoren nicht bzw. nicht übermässig berücksichtigt hat. Schliesslich hat sie auch einerseits den Umständen der wiederholten und langandauernden Einwirkung sowie der teilweise vorgelegenen Mehrfachtäterschaft genügend Rechnung getragen. Andererseits gehen darin auch die zahl- und weitreichenden Auswirkungen auf die Privatklägerin, welche die vorliegende Geschichte erwiesenermassen mit sich gebracht haben, in der Genugtuungsforderung angemessen auf. Die Zusprenkung einer Genugtuung von Fr. 50'000.– erscheint demnach im Lichte des gesamten Verschuldens des Beschuldigten gerechtfertigt und wurde im Übrigen

- 445 - von der Verteidigung auch nicht substantiiert bestritten (vgl. act. 223). Der von der Rechtsvertretung der Privatklägerin beantragte Zins zu 5 % ist von Gesetzes wegen geschuldet (vgl. Art. 104 Abs. 1 OR). Das erste schädigende Ereignis fand im Frühling 2018 und das letzte am 27. Dezember 2019 statt, womit es angezeigt erscheint, antragsgemäss ab mittlerem Verfall (1. Januar 2019) Zins zuzusprechen, was im Übrigen ebenfalls unbestritten blieb (vgl. act. 223). Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 50'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Januar 2019 zu bezahlen. 2.4. Zutreffend ist schliesslich, dass der Beschuldigte bei einigen Vorfällen nicht der einzige war, der widerrechtlich in die physische und psychische Integrität der Privatklägerin eingegriffen hat. Zweifellos ergibt sich aus dem in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Tatgeschehen auch eine kausale Einwirkung der Mitbeschuldigten. Ob und inwiefern die Privatklägerin gegen diese genugtuungsrechtliche Ansprüche geltend machen kann bzw. ob sämtliche Beschuldigten untereinander solidarisch haften, kann vorliegend – wie die Rechtsvertretung in ihrer Eingabe vom 11. Mai 2022 richtigerweise festhält (vgl. act. 188 S. 7) – aufgrund der getrennt geführten Verfahren nicht beurteilt werden. Wenn die Rechtsvertretung der Privatklägerin an dieser Stelle geltend machen möchte, dass in einem allfälligen späteren Zivilprozess eine solidarische Haftung, insbesondere zwecks Geltendmachung eines höheren Beitrages, nur dann eingeklagt werden könne, wenn vorliegend von einem Nachklagevorbehalt Vormerk genommen werde, so ist diesbezüglich festzuhalten, dass ein solcher weder hinsichtlich einer Inanspruchnahme der Solidarhaftung noch damit zusammenhängender Erweiterungen der Genugtuungssummen eine rechtliche Wirkung zeitigt. Der Privatklägerin steht es diesbezüglich ohne weiteres offen, zu einem späteren Zeitpunkt ein Zweit- bzw. Zivilgericht aufzurufen und die Solidarhaftung gegenüber jedem Beschuldigten geltend zu machen bzw. sogar einen höheren Betrag einzuklagen. Das Urteil über die (echte) Teilklage entfaltet lediglich Rechtskraftwirkung bezüglich des eingeklagten Betrages, ist mithin für die Einklagung des Restbetrages in keiner Hinsicht bindend. Ob eine "Teilklage" erhoben wurde bzw. wie weit die Rechtskraft reicht, hängt damit von den gestellten Klagebegehren ab sowie vom Rechtsgrund und vom Sachverhalt, auf welche diese

- 446 - gestützt werden, und nicht davon, ob im Urteil von einem Nachklagevorbehalt Vormerk genommen wird (vgl. BGE 125 III 241 E. 1; BGE 123 III 16 E. 2a; BGer 4A_401/2011 vom 18. Januar 2012, E. 4). Damit ist die Privatklägerin mit ihrem Begehren, welches über die zugesprochene Genugtuungssumme von Fr. 50'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Januar 2019 hinausgeht, auf den Zivilweg zu verweisen. XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Verfahrenskosten und Kostenaufgabe 1.1. Gemäss Art. 44 Abs. 2 JStPO sind hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen Art. 422 – 428 StPO anwendbar. Ausgangsgemäss wären die Kosten des gerichtlichen Verfahrens dem

Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Praxisgemäss wird bei Jugendlichen jedoch auch im Falle eines Schuld- spruches dem Beschuldigten nur ein kleiner Teil der Kosten auferlegt, um ihm den Start in ein deliktfreies Leben nicht unnötig zu erschweren.

1.2. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 17. Februar 2020 (vgl. act. 02/01/03) in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft, womit er in dieser Zeit selbsterklärend kein nennenswertes Einkommen und Vermögen generieren konnte. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass sich die finanzielle Situation des Beschuldigten in absehbarer Zeit ändern wird, insbesondere da er bis anhin keine Ausbildung abgeschlossen hat und im Übrigen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von acht Jahren und neun Monaten zu verurteilen ist. Um dennoch dem Umstand genügend Rechnung zu tragen, dass der Beschuldigte einen nicht unwesentlichen Teil der Delikte als Erwachsener begangen hat, erscheint es vorliegend angemessen, ihm die Gerichtskosten und die Kosten der Untersuchung im Umfang von Fr. 25'000.– aufzuerlegen. Im Mehrbetrag sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, definitiv auf die Gerichts- kasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 425 StPO).

- 447 - 2. Kosten amtliche Verteidigung 2.1. Die amtliche Verteidigung ist für ihre Bemühungen in Anwendung von § 23 in Verbindung mit § 16 f. und § 3 Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV) sowie unter Berücksichtigung der Bedeutung, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des vorliegenden Falles zu entschädigen. Als notwendige Auslagen zu ersetzen sind namentlich Reisespesen, Porti, Kosten für Telekommuni- kation und Fotokopien (§ 22 AnwGebV). 2.2. Mit Verfügung der Oberjugendanzwaltschaft des Kantons Zürich vom 28. Mai 2020 wurde Rechtsanwältin lic. iur. X1._____ mit rückwirkender Wirkung ab 22. Mai 2020 als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten bestellt (act. 20/054). Am 29. Oktober 2020, 15. Dezember 2020, 10. Mai 2021 sowie am 26. Oktober 2021 wurde der amtlichen Verteidigung jeweils eine Akontozahlung gestützt auf ihre geltend gemachten Bemühungen in der Gesamthöhe von Fr. 91'000.– ausbe- zahlt (act. 20/186; act. 20/213; act. 21/106; act. 70). Die amtliche Verteidigung machte nebst den genannten Entschädigungen ab dem 22. September 2021 zu- dem Bemühungen und Auslagen in der Höhe von Fr. 54'107.10 geltend (act. 231). Dieser Betrag wie auch die weiteren geltend gemachten Aufwendungen wurden geprüft und erweisen sich unter Berücksichtigung von Zeitaufwand und Schwierig- keit des Falles als angemessen. Rechtsanwältin lic. iur. X1._____ ist – unter Er- gänzung ihrer eingereichten Honorarnote für die Aufwendungen im Zusammen- hang mit der Urteilseröffnung von Fr. 710.80 (3 Stunden; inkl. MwSt.) – demzufolge mit insgesamt Fr. 154'647.25 inkl. Spesen und Mehrwertsteuer zu entschädigen, wovon ihr bereits Fr. 91'000.– ausbezahlt wurden. 2.3. Bevor der Beschuldigte von lic. iur. X1._____ als amtliche Verteidigerin ver- treten wurde, war ab dem 17. Februar 2020 bis zum 30. März 2020 Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten eingesetzt. Dieser machte für seine Bemühungen eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 19'935.15 (act. 20/029) geltend, wobei sich auch dieser Betrag unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes als angemessen erweist. Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ ist dem- nach mit insgesamt Fr. 19'935.15 zu entschädigen, wobei ihm dieser Betrag bereits vollständig ausbezahlt worden ist.

- 448 - 3. Kosten unentgeltliche Rechtsvertretung Privatklägerin

E. 4.6

Unter Sachverhalt 6 wurde in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass der Beschuldigte im Frühjahr 2019 in seinem Zimmer in der Jugendwohngemeinschaft AB._____ den Mitbeschuldigten H._____ aufforderte, sich hinter dem Schrank zu verstecken, damit sein Penis steif werde. Anschliessend verkehrte der Beschuldigte mit der Privatklägerin sexuell, indem er sich von ihr zuerst oral befriedigen liess und anschliessend mit seinem Penis die Vagina der Privatklägerin penetrierte. Inmitten des Geschlechtsverkehrs forderte der Beschuldigte den Mitbeschuldigten H._____ sodann einerseits auf, ein Video vom gerade stattfindenden Geschlechtsverkehr zu erstellen und andererseits sich anschliessend am Geschlechtsverkehr zu beteiligen, was H._____ in der Folge auch tatsächlich tat. Obwohl der Beschuldigte in unterschiedlicher Art und Weise direktvorsätzlich sexuelle Handlungen mit der Privatklägerin vorgenommen hat, erfüllt er im Vorliegenden den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nur einmalig, da von einem einzelnen Tatentschluss auszugehen ist. Insbesondere folgte der Geschlechtsverkehr nahtlos auf den Oralverkehr, womit ein einziger Geschlechtsakt vorliegt.

E. 4.7

Unter Sachverhalt 10 wurde in tatsächlicher Hinsicht weiter festgestellt, dass sich die Privatklägerin am 1. Februar 2019 in das Zimmer des Beschuldigten in der Jugendwohngemeinschaft AB._____ begeben hat, woraufhin Letztgenannter den Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin vollzogen hat. Kurz darauf und - 354 - nachdem sie den Sexualverkehr beendet hatten, tauchte an besagter Örtlichkeit der Mitbeschuldigte F._____ auf, welcher anschliessend ein Gespräch mit dem Beschuldigten führte. In der Folge liess sich der Beschuldigte sodann von der Privatklägerin auch noch oral befriedigen, wobei sich der Mitbeschuldigte F._____ ebenfalls an diesem Geschlechtsakt beteiligte, indem er die Privatklägerin mit seinem Penis gleichzeitig von hinten vaginal penetrierte. Der Beschuldigte hat damit durch die unterschiedliche, je direktvorsätzliche Vornahme von sexuellen Handlungen mit der Privatklägerin den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in zweifacher Hinsicht erfüllt. Mithin ist vorliegend aufgrund der Beendigung des Geschlechtsverkehrs und der anschliessenden längeren Pause von einem neuen Tatentschluss in Bezug auf die orale Befriedigung, und damit nicht mehr von einem einzigen Geschlechtsakt auszugehen.

E. 4.8

Mit dem unter Sachverhalt 15 erstellten Tatgeschehen steht in tatsächlicher Hinsicht zudem fest, dass sich der Beschuldigte im Frühling 2019 im Gartenhäuschen auf dem AS._____-Revier AT._____ in W._____ von der Privatklägerin oral befriedigen liess, wobei in dessen Verlauf der Mitbeschuldigte G._____ zeitgleich die Privatklägerin mit seinem Penis von hinten vaginal penetrierte. In der Folge und nachdem der Beschuldigte den Oralverkehr mit der Privatklägerin längst beendet hatte, behändigte er einen Golfschläger und hielt ihn an die Scheide der Privatklägerin, in der Absicht diesen ihr vaginal einzuführen. Obwohl der Beschuldigte aufgrund der Intervention der Privatklägerin nur teilweise bzw. nur kurz Erfolg hatte, nahm er mit diesem Verhalten ohne weiteres direktvorsätzlich sexuelle Handlungen an der Privatklägerin vor. Es steht ausser Frage, dass der Oralverkehr des Beschuldigten mit der Privatklägerin und das (teilweise) Einführen des Golfschlägers in die Vagina der Privatklägerin weder in sachlicher noch in

zeitlicher Hinsicht etwas mit- einander zu tun gehabt haben, weswegen diese beiden vom Beschuldigten vorge- nommenen sexuellen Handlungen auf unterschiedlichen und von sich unabhängi- gen Tatentschlüssen des Beschuldigten beruhen. Nach dem Gesagten hat der Be- schuldigte vorliegend den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in zweifacher Hinsicht erfüllt.

- 355 -

E. 4.9

Hinsichtlich Sachverhalt 18 (Teil 1) steht fest, dass der Beschuldigte sich am 9. April 2019 zusammen mit dem Mitbeschuldigten I._____ und der Privatklä- gerin ins Gartenhäuschen auf dem AS._____areal AT._____ begab, wo der Be- schuldigte mit der Privatklägerin den Geschlechtsverkehr vollzog, währendem I._____ vor dem Gartenhäuschen wartete. Der Beschuldigte nahm damit direktvor- sätzlich sexuelle Handlungen mit der Privatklägerin vor und erfüllte entsprechend den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

E. 4.10

Unter Sachverhalt 20 wurde in tatsächlicher Hinsicht sodann festgestellt, dass sich der Beschuldigte am tt. Mai 2019 zusammen mit U._____ und der Privat- klägerin ins BI1._____ Sonnenstudio begab, wo der Beschuldigte mit der Privatklä- gerin in einem Bräunungsabteil den Geschlechtsverkehr vollzog, indem er mit sei- nem Penis von hinten in die Vagina der Privatklägerin eindrang, währendem U._____ danebenstehend zugesehen hat. Damit hat der Beschuldigte direktvor- sätzlich sexuelle Handlungen mit der Privatklägerin vorgenommen und so den Tat- bestand der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt.

E. 4.11

Hinsichtlich Sachverhalt 24 steht des Weiteren in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Beschuldigte im Juli 2019 auf dem Gebiet der Republik K._____ zu- sammen mit BO._____ und der Privatklägerin in ein Stundenhotel gefahren ist, wo er mit der Privatklägerin – kurz nachdem BO._____ sie mit seinem Penis vaginal penetriert hatte – den Geschlechtsverkehr vollzogen hat. Damit hat der Beschul- digte erneut direktvorsätzlich sexuelle Handlungen mit der Privatklägerin vorge- nommen und so den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt.

E. 4.12

Mit dem unter Sachverhalt 25 erstellten Tatgeschehen steht in tatsächlicher Hinsicht sodann fest, dass der Beschuldigte Ende Juli 2019 die Privatklägerin – nach wie vor auf dem Gebiet der Republik K._____ – abholte und mit ihr in ein Hotel fuhr, wo er letztlich mit der Privatklägerin den Geschlechtsverkehr vollzog. Damit

- 356 - hat der Beschuldigte wiederum direktvorsätzlich sexuelle Handlungen mit der Pri- vatklägerin vorgenommen und so den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt.

E. 4.13

Hinsichtlich Sachverhalt 30 steht in tatsächlicher Hinsicht schliesslich fest, dass der Beschuldigte anfangs Dezember 2019 den Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin an

seinem damaligen Wohnort in den Räumlichkeiten einer Wohn- gruppe der Stiftung für Ganzheitliche Betreuung in T._____ vollzog, somit in direkt- vorsätzlicher Weise sexuelle Handlungen mit ihr vorgenommen und so ohne weitere den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt hat.

E. 4.14

Abgesehen von den vorgenommenen sexuellen Handlungen des Beschul- digten mit bzw. an der Privatklägerin hinsichtlich den Sachverhalten 3, 25 und 30 sowie vom Geschlechtsverkehr unter Sachverhalt 10 (vor dem Eintreffen des Mit- beschuldigten F._____) fanden die soeben umschriebenen Geschlechtsakte zwi- schen dem Beschuldigten und der Privatklägerin jeweils in Anwesenheit mindes- tens einer weiteren Person statt. Dadurch ist zweifellos nicht nur von einer erhöhten Erniedrigung sondern auch Belastung auf Seiten der Privatklägerin auszugehen (vgl. dazu vorstehend Erw. IV. 2.22.). Dabei ist irrelevant, ob die zusätzlich anwe- sende Person während des Sexualverkehrs – wie in Sachverhalt 18 – nur vor der Türe steht und dadurch eine für die Privatklägerin subjektiv "bloss" potentielle Ge- fahr eines zusätzlichen resp. weiteren sexuellen Missbrauchs darstellt oder – wie in den übrigen Vorfällen – sich sogar gleichzeitig im Sinne einer Gruppenvergewal- tigung am Geschlechtsakt beteiligt. In jedem dieser Fälle drängt es sich nach dem Gesagten geradezu auf – analog dem oben Ausgeführten (vgl. vorstehend Erw. IV. 2.23. und 3.12.) – die Qualifikation im Sinne von Art. 200 StGB auf die genannten sexuellen Handlungen des Beschuldigten mit der Privatklägerin anzu- wenden.

E. 4.15

Nebst den von ihm selbst an bzw. mit der Privatklägerin vorgenommenen sexuellen Handlungen hat der Beschuldigte – wie in tatsächlicher Hinsicht festge- stellt worden ist und auch den vorherigen Ausführungen eindeutig entnommen wer- den kann (vgl. Erw. IV. 2. und 3.) – die Privatklägerin sodann bei verschiedenen

- 357 - Gelegenheiten dazu angehalten, sexuelle Handlungen mit bzw. an weiteren Mitbe- schuldigten vorzunehmen. Entsprechend bleibt nachfolgend zu prüfen, ob der Be- schuldigte mit seinem Verhalten auch die Tatbestandsvoraussetzungen des Ver- leitens im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfüllt hat. Namentlich geht es dabei um die im Folgenden aufgeführten Vorfälle.

E. 4.16

Unter Sachverhalt 2 wurde in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin dazu aufforderte, mit ihm nun den Geschlechtsver- kehr zu vollziehen und zudem einen der anwesenden Kollegen zu bestimmen, wel- cher sich ebenfalls daran beteiligt. Zudem steht fest, dass die Privatklägerin an- schliessend den Mitbeschuldigten H._____ bezeichnete und die genannten drei Personen sich ins Schlafzimmer begeben haben, wo der Beschuldigte der Privat- klägerin sodann befahl, H._____ oral zu befriedigen. Im Verhalten des Beschuldig- ten ist dabei unter Berücksichtigung der in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Machtposition (vgl. vorstehend Erw. III. B. 4.) ohne weiteres ein taugliches Verlei- ten im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu sehen. Die klaren und eindringli- chen Aufforderungen des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin waren in An- betracht ihrer Hörigkeit – und der vorliegenden Aussicht, auch mit ihrer grossen Liebe, dem Beschuldigten selbst, Geschlechtsverkehr zu haben – zweifellos geeig- net, die Privatklägerin zu einem Tun, namentlich zu einer sexuellen Handlung mit H._____, anzuhalten. Dass die Privatklägerin den Mitbeschuldigten H._____

letztlich nicht oral befriedigte, sondern nur seinen Penis in der Hand hielt, ändert daran nichts und ist klarerweise als sexuelle Handlung im oben umschriebenen Sinne zu qualifizieren. Damit hat der Beschuldigte sämtliche Voraussetzungen des Tatbestands der sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfüllt.

E. 4.17

Mit dem unter Sachverhalt 5 erstellten Tatgeschehen steht fest, dass der Beschuldigte der Privatklägerin die Duldung des Geschlechtsverkehrs mit dem Mitbeschuldigten H._____ befahl, indem er ihr das Folgende, unter Androhung von Schlägen im Weigerungsfall, sagte: "Du figgsch jetzt mit em H._____!". Feststeht zudem, dass der Mitbeschuldigte H._____ in der Folge tatsächlich den Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin im Zimmer in der Jugendwohngemeinschaft

- 358 - AB._____ vollzog. Erneut ist im Verhalten des Beschuldigten eine taugliche Verleitungshandlung im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu erkennen. Mit der in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Abhängigkeit und Hörigkeit der Privatklägerin dem Beschuldigten gegenüber würde wie ausgeführt grundsätzlich bereits die Aufforderung an sich genügen; mit der vom Beschuldigten in Aussicht gestellten Konsequenzen steht letztlich aber ausser Frage, dass er derart auf die Privatklägerin eingewirkt hat, dass sie sich schliesslich – und trotz geäusserten Zweifeln – auf die sexuellen Handlungen mit H._____ einliess. Damit hat der Beschuldigte auch in dieser Hinsicht den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfüllt.

E. 4.18

Hinsichtlich Sachverhalt 6 wurde in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass der Beschuldigte, als er gerade mit der Privatklägerin den vaginalen Geschlechtsverkehr vollzog, den Mitbeschuldigten H._____ aufforderte, sich am Geschlechtsakt zu beteiligen. Den von der Privatklägerin in diesem Zusammenhang klar geäusserten Widerwillen parierte der Beschuldigte entschieden, sodass die Privatklägerin keine weitere Gegenwehr aufzubringen vermochte und H._____ schliesslich oral befriedigte. Der Beschuldigte machte sich dabei einmal mehr die Abhängigkeit und Hörigkeit der Privatklägerin zunutze und hielt sie mit seinem Verhalten zur Vornahme des Oralverkehrs an H._____ an. In Anbetracht der gesamten Umstände und der einseitig gelagerten Machtverhältnisse zugunsten des Beschuldigten ist seine (psychische) Einflussnahme auf die Privatklägerin – wenn auch nicht derart ausdrücklich, wie bei anderen Vorfällen – zweifellos als taugliche Tathandlung im oben umschriebenen Sinne zu qualifizieren. Entsprechend hat der Beschuldigte erneut den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfüllt.

E. 4.19

Unter Sachverhalt 10 wurde in tatsächlicher Hinsicht des Weiteren festgestellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin einerseits dazu aufforderte, den Geschlechtsverkehr mit dem Mitbeschuldigten F._____ zu vollziehen. Obwohl die Privatklägerin diesbezüglich ihren Widerwillen ausdrückte, kam sie letztlich der Aufforderung des Beschuldigten nach, sodass F._____ die Privatklägerin anschlies-

- 359 - send mit seinem Penis vaginal penetrierte. Die eindeutige Aufforderung des Beschuldigten an die Privatklägerin stellte dabei unter stetiger Berücksichtigung der genannten Umstände, insbesondere des gelagerten Machtgefüges, erneut unzweifelhaft

eine taugliche Tathandlung im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB dar. Andererseits steht fest, dass der Beschuldigte die Privatklägerin – nach- dem mittlerweile auch der Mitbeschuldigte G._____ im Zimmer in der Jugendwohn- gemeinschaft AB._____ aufgetaucht ist – dazu aufforderte, sich auszuziehen. Er- wiesen ist zudem, dass sich der Mitbeschuldigte G._____ – welcher sich ebenfalls ausgezogen hat – auf das Bett legte und dort die auf ihm liegende Privatklägerin solange vaginal penetrierte, bis diese den Geschlechtsverkehr unterbrach und sich auf die Toilette begeben hat. Schliesslich ist erstellt, dass der Beschuldigte die Pri- vatklägerin kurze Zeit später aufforderte, aus der Toilette zu kommen und den Ge- schlechtsverkehr mit dem Mitbeschuldigten G._____ fortzusetzen, was sie letztlich auch tat. Obwohl in Bezug auf den ersten Sexualverkehr zwischen G._____ und der Privatklägerin am fraglichen Abend keine eindeutige Aufforderung seitens des Beschuldigten zu entnehmen ist, muss sein gesamtes Verhalten und Auftreten klar- erweise als Verleiten im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB gewertet werden. Insbesondere ging für die Privatklägerin aus dem Telefongespräch zwischen dem Beschuldigten und G._____ bereits eindeutig hervor, worin die Absichten des Be- schuldigten – und selbstverständlich auch des Mitbeschuldigten G._____ – an die- sem Abend bestanden. Mit der Frage von G._____ an den Beschuldigten, worauf sie [die Privatklägerin] warte, und der hernach erfolgten Aufforderung des Beschul- digten an die Privatklägerin, sich auszuziehen, gab der Beschuldigte der Privatklä- gerin die implizite, angesichts der genannten Umstände aber doch klare Anwei- sung, nun auch den Geschlechtsverkehr mit G._____ zu dulden bzw. zu vollziehen. Aufgrund des bisher an diesem Abend Erlebten, verbunden mit ihrer Hörigkeit dem Beschuldigten gegenüber, bedurfte es dafür keinen hohen Anforderungen mehr, um einer Tathandlung im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu genügen. Die im Anschluss an den Toilettenbesuch der Privatklägerin erfolgte Aufforderung sei- tens des Beschuldigten, den Geschlechtsverkehr mit G._____ fortzusetzen, ist an- gesichts des bisher Ausgeführten schliesslich ebenfalls als klares Verleiten im

- 360 - Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu verstehen. Infolge des längeren Unter- bruchs, in dessen Rahmen die Privatklägerin kurzzeitig sogar die Räumlichkeiten verliess, ist entsprechend von einem dem ursprünglich unabhängigen und damit neu gefassten Tatentschluss auf Seiten des Beschuldigten auszugehen, womit er sich vorliegend der insgesamt dreifachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig gemacht hat.

E. 4.20

Hinsichtlich Sachverhalt 15 wurde in tatsächlicher Hinsicht sodann festge- stellt, dass der Beschuldigte im Gartenhäuschen auf dem AS._____ -Revier AT._____ in W._____, währendem er gerade von der Privatklägerin oral befriedigt wurde, einerseits den Mitbeschuldigten G._____ angewiesen hat, sich auszuziehen und andererseits dem Mitbeschuldigten H._____ sagte, er solle den Platz auf der Liege mit ihm [dem Beschuldigten] tauschen. In der Folge forderte der Beschuldigte die Privatklägerin auf, sich ebenfalls auszuziehen und zudem anschliessend den Mitbeschuldigten H._____ oral zu befriedigen. Des Weiteren ist erwiesen, dass G._____ in diesem Moment anfang, die Privatklägerin mit seinem Penis von hinten vaginal zu penetrieren, währendem sie H._____ gerade oral befriedigte. Schliess- lich wurde in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass H._____ nach einiger Zeit den Oralverkehr unterbrach, ein kurzes Gespräch mit dem Beschuldigten führte und letztlich die Position mit G._____ wechselte, sodass nun auch

H._____ die Privat- klägerin noch vaginal penetrierte, währendem diese G._____ oral befriedigte. Mit Blick auf das bisher Erlebte der Privatklägerin, insbesondere aber angesichts der gegebenen Sachlage am fraglichen Abend, namentlich der gerade stattfindende Oralverkehr und die Anweisung an G._____, sich auszuziehen, mussten der Pri- vatklägerin ein klar erkennbares Bild davon abgeben, was zwischen ihr und den anwesenden Beteiligten nun folgen wird. Mit der in tatsächlicher Hinsicht festge- stellten Machtposition, welche der Beschuldigte dannzumal über die Privatklägerin innegehabt hat, ist ohne weiteres davon auszugehen, dass der Beschuldigte mit seinen Forderungen jeweils keine hohen Hürden überspringen musste, um die Pri- vatklägerin zu einem Tun zu bewegen, selbst wenn es sich dabei um sexuelle Handlungen mit Drittpersonen handelte. Mit der Aufforderung an die Privatklägerin, sich nun ebenfalls auszuziehen, gab der Beschuldigte ihr damit zumindest indirekt klar zu verstehen, dass es nun zu (weiteren) sexuellen Handlungen kommen wird,

- 361 - welche sie zu dulden bzw. vollziehen hat. Nicht anders verhält es sich mit dem weiteren in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Verhalten des Beschuldigten am fraglichen Abend. So gab der Beschuldigte im Zuge der Unterredung mit H._____ der Privatklägerin indirekt, aber klar erkennbar zu verstehen, dass sie trotz des Un- terbruchs auch weiterhin sexuelle Handlungen mit den beiden Mitbeschuldigten zu erdulden hat. Gesamthaft betrachtet ist damit im Verhalten und Auftreten des Be- schuldigten am fraglichen Abend stets eine derartige psychische Einflussnahme auf die Privatklägerin zu sehen, die im Sinne des oben Aufgeführten geeignet war, die Privatklägerin zur Vornahme der sexuellen Handlungen zu verleiten. Da im Vorliegenden unterschiedliche Geschlechtsakte unter Beteiligung verschiedener Personen stattgefunden haben, in deren Verlaufe nicht nur Unter- brüche, sondern auch Positionswechsel und sogar die Übergabe eines gebrauch- ten Kondoms stattgefunden haben, ist entsprechend auch von unterschiedlichen und von sich unabhängigen Tatentschlüssen auf Seiten des Beschuldigten auszu- gehen. Damit hat der Beschuldigte die Tatbestandsvoraussetzungen gemäss Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 in vierfacher Hinsicht erfüllt.

E. 4.21

Unter Sachverhalt 18 (Teil 1) wurde in tatsächlicher Hinsicht zum einen festgestellt, dass sich der Beschuldigte zusammen mit der Privatklägerin und dem Mitbeschuldigten I._____ am 9. April 2019 ins Gartenhäuschen auf dem AS._____ - Areal AT._____ in W._____ begeben hat, wo es mitunter zwischen der Privatklä- gerin und dem Mitbeschuldigten I._____ zu Geschlechtsverkehr gekommen ist. Zwar lässt sich aus dem in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Tatgeschehen in keiner Art und Weise eine Aufforderung seitens des Beschuldigten an die Privat- klägerin entnehmen, wonach sie den Geschlechtsverkehr mit dem Mitbeschuldig- ten I._____ zu vollziehen bzw. zu dulden habe. Allerdings gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass I._____ bereits vorgängig mit dem Beschuldigten die Möglic- keit, mit der Privatklägerin sexuelle Handlungen vorzunehmen, besprochen hat. Sowohl I._____ als auch dem Beschuldigten war dabei klar, dass das Treffen mit der Privatklägerin und damit auch der Geschlechtsverkehr zwischen I._____ und der Privatklägerin massgeblich vom Beschuldigten abhängig war, entsprechend hat I._____ den Beschuldigten auch angewiesen, "es" nicht zu versauen (vgl. act.

- 362 - 05/01/03 S. 8 ff.). Anzumerken bleibt zudem, dass sich der Beschuldigte schliess- lich im Wissen um seine Machtposition, welche er dannzumal über die Privatkläge- rin verfügte, mit ihr und dem Mitbeschuldigten I._____ zusammen in das Garten- häuschen

begab. Angesichts dieser Konstellation und den vorhandenen Umstände ergibt sich ohne weiteres, dass der Beschuldigte für das Treffen und damit auch für den Geschlechtsverkehr zwischen I._____ und der Privatklägerin die treibende Kraft darstellte und somit schliesslich Letztgenannte im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB auch zu sexuellen Handlungen verleitete. Zum anderen steht mit dem unter Sachverhalt 18 (Teil 2) erstellten Tatgeschehen in tatsächlicher Hinsicht fest, dass sich der Beschuldigte am folgenden Tag, dem 10. April 2019, zusammen mit der Privatklägerin und den Mitbeschuldigten J._____ sowie BA._____ erneut ins genannte Gartenhäuschen begab, wo I._____ bereits auf sie wartete. Zudem ist erwiesen, dass sich die Privatklägerin auf dem Weg zum Gartenhäuschen bereits darüber im Klaren war, was auf sie zukommen wird. Sodann steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Beschuldigte – ebenfalls auf dem Weg ins Gartenhäuschen – der Privatklägerin mitteilte, dass sie "es" für ihn [den Beschuldigten] machen soll. Dabei ist erwiesen, dass sich der Beschuldigte diesbezüglich eindeutig auf die Vornahme von sexuellen Handlungen mit den anwesenden Personen bezogen hat. Schliesslich ist erstellt, dass es im weiteren Verlauf vorderhand zu sexuellen Handlungen mit den Mitbeschuldigten J._____ sowie BA._____ gekommen ist. Obwohl nicht davon ausgegangen werden kann, dass von Seiten des Beschuldigten eine konkrete Aufforderung an die Privatklägerin zur Vornahme der sexuellen Handlungen gestellt wurde, ist im Lichte der in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Machtposition des Beschuldigten über die Privatklägerin insgesamt dennoch von einer geeigneten Tathandlung im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB auszugehen. Mithin wussten sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin von Beginn an, dass es nun zu sexuellen Handlungen mit den ebenfalls anwesenden Mitbeschuldigten kommen wird. Im Wissen um die Hörigkeit der Privatklägerin und um das einseitig gelagerte Machtgefüge zu seinen Gunsten stellte der Beschuldigte mit der Aufforderung an die Privatklägerin, es [die sexuellen Handlungen] für ihn zu machen, entsprechend sicher, dass es auch zu

- 363 - den in tatsächlicher Hinsicht festgestellten sexuellen Handlungen mit den Mitbeschuldigten J._____ und BA._____ gekommen ist. Schliesslich ist anzumerken, dass zwischen dem ersten und zweiten Sexualkontakt des Mitbeschuldigten J._____ und der Privatklägerin am fraglichen Abend eine längere Pause lag, im Zuge dessen J._____ sogar das Gartenhäuschen verlies und erst später wieder betrat und den Geschlechtsverkehr fortsetzte bzw. beendete. Damit ist in Bezug auf J._____ von zwei unterschiedlichen und von sich unabhängigen Geschlechtsakten mit der Privatklägerin auszugehen. Obschon dem Beschuldigten diesbezüglich keine (entscheidende) Mitwirkung unterstellt werden kann, ist aufgrund seiner ursprünglichen Aufforderung und der hernach erfolgten Hinnahme eines weiteren sexuellen Kontakts von J._____ mit der Privatklägerin von zwei verschiedenen Tatentschlüssen auszugehen. Nichts anderes hat in Bezug auf den Oral- und Vaginalverkehr des Mitbeschuldigten BA._____ mit der Privatklägerin zu gelten, zumal – wie oben bereits erwogen (vgl. vorstehend Erw. IV. 3.11.) – hierbei von zwei eigenständigen Geschlechtsakten zwecks sexueller Befriedigung auszugehen ist. Damit hat der Beschuldigte hinsichtlich dieser beiden Mitbeschuldigten den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB vierfach erfüllt. Schliesslich steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Beschuldigte die Privatklägerin aufgefordert hat, mit I._____ im Gartenhäuschen zu verbleiben, während er mit J._____ und BA._____ Zigaretten bzw. Getränke einkaufen ging. Sodann ist erwiesen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin zu verstehen gab, sie solle machen, was I._____ sage, da dieser betrunken sei und man nie wisse, wie Betrunkene reagieren würden.

Weiter ist erstellt, dass der Mitbeschuldigte I._____ mit der Privatklägerin in der Folge im Gartenhäuschen Geschlechtsverkehr hatte. Nach wie vor unter dem Eindruck des zu Beginn des Abends Gesagten gab der Beschuldigte der Privatklägerin damit erneut und implizit zu verstehen, was nun folgen wird bzw. was sie nun mit I._____ über sich zu ergehen lassen hat. Dass es dabei um sexuelle Handlungen zwischen ihr und I._____ ging, ergibt sich bereits aus den vorangegangenen Ereignissen dieses Abends sowie aufgrund des in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Umstandes, dass die Privatklägerin und der Mit-

- 364 - beschuldigte I._____ bereits davor im Gartenhäuschen alleine zurückgelassen wurden, damit Letztgenannter den Geschlechtsverkehr an ihr vollziehen kann. Damit steht zweifelsfrei fest, dass der Beschuldigte auch in Bezug auf den Mitbeschuldigten I._____ am fraglichen Abend die Privatklägerin dazu anhielt, sexuelle Handlungen vorzunehmen, worin letztlich erneut eine taugliche Tathandlung im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu sehen ist. Entsprechend erfüllte der Beschuldigte auch hinsichtlich des letzten Sachverhaltsabschnitts die Tatbestandsvoraussetzungen der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.

E. 4.22

Grundsätzlich wäre mit dem unter Sachverhalt 20 erstellten Tatgeschehen im Verhalten des Beschuldigten ebenfalls ein (zumindest versuchtes) Verleiten im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu erkennen. Insbesondere steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Beschuldigte – nachdem er gerade den vaginalen Geschlechtsverkehr mit ihr vollzogen hat – der Privatklägerin befahl, sich nun vom ebenfalls anwesenden U._____, welcher bereits seine Hosen dafür heruntergelassen hat, "ficken" zu lassen. Eine solche Aufforderung des Beschuldigten an die Privatklägerin genügt im Lichte des in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Machtgefüge dieser Beiden ohne weiteres den oben beschriebenen Anforderungen an ein Verleiten. Zudem entsprach eine Duldung des Geschlechtsverkehrs der Privatklägerin mit U._____ auch der Absicht des Beschuldigten, der eigens dafür von U._____ sogar noch Geld in der Höhe von Fr. 50.– erhielt. Dennoch hat diesbezüglich kein Schuldspruch wegen versuchter sexueller Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zu ergehen, da dieser Tatbestand in unechter Konkurrenz zu Menschenhandel im Sinne von Art. 182 StGB steht und entsprechend von diesem konsumiert wird (vgl. BSK StGB II-DELNON/RÜDY, Art. 182 N 46).

E. 4.23

Mit Ausnahme des Geschlechtsverkehrs zwischen dem Mitbeschuldigten I._____ und der Privatklägerin am Abend des 10. April 2019 (Sachverhalt 18 Teil 2) ist es klarerweise angezeigt, auf sämtliche weitere soeben genannten sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB die Qualifikation

- 365 - gemäss Art. 200 StGB anzuwenden. Nicht nur ging die Aufforderung und der tatsächliche sexuelle Kontakt von unterschiedlichen Beteiligten aus, sondern vielmehr befand sich bei diesen Vorfällen stets mindestens eine weitere Person in unmittelbarer Nähe, wodurch die Belastung und Erniedrigung der Privatklägerin unzweifelhaft höher ausfiel.

E. 5

Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB

E. 5.1

Der (harten) Pornografie macht sich schuldig, wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder tatsächliche sowie nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt (vgl. Art. 197 Abs. 1 und 4 StGB). Wer solche Gegenstände oder Vorführungen konsumiert oder zum eigenen Konsum eine der genannten Tathandlungen begeht, macht sich der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 StGB schuldig. Unter den Tatbestand des Herstellens fällt mitunter auch die auf gewisse Dauer ausgerichtete, gezielt vorgenommene elektronische Speicherung eines Werkes auf einen Datenträger, genau so wie das Abspeichern von Bildern (BGE 131 IV 16 E. 1.4 m.w.H.). In-Verkehr-Bringen bedeutet andererseits jemandem den Erwerb an Gegenständen im Sinne von Abs. 1 anzubieten, wobei diese Tathandlungsvariante ein aktives Tätigwerden des Täters erfordert (vgl. BSK StGB II-ISENRING/KESSLER, Art. 197 N 52c). Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB erfordern beide Vorsatz bzw. zumindest Eventualvorsatz in Bezug auf sämtliche normativen Tatbestandsmerkmale der Pornografie. Hinsichtlich des Tatbestandselementes des Besitzes erfordert dieser Besitz- oder Herrschaftswillen. Diesen manifestiert bereits, wer um die automatische Speicherung der strafbaren pornografischen Daten weiss und diese im Nachgang an eine Internetsitzung nicht löscht, auch wenn er darauf nicht mehr zugreift. Damit macht sich auch derjenige strafbar, der zunächst unvorsätzlich in den Besitz von verbotenem pornografischem Material gelangt und dieses nach Kenntnisnahme seines Inhalts weiterhin

- 366 - aufbewahrt (vgl. BGE 137 IV 208 E. 2.2; BGer 6B_954/2019 vom 20. Mai 2020, E. 1.3.3; OFK/StGB-WEDER, StGB Art. 197 N 30).

E. 5.2

Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft (Art. 24 Abs. 2 StGB). Eine versuchte Anstiftung liegt vor, wenn der Anstifter alles nach seiner Vorstellung Notwendige getan hat, um beim Täter den Tatentschluss hervorzurufen. Aus welchen Gründen die Anstiftung scheitert, ist dabei irrelevant (vgl. BGer 6B_1178/2016 vom 21. April 2017 E. 5.3; BGer 6B_1194/2019 vom 27. April 2020 E. 2.1). Der Anstiftungsversuch bleibt allerdings nur bei Verbrechen strafbar, wobei die diesbezügliche Würdigung der Tat einzig von der für Erwachsene angedrohten Strafe abhängt (vgl. BGE 81 IV 146).

E. 5.3

Vorab kann festgehalten werden, dass sich sämtliche nachgenannten Tathandlungen des Beschuldigten eingeständenermassen auf pornografische Bild- bzw. Videoaufnahmen beziehen, welche jeweils tatsächliche sexuelle Handlungen unter Einbezug der zum relevanten Zeitpunkt minderjährigen Privatklägerin zum Gegenstand haben resp. haben sollten. Entsprechend liegt die Voraussetzung eines tauglichen Tatobjekts im Sinne von Art. 197 Abs. 4 (Satz 2) und Abs. 5 (Satz 2) StGB jeweils ohne weiteres vor.

E. 5.3.1

Mit dem in tatsächlicher Hinsicht erstellten Tatgeschehen in Sachverhalt 6 steht fest, dass der Beschuldigte, währenddem er gerade sexuelle Handlungen mit der Privatklägerin vorgenommen hatte, den Mitbeschuldigten H._____ dazu aufforderte, von eben diesem

Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin ein Video zu erstellen. Damit liegt zweifelsohne die Tatbestandsvariante des Herstellens von pornografischem Videomaterial im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB vor, zu welcher der Beschuldigte den Mitbeschuldigten H. _____ angestiftet hat. Letztlich ist H. _____ dieser Aufforderung des Beschuldigten allerdings nicht nachgekommen, weswegen es vorliegend bei einem Anstiftungsversuch bleibt. Die genannte Tathandlung stellt dabei ohne weiteres ein Verbrechen dar; alleine schon aufgrund der Anwesenheit eines weiteren Beteiligten kommt hier eine Herstellung zwecks Eigenkonsums im Sinne der Privilegierung von Abs. 5 nicht in Frage. Damit erfüllte der Beschuldigte sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen einer versuchten Anstiftung

- 367 - zu Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 StGB.

E. 5.3.2

Unter Sachverhalt 10 wurde in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass der Beschuldigte einerseits vom Geschlechtsverkehr zwischen der Privatklägerin und dem Mitbeschuldigten F. _____ in der Jugendwohngemeinschaft AB. _____ mit seinem Mobiltelefon eine Videoaufnahme gemacht hat und andererseits im Anschluss daran das genannte Videomaterial auf das Mobiltelefon von F. _____ versendet hat. Damit hat der Beschuldigte mit seinem Verhalten sowohl die Tathandlungsvariante des Herstellens als auch jene des In-Verkehr-Bringens direktvorsätzlich erfüllt. Infolge des Versandes des Videos an F. _____ fällt eine Herstellung zwecks Eigenkonsums wiederum ausser Betracht. Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte unter Sachverhalt 10 der zweifachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB schuldig zu sprechen.

E. 5.3.3

Hinsichtlich Sachverhalt 15 steht in tatsächlicher Hinsicht sodann fest, dass der Beschuldigte – wie er im Übrigen auch selbst zu Protokoll gegeben hat – mit seinem Mobiltelefon im Gartenhäuschen eine Bildaufnahme davon machte, wie die Privatklägerin den erigierten Penis des Mitbeschuldigten H. _____ oral befriedigte und gleichzeitig vom Mitbeschuldigten G. _____ von hinten penetriert wurde. Dieses Bildmaterial stellte der Beschuldigte anschliessend erwiesenermassen auf Snapchat in einen Gruppenchat, womit er das inkriminierte Bildmaterial einer unbestimmten Anzahl, mindestens aber H. _____, zugeschickt hat. Entsprechend hat der Beschuldigte auch vorliegend die Tathandlungsvarianten des Herstellens und des In-Verkehr-Bringens in direktvorsätzlicher Weise erfüllt, wobei der Privilegierungstatbestand gemäss Abs. 5 infolge Weiterverbreitens erneut nicht zur Anwendung kommen kann. Der Beschuldigte hat sich damit hinsichtlich Sachverhalt 15 der zweifachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB strafbar gemacht.

E. 5.3.4

Des Weiteren wurde in Sachverhalt 18 einerseits festgestellt, dass der Beschuldigte mit seinem Mobiltelefon vom Geschlechtsverkehr zwischen dem Mitbeschuldigten I. _____ und der Privatklägerin am Abend des 9. April 2019 ein Video erstellte. Andererseits erstellte der Beschuldigte am Folgeabend mit seinem Mobiltelefon erneut ein Video vom Geschlechtsverkehr zwischen dem Mitbeschuldigten

- 368 - J._____ und der Privatklägerin. Damit erfüllt der Beschuldigte mit seinem Verhalten die Tatbestandsvariante des Herstellens in zweifacher Hinsicht, wobei insbesondere aufgrund des bisher festgestellten Verhaltens des Beschuldigten (mehrfaches In-Verkehr-Bringen) aber auch gestützt auf die nachgenannten Ausführungen nicht von einer Erstellung zwecks Eigenkonsum ausgegangen werden kann. Der Beschuldigte ist vorliegend demnach der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB schuldig zu sprechen.

E. 5.3.5

Hinsichtlich Sachverhalt 22 steht fest, dass der Beschuldigte per WhatsApp auf das Mobiltelefon der Mutter der Privatklägerin, C._____, ein Standbild des zuvor erwähnten Videos vom Geschlechtsverkehr der Privatklägerin mit dem Mitbeschuldigten J._____ geschickt hat. Dadurch hat der Beschuldigte die Tathandlungsvariante des In-Verkehr-Bringens erfüllt, weswegen er der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB schuldig zu sprechen ist. Dem Beschuldigten kann vorliegend zwar auch der Vorwurf gemacht werden, Besitz am inkriminierten Bildmaterial gehabt zu haben. Indes bleibt es bei der einfachen Tatbegehung, da der Besitz folgerichtig hinter die speziellere Handlungsvariante des In-Verkehr-Bringens tritt bzw. von dieser konsumiert wird.

E. 5.3.6

Schliesslich wurde unter Sachverhalt 29 in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass der Beschuldigte BU._____ ein auf seinem Mobiltelefon abgespeichertes Video abspielte, welches die Privatklägerin beim Oral- und Vaginalverkehr mit zwei Personen zeigt. Mit diesem Verhalten erfüllt der Beschuldigte ohne weiteres die Tatbestandsvariante des Zeigens im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB, wofür er schuldig zu sprechen ist.

E. 5.3.7

Mit Blick auf das zuvor Ausgeführte ist der Beschuldigte damit der insgesamt achtfachen vollendeten Begehung der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB (4x Herstellen; 3x In-Verkehr-Bringen; 1x Zeigen) sowie der einmalig versuchten Anstiftung zu Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 StGB (Herstellen) schuldig zu sprechen. Soweit sich die Begehung dieses Tatbestandes auf das Herstellen beschränkt, kommt vorliegend zudem die Qualifizierung im Sinne der gemeinsamen Begehung gemäss Art. 200 StGB zu tragen. Dies drängt sich bereits angesichts des Umstandes auf, dass bei

- 369 - der Erstellung des Bildmaterials durch den Beschuldigten jeweils noch weitere Beteiligte unmittelbar anwesend waren und die Erniedrigung der Privatklägerin damit umso höher ausgefallen ist. Das anschliessende Weiterleiten bzw. Zeigen erfüllt – entgegen der Ansicht der Anklägerin – die Voraussetzungen der gemeinsamen Begehung im Sinne von Art. 200 StGB hingegen in keiner Art und Weise.

E. 6

Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 3 StGB

E. 6.1

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu

fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 156 Ziff. 1 StGB). Der Begriff der Androhung ernstlicher Nachteile stimmt wörtlich und auch inhaltlich mit demjenigen bei der Nötigung überein. Damit ist auch bei einer Erpressung an und für sich gleichgültig, ob eine Handlung oder ein Unterlassen angedroht wird bzw. ob die Drohung ausdrücklich oder implizit erfolgt. Ob eine Drohung vorliegt, muss aufgrund des gesamten Verhaltens des Täters beurteilt werden. Beim Tatmittel der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Ob der Täter den Eintritt des in Aussicht gestellten Nachteils tatsächlich beeinflussen kann oder die Drohung wirklich wahr machen will, ist daher unerheblich (vgl. BGE 106 IV 125 E. 2a f.; BGE 120 IV 17 E. 2a f.; BGE 122 IV 322 E. 1a f.). Die angedrohten Nachteile müssen ernstlich sein. Ernstlich sind die Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine freie Willensbildung und -betätigung zu beschränken. Mit der herrschenden Lehrmeinung ist die Ernstlichkeit der in Aussicht gestellten Nachteile allerdings nicht ausschliesslich nach einem objektiven Massstab zu bestimmen, sondern es sind auch subjektive Momente zu berücksichtigen. Der Tatbestand schützt auch Personen, die leichtgläubig sind oder über eine schwache Widerstandskraft (z. B. gegenüber okkulten Praktiken) verfügen davor, gezielt bedroht und ausgenutzt zu werden (BSK StGB II-WEISSENBERGER, Art. 156 N 19; OFK/StGB-DONATSCH, StGB Art. 181 N 6; vgl. auch nachstehend Erw. IV. 12.). In subjektiver Hinsicht ist schliesslich

- 370 - nebst Vorsatz auch die Absicht einer unrechtmässigen Bereicherung erforderlich (OFK/StGB-DONATSCH, StGB Art. 156 N 10). Gemäss Ziff. 3 der obgenannten Bestimmung richtet sich die Strafe nach Art. 140 StGB, wenn der Täter gegen eine Person Gewalt anwendet oder sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben bedroht. Die Nötigungsmittel entsprechen also denjenigen des Raubes, weshalb insoweit auf das dort Gesagte verwiesen werden kann (vgl. nachstehend Erw. IV. 7.). Im Unterschied zu Ziff. 1 muss sich hier die Gewalt gegen Personen und nicht gegen Sachen richten, wobei nur die unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper des Betroffenen als Gewalt im Sinne der Norm verstanden wird (vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil Band I, 8. Aufl., Zürich 2022, § 13 N 115 m. N.). Die Drohung muss sodann auf eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben gerichtet sein; eine Androhung ernstlicher Nachteile reicht hier nicht mehr aus (BSK StGB II-WEISSENBERGER, Art. 156 N 45). In der Praxis dürfte es regelmässig zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu (räuberischer) Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB kommen. Als Entscheidungskriterium erscheint hier das Folgende zutreffend: Auf (räuberische) Erpressung ist zu erkennen, wenn der Täter auf die Mitwirkung des Opfers angewiesen ist, hingegen auf Raub, wenn dies nicht zutrifft, und zwar selbst dann, wenn – rein äusserlich betrachtet – das Opfer dem Täter die Sache herausgibt. Bei einer Erpressung muss dem Opfer hinsichtlich der Vermögensverschiebung also eine gewisse Wahlfreiheit verbleiben (vgl. STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, a.a.O., § 17 N 7; BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 192).

E. 6.2

Die Anklageschrift der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 9. Juni 2021 wirft dem Beschuldigten in verschiedenen und nachfolgend aufgeführten Sachverhalten jeweils eine

fortgesetzte Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 2 StGB und/oder eine "räuberische" Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB vor. Wie noch zu zeigen sein wird, handelt es sich bei einer fortgesetzten Erpressung um einen Qualifikationstatbestand, der regelmässig bei Vorliegen einer mehrfachen Tatbegehung einer "einfachen" Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB zur

- 371 - Anwendung gelangt (vgl. nachstehend Erw. IV. 6.19.). Entsprechend drängt es sich im Folgenden auf, die dem Beschuldigten vorgeworfenen Erpressungshandlungen vorderhand unter dem Aspekt von Art. 156 Ziff. 1 bzw. Ziff. 3 StGB zu prüfen und erst im Anschluss daran eine mögliche Qualifikation im Sinne der fortgesetzten Tatbegehung gemäss Ziff. 2 heranzuziehen.

E. 6.3

Mit dem unter Sachverhalt 3 erstellten Tatgeschehen steht in tatsächlicher Hinsicht einerseits fest, dass der Beschuldigte von der Privatklägerin Geld forderte und sich in der Folge mit ihr auf dem Parkplatz vor der Wohnung von N._____ getroffen hat, wo er schliesslich die Herausgabe des geforderten Geldes von der Privatklägerin verlangte. Andererseits ist erwiesen, dass der Beschuldigte sowohl auf dem Parkplatz als auch anschliessend in der Wohnung von N._____ die Privatklägerin mehrfach und in unterschiedlicher Art und Weise tätlich anging und ihr gegenüber Drohungen aussprach. Indes lässt sich dem in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Sachverhalt nebst der ursprünglichen keine weitere bzw. erneut ausgesprochene Geldforderung seitens des Beschuldigten an die Privatklägerin entnehmen. Das bedeutet, dass sämtliche genannten physischen Einwirkungen bzw. das Androhen solcher nach der eigentlichen Geldforderung erfolgt sind, womit sich vorliegend kein Zusammenhang zwischen Geldforderung und Gewaltausbrüchen bzw. -androhungen erstellen lässt. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte hier seiner Enttäuschung oder Wut freien Lauf liess und sein Verhalten letztlich als Reaktion auf die Nichterfüllung der Forderung zu werten ist. Damit fehlt es im Konkreten an einer Konnexität, um den Voraussetzungen einer Erpressung im Sinne von Art. 156 StGB zu genügen, wie es auch die Verteidigung im Wesentlichen rügt (act. 223 Rz. 214 f.). Zwar verhält es sich so, dass der Beschuldigte – wie in tatsächlicher Hinsicht festgestellt wurde (vgl. vorstehend Erw. III. B. 3 f.) – regelmässig durch solch ein Verhalten der Privatklägerin gegenüber seine Machtposition demonstrierte und auch zementierte. Entsprechend könnte vorliegend davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte zwar auf die Nichterfüllung reagierte, damit aber gleichzeitig auch darauf abzielte, der Privatklägerin eine Lehrstunde zu erteilen, damit sie bei späteren Gelegenheiten seinen Geldforderungen nachkommt. Indes lässt sich eine solche Konstellation der Anklageschrift in keiner Art und Weise genügend klar entnehmen, weswegen dies dem Beschuldigten nicht

- 372 - angelastet werden kann. Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte unter Sachverhalt 3 von den Vorwürfen der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 StGB freizusprechen.

E. 6.4

Hinsichtlich Sachverhalt 7 steht in tatsächlicher Hinsicht einerseits fest, dass der Beschuldigte via iMessage von der Privatklägerin Geld forderte bzw. verlangte, dass sie mit der Kreditkarte ihrer Mutter vorbeikommen soll. Gleichzeitig prophezeite der Beschuldigte der Privatklägerin ihren Weltuntergang und stellte ihr in Aussicht, den

Kontakt zu ihr zu beenden, sollte sie bis 18.00 Uhr nicht persönlich mit dem verlangten Geld bei ihm erscheinen. Andererseits steht fest, dass die Privatklägerin – nachdem der Beschuldigte ihr klargemacht hatte, was er gedenkt, mit dem geforderten Geld oder der Kreditkarte zu erwerben – online den gewünschten Anzug bestellte und mit der Kreditkarte ihrer Mutter bezahlte. Damit stellt sich hier vorderhand die Frage, was mit dem prophezeiten Weltuntergang gemeint war und ob der in Aussicht gestellte Kontaktabbruch als ernstlicher Nachteil zu qualifizieren ist. Die Anklageschrift macht keine Erläuterungen dazu, inwiefern ein Weltuntergang zu interpretieren ist, weder was der Beschuldigte damit gemeint noch wie es die Privatklägerin verstanden haben könnte. Aufschluss darüber gibt die Privatklägerin indes gleich selbst, indem sie dem Beschuldigten klar gemacht hat, dass ein Weltuntergang für sie bedeute, wenn er sie verlassen würde (vgl. act. 05/03/03 S. 33 f.). Jedenfalls kann darin keine Androhung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB gesehen werden. Indes wird klar, dass ein Kontaktabbruch mit dem Beschuldigten für die Privatklägerin ein schlimmes Übel darstellt. Obwohl eine solche Androhung nach einem objektiven Massstab eine besonnene Person in der Lage der Privatklägerin kaum zu beeindrucken vermögen dürfte, ist hier gleichwohl von einem ernstlichen Nachteil auf Seiten der Privatklägerin auszugehen. Mit der vorliegenden Sache in seiner Gesamtheit drängt es sich geradezu auf, die vom Beschuldigten ausgehenden Drohungen, wie beispielsweise der in Aussicht gestellte Kontaktabbruch, nicht nur nach objektiven Kriterien zu bemessen, sondern – in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre – auch nach subjektiven. Es erscheint stossend, das sehr junge Alter der Privatklägerin und ihren Liebeswahn nicht in die Beurteilung miteinzubeziehen. Der in tatsächlicher Hinsicht festgestellte Umstand, dass der Beschuldigte gegenüber der

- 373 - Privatklägerin aufgrund ihrer emotionalen Abhängigkeit klarerweise überlegen war, darf im Vorliegenden damit keinesfalls ausser Acht gelassen werden. Mit dem oben Ausgeführten ist erwiesen, dass der Beschuldigte um die unsterbliche Liebe der Privatklägerin zu ihm wusste und diese Lage der Privatklägerin bewusst und gezielt zu seinen Gunsten auszunutzen wusste (vgl. vorstehend Erw. III. B. 6.). Im Lichte dieser Feststellungen betrachtet ist deshalb ohne weiteres von einem angedrohten ernstlichen Nachteil im Sinne der oben zitierten Ausführungen auszugehen, wenn der Beschuldigte der Privatklägerin einen Kontaktabbruch oder ähnliches in Aussicht stellt. Entsprechend steht auch ausser Frage, dass die Privatklägerin erst auf Androhung der genannten Konsequenzen schliesslich die Onlinebestellung des Anzugs ausführte und den Kauf mit der Kreditkarte ihrer Mutter bezahlte; und nicht – wie es die Verteidigung aufzuwerfen versucht – aufgrund einer erfundenen Freiheitsstrafe, die der Beschuldigte demnächst zu verbüssen habe (act. 223 Rz. 172). Unzweifelhaft ist schliesslich, dass der Beschuldigte mit solchen Forderungen stets in der Absicht handelte, sich damit selbst zu bereichern, wie er es im Übrigen auch zu Protokoll gegeben hat (vgl. Prot. S. 61, S. 64). Damit hat der Beschuldigte unter Sachverhalt 7 sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen einer Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB erfüllt.

E. 6.5

Die Anklageschrift vom 9. Juni 2021 wirft dem Beschuldigten unter Sachverhalt 8 Erpressungshandlungen im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 bis Ziff. 3 StGB vor, wobei in tatsächlicher Hinsicht festgestellt worden ist, dass der Beschuldigte die Privatklägerin in Form von Schlägen gegen das Gesicht tätlich angegangen ist. In der Anklageschrift nicht umschrieben und auch nicht erwiesen ist jedoch eine auch nur irgendwie geartete konkrete

Geldforderung seitens des Beschuldigten bzw. eine Vermögensdisposition oder eine entsprechende Kausalität zur Gewaltanwendung. In dieser Hinsicht ist demnach der Argumentation der Verteidigung zu folgen (act. 223 Rz. 200). Damit fällt vorliegend eine Erpressung bereits in objektiver Hinsicht ausser Betracht. Die Zukunftswirkung der Schläge des Beschuldigten – worauf sich die Anklageschrift im Wesentlichen stützt – kann zwar mit dem bis anhin Ausgeführten nicht grundsätzlich verneint werden, wirkt sich indes aber vor allem dahingehend aus, dass die Anforderungen bei einer künftigen Drohung bzw. bei einem künftigen Inaussichtstellen eines Nachteils gesenkt werden. Ein strafbares - 374 - Verhalten im Sinne der genannten Bestimmung lässt sich damit aber nicht begründen. Entsprechend ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 bis Ziff. 3 StGB freizusprechen.

E. 6.6

Mit dem unter Sachverhalt 9 festgestellten Tatgeschehen bzw. aus der vom Beschuldigten an die Privatklägerin verschickten iMessage-Nachricht lässt sich in keiner Art und Weise eine auch nur irgendwie formulierte Geldforderung oder Forderung nach Wertsachen nachweisen, weswegen eine Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB bereits im Vorhinein ausser Betracht fällt und der Beschuldigte von diesen Vorwürfen freizusprechen ist.

E. 6.7

In Analogie zu den Feststellungen in Sachverhalt 8 kann auch in Bezug auf Sachverhalt 11 festgehalten werden, dass es die Anklägerin gänzlich unterliess, den inneren Sachverhalt – mithin also den Vorsatz – einer Erpressungshandlung in ihrer Anklageschrift zu umschreiben. Darüber hinaus lässt sich dem anklagegegenständlichen Sachverhalt auch nur insoweit eine Kausalität zwischen Geldforderung und Gewaltanwendung entnehmen, als Letztgenanntes als Reaktion zur Nichterfüllung seiner Forderung erfolgt ist, wobei auch in tatsächlicher Hinsicht nichts anderes festgestellt werden konnte. Damit ist der Beschuldigte auch unter Sachverhalt 11 vom Vorwurf der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 bis Ziff. 3 StGB freizusprechen.

E. 6.8

Wie bereits ausgeführt, ergibt sich aus den unter Sachverhalt 12 festgestellten Verhaltensweisen des Beschuldigten keinerlei Konnexität zu einer Geldforderung bzw. allgemein zum Thema Geld, weswegen der Beschuldigte vom Vorwurf der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen ist.

E. 6.9

Hinsichtlich Sachverhalt 13 steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Beschuldigte von der Privatklägerin via WhatsApp einen nicht eruierbaren Geldbetrag forderte. Erwiesenermassen hat der Beschuldigte im Zusammenhang mit seiner Geldforderung zudem der Privatklägerin einerseits in Aussicht gestellt, dass er sie auf Social Media blockieren werde. Andererseits gab der Beschuldigte der Privatklägerin sinngemäss zu verstehen, dass ihr Konsequenzen drohen werden, wenn

- 375 - sie bis um neun Uhr seiner Forderung nicht nachkommen würde. Mit Verweis auf das oben Ausgeführte (vgl. vorstehend Erw. IV. 6.4.) steht ausser Frage, dass ein Blockieren auf Social Media in Anbetracht der Gesamtumstände ohne weiteres für die

Privatklägerin ein ernstlicher Nachteil im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB darstellt. Ebenso unzweifelhaft ist die Kenntnis des Beschuldigten über die Effektivität einer solchen Androhung gegenüber der Privatklägerin, was sich alleine schon aus seinen Chatnachrichten ergibt, in denen er es explizit bevorzugt, der Privatklägerin einen Kontaktabbruch anstatt Schläge in Aussicht zu stellen, sowie der Umstand, dass er in Bereicherungsabsicht handelte. Da es letztlich an einer nachgewiesenen Vermögensdisposition seitens der Privatklägerin fehlt, ist der Beschuldigte unter Sachverhalt 13 der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Grundsätzlich lässt sich den sichergestellten Chatnachrichten auch eine Todesdrohung seitens des Beschuldigten an die Privatklägerin im Zusammenhang mit der obgenannten Geldforderung entnehmen (vgl. act. 05/03/04 S. 72 f.), womit er ihr unzweifelhaft auch eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben in Aussicht gestellt hat. Der Anklageschrift der Jugendanwaltschaft Winterthur ist diesbezüglich indes nichts zu entnehmen, weswegen der Qualifizierungstatbestand im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB hier nicht zur Anwendung gelangen kann.

E. 6.10

Wie bereits bei Sachverhalt 8 fehlt es der Anklageschrift vom 9. Juni 2021 auch unter Sachverhalt 15 an einer Umschreibung der Konnexität zwischen den Verhaltensweisen des Beschuldigten und einer Geldforderung bzw. lässt sich dem genannten anklagegegenständlichen Sachverhalt überhaupt nicht entnehmen, dass der Beschuldigte im Rahmen der fraglichen Geschehnisse eine Geldforderung oder ähnliches an die Privatklägerin richtete. Bereits vor diesem Hintergrund lässt sich eine Erpressungshandlung nicht erstellen und der Beschuldigte ist daher vom Vorwurf der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 bis Ziff. 3 StGB freizusprechen.

E. 6.11

Hinsichtlich Sachverhalt 19 steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Beschuldigte am 17. April 2019 auf dem Gelände des Hauptbahnhofs Zürich Bargeld von der Privatklägerin forderte. Da sie damals kein Geld auf sich getragen hatte,

- 376 - begab sich der Beschuldigte mit der Privatklägerin auf eine Toilette in einem Restaurant im Bahnhofsgebäude, wo er sie dann mehrfach ins Gesicht geschlagen hatte. Danach teilte die Privatklägerin dem Beschuldigten mit, dass sie zwar kein Bargeld, jedoch via ihrem Mobiltelefon Zugang zur Kreditkarte ihrer Mutter habe. Erwiesen ist zudem, dass der Beschuldigte danach mit der Privatklägerin durch die Stadt Zürich zog und unter Verwendung der genannten Kreditkarte in diversen Läden Einkäufe im Gesamtwert von Fr. 908.15 tätigte. Dass der Beschuldigte damit in Bereicherungsabsicht die Privatklägerin ursprünglich dazu bewegen wollte, ihm Geld zu geben, ist ebenso unzweifelhaft, wie die Tatsache, dass der Beschuldigte im Anschluss Gewalt gegen die Privatklägerin anwendete. Zweifel bestehen lediglich an den Absichten des Beschuldigten in Bezug auf seine Schläge bzw. ob die Gewaltanwendung kausal zur sinngemässen Herausgabe der Kreditkarte der Privatklägerin stehen. Hierzu ist im Wesentlichen der in tatsächlicher Hinsicht festgestellte Zeitablauf zu beachten, mithin dass die Schläge des Beschuldigten erst dann aufgehört haben, als die Privatklägerin die Möglichkeit des Zugriffs auf die Kreditkarte via Mobiltelefon erwähnte. Daraus folgt, dass die Verhaltensweise des Beschuldigten – entgegen den Einwendungen der Verteidigung (vgl. act. 223 Rz. 223) – nicht "bloss" als reine Wut oder Reaktion angesehen werden kann, sondern als Aktion mit dem

Ziel, irgendwie Geld von der Privatklägerin erhältlich zu machen. Ebenfalls ins Leere zielt, dass der Beschuldigte keine Kenntnis davon gehabt habe, dass die Privatklägerin eine Kreditkarte auf sich trage und entsprechend auch nicht danach gefragt habe, weswegen eine Erpressungsabsicht keinen Sinn ergebe (vgl. act. 223 Rz. 225). Einerseits lässt sich das nicht abschliessend nachweisen und andererseits hätte die Privatklägerin dem Beschuldigten gerade so gut nur vorspielen können, dass sie kein Geld auf sich trage. Dem Beschuldigten war ohne weiteres bewusst, dass er der Privatklägerin durch sein Verhalten letztlich schlicht die Wahl liess, entweder weiterhin Schläge einzustecken oder irgendwie dafür besorgt zu sein, Geld für ihn erhältlich zu machen. Da es erwiesenermassen zu Vermögensdispositionen mit der fraglichen Kreditkarte gekommen ist, hat der Beschuldigte sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen einer Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 3 StGB erfüllt, wofür er zu bestrafen ist.

- 377 -

E. 6.12

Mit dem unter Sachverhalt 20 erstellten Tatgeschehen steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Beschuldigte von der Privatklägerin via WhatsApp sein Geburtstagsgeschenk und zusätzlich Fr. 5'000.– forderte und ihr gleichzeitig ankündigte, dass sie "verloren" habe und sie sich nicht sehen werden, wenn sie seinen Forderungen nicht nachkommt. Dieser Sachverhaltsteil ist nicht nur in tatsächlicher Hinsicht erwiesen, sondern wird in der Anklageschrift auch unter zusätzlicher Angabe der Absichten des Beschuldigten genügend klar aufgeführt. Entsprechend kann der Argumentation der Verteidigung auf ungenügende Umschreibung nicht gefolgt werden (vgl. act. 223 Rz. 227). Was genau der Beschuldigte mit "verloren" gemeint bzw. was die Privatklägerin darunter verstanden haben könnte, lässt sich vorliegend nicht abschliessend klären. Jedenfalls kann diese Androhung zusammen mit dem sinngemässen Inaussichtstellen, man werde sich ohne Geld nicht sehen, ohne weiteres als ernstlichen Nachteil für die Privatklägerin verstanden werden. Wie bereits hinlänglich erwogen wurde (vgl. vorstehend Erw. IV. 6.4.), sind bei der Privatklägerin die Anforderungen insgesamt herabgesetzt und es sind auch subjektive Kriterien, wie beispielsweise ihr junges Alter und ihre fanatische Liebe zum Beschuldigten zu berücksichtigen. Der Beschuldigte wusste jeweils nur zu gut, dass er bei der Privatklägerin mit solchen Androhungen weitaus grösseren Schaden anrichten konnte, als mit anderen Konsequenzen. Er nutzte die emotionale Abhängigkeit der Privatklägerin bzw. die daraus resultierende Schwäche also gezielt aus und wusste entsprechend, wo er bei der Privatklägerin anzusetzen hatte, um sie dahingehend zu bewegen, ihm auf welchem Wege auch immer Geld zu beschaffen. Weitergehende Ausführungen zur Bereicherungsabsicht erübrigen sich in Anbetracht des bisher Gesagten, womit festgehalten werden kann, dass der Beschuldigte unter dem ersten Abschnitt von Sachverhalt 20 sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen einer Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB erfüllt hat, wofür er zu bestrafen ist. Unter Abschnitt zwei ist im Vorliegenden zwar erwiesen, dass sich der Beschuldigte am Folgetag mit der Privatklägerin getroffen hat und das von der Privatklägerin bereits zuvor geforderte Geld erneute verlangte. Zudem steht fest, dass der Beschuldigte im weiteren Verlauf des Geschehens in erheblichem Masse Gewalt gegen die Privatklägerin anwendete. Diesbezüglich steht – wie zuvor bereits

- 378 - erwähnt (vgl. vorstehend Erw. IV. 2.19.) – indes fest, dass diese Schläge nicht im Kontext mit der Geldforderung standen, sondern sich aufgrund ihrer Weigerung mit U._____ sexuelle Handlungen vorzunehmen, ereigneten. Damit fällt eine Erpressung im

Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 3 StGB ausser Betracht und der Beschuldigte ist von diesem Vorwurf freizusprechen.

E. 6.13

Hinsichtlich Sachverhalt 21 steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Beschuldigte von der Privatklägerin einen Geldbetrag in nicht mehr eruierbarer Höhe forderte und ihr in diesem Zusammenhang zu verstehen gab, er werde acht "Neger" holen, die sie [die Privatklägerin] "ficken" würden, sodass sie nicht wisse, von wem sie schwanger sei. Mit Verweis auf das zuvor Ausgeführte (vgl. vorstehend Erw. IV. 6.12.) kann auch hier festgehalten werden, dass die Anklageschrift – entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. act. 223 Rz. 228) – dem Anklagegrundsatz im Sinne von Art. 9 Abs. 1 StPO ausreichend nachkommt. Die Androhung des Beschuldigten ist ohne jeden Zweifel als ernstlichen Nachteil zu werten. Ebenso unzweifelhaft ist, dass der Beschuldigte diese Worte im Hinblick darauf aussprach, die Privatklägerin – zumindest in absehbarer Zukunft – dazu zu bringen, ihm das ursprünglich im Rahmen der Geschehnisse von Sachverhalt 20 geforderte Geld zu beschaffen. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass die beiden im Anschluss an diese Drohung erwiesenermassen über die Optionen bzw. Möglichkeiten der Geldbeschaffung durch die Privatklägerin gesprochen haben. Eine entsprechende Vermögensdisposition lässt sich aber trotz allem auch vorliegend nicht nachweisen, weswegen der Beschuldigte der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist. Mangels rechtsgenügendem Nachweis der im anklagegegenständlichen Sachverhalt aufgeführten Schläge ist der Beschuldigte unter Sachverhalt 21 hingegen vom Vorwurf der qualifizierten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 3 StGB freizusprechen.

E. 6.14

Hinsichtlich Sachverhalt 23 ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB freizusprechen, da in tatsächlicher Hinsicht zwar von Seiten des Beschuldigten eine an die Privatklägerin gerichtete

- 379 - tete Geldforderung bzw. Aufforderung, ihren Eltern Schmuck oder andere Wertsachen zu stehlen, nachgewiesen ist. Allerdings lassen sich keine in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellte ernstlichen Nachteile nachweisen, womit eine Erpressungshandlung bereits in objektiver Hinsicht ausser Betracht fällt.

E. 6.15

Unter Sachverhalt 24 steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Beschuldigte im Juli 2019 von der Privatklägerin – als sich beide in den Sommerferien im K._____ bzw. in BP._____ aufgehalten haben – Geld forderte. Zudem ist erwiesen, dass BO._____ zur gleichen Zeit via WhatsApp ihr drohte, sie bzw. ihre gesamte Familie zu ermorden, sollte sie der Aufforderung des Beschuldigten nicht nachkommen. Des Weiteren ist erwiesen, dass die Privatklägerin nach ihrer Ankunft im K._____ das Feriengeld ihrer Eltern entwendete und sich mit diesem anschliessend zum vereinbarten Treffpunkt in der Stadt BR._____ begab, wo sie sich mit dem Beschuldigten und BO._____ getroffen hat. Schliesslich ist in tatsächlicher Hinsicht erwiesen, dass der Beschuldigte von der Privatklägerin das geforderte Geld verlangte, wobei die Privatklägerin mit der Herausgabe des Geldes solange zögerte, bis die vom Beschuldigten und BO._____ ausgehende Bedrängnis zu gross wurde und sie dem Beschuldigten das gesamte entwendete Feriengeld übergab. Damit liegen unzweifelhaft eine Geldforderung und auch eine qualifizierte

Drohung im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB vor; ebenso steht mit dem in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Sachverhalt ausser Frage, dass die Todesdrohungen im Hinblick auf die Durchsetzung der vom Beschuldigten gestellten Geldforderung gerichtet waren. Zwar ergibt sich vorliegend, dass für einmal nicht der Beschuldigte selbst der Privatklägerin Konsequenzen für den Fall der Nichterfüllung seiner Forderung androhte, sondern diese rühren zur Hauptsache von BO._____ her. Allerdings kann diesbezüglich der Argumentation der Verteidigung nicht gefolgt werden, wonach sich keine Hinweise dafür finden lassen würden, dass der Beschuldigte einerseits Kenntnis der Todesdrohungen von BO._____ gehabt und andererseits diese unterstützt habe (vgl. act. 223 Rz. 231). Im Gegenteil lässt sich bereits aufgrund der sichergestellten Chatnachrichten zwischen dem Beschuldigten und BO._____ erahnen, dass hier von einem gemeinschaftlichen Hinwirken auf den Taterfolg, mithin also das Erhältlichmachen des Geldes der Privatklägerin, auszugehen ist (vgl.

- 380 - act. 06/04 S. 151 ff.). Insbesondere die Nachricht von BO._____ an den Beschuldigten, dass er es gewesen sei, der das Geld bei der Privatklägerin rausgeholt habe, indem er sie über sein Telefon "erschreckt" habe, lässt keine Zweifel daran offen. Eine abschliessende Bestätigung lässt sich indessen aus dem gemeinsamen Treffen zwischen dem Beschuldigten, BO._____ und der Privatklägerin entnehmen. Erst da bekamen die zuvor per Mobiltelefon übermittelten Drohungen für die Privatklägerin ein wirkliches Gesicht und wurden dadurch für sie zweifelsohne realer, was sich insbesondere am anfänglichen Zögern der Privatklägerin eindrücklich zeigt. BO._____ übte damit durch seine reine Anwesenheit zusammen mit derjenigen des Beschuldigten nochmals zusätzlichen Druck auf die Privatklägerin aus, welcher den Ausschlag dafür gab, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten letztlich das gesamte Feriengeld ihrer Eltern aushändigte. Dem Beschuldigten war dabei nicht zuletzt aufgrund vergangener Ereignisse nicht nur bewusst, dass die Anwesenheit von BO._____ zusätzlichen Druck auf die Privatklägerin ausüben wird, sondern er zielte klarerweise auch darauf ab. Mithin war ihm aus der Chatkonversation mit der Privatklägerin bereits bewusst geworden, dass die rein schriftlich geäusserten Todesdrohungen noch nicht ausreichen, um an sein Ziel zu gelangen. Nach dem Gesagten ist hier insgesamt nicht bloss von einem gemeinsam getragenen Tatentschluss, sondern auch von einer gemeinsamer Verwirklichung des deliktischen Vorhabens auszugehen. Das hat zur Folge, dass der Beschuldigte im Sinne der Mittäterschaft die von BO._____ ausgehenden Drohungen ebenfalls zu tragen hat, womit er sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen der qualifizierten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 3 StGB erfüllt.

E. 6.16

Sowohl in Bezug auf Sachverhalt 26 als auch auf Sachverhalt 30 kann festgehalten werden, dass die Anklageschrift der Jugendanwaltschaft Winterthur vom

E. 6.17

Hinsichtlich Sachverhalt 28 steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Beschuldigte am 19. September 2019 via WhatsApp die Privatklägerin anwies, als Liebesbeweis "irgendwo" Geld zu klauen. Zudem ist erwiesen, dass er ihr diesbezüglich drohte, die Beziehung zu ihr zu beenden, sollte sie das Geld nicht beschaffen können. Das Vorhandensein der Erfordernisse einer Geldforderung einerseits und einer Androhung ernstlicher Nachteile andererseits, ist vorliegend nicht anzuzweifeln. Der Einwendung der Verteidigung kann in

dieser Hinsicht demnach nicht gefolgt werden (vgl. act. 223 Rz. 187), da – wie nun schon mehrfach ausgeführt (vgl. vorstehend Erw. IV. 6.4.) – das Inaussichtstellen von Liebesentzug bzw. eines Kontaktabbruches für die fanatisch verliebte, junge Privatklägerin bereits ausreichte, um den subjektiv für sie herabgesetzten Anforderungen zu genügen. Ob der Beschuldigte tatsächlich davon Gebrauch gemacht hätte oder – wie es die Verteidigung einwendet – eben nicht, spielt dabei keine Rolle. Ausreichend ist seine zweifellos vorhandene Kenntnis über die Reichweite einer solchen Androhung und der Umstand, dass er ihr das in Aussicht gestellt hat. Problematisch erweist sich im Vorliegenden jedoch, dass der Beschuldigte die Privatklägerin im Eigentlichen angewiesen hat, das Geld – im Unterschied zu sämtlichen vorangegangenen Geldforderungen – nicht bei sich oder ihren Eltern zu beschaffen, sondern "irgendwo" bzw. bei irgendjemanden. In Analogie zu der vor allem beim Betrug verbreiteten Lagertheorie (vgl. BGE 126 IV 113 E. 3a; BSk StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146 N 145) fehlt es damit an einer notwendigen unmittelbaren Vermögensverfügung bzw. -schädigung respektive einer Absicht dazu. Das hat zur Folge, dass vorliegend nicht mehr von einer (versuchten) Erpressungshandlung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB ausgegangen werden kann. Es bleibt im Nachfolgenden jedoch zu prüfen, ob sich der Beschuldigte mit seinen Verhaltensweisen der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB strafbar gemacht hat (vgl. nachstehend Erw. IV. 12.).

E. 6.18

Sachverhalt 31 gliedert sich in zwei zusammenhängende Abschnitte, wobei hinsichtlich des ersten Abschnitts in tatsächlicher Hinsicht feststeht, dass der Beschuldigte im Dezember 2019 via WhatsApp über mehrere Tage hinweg von der Privatklägerin Bargeldbeträge in der Höhe zwischen Fr. 2'000.– und Fr. 12'000.– forderte, wobei er ihr nicht nur vorgab, in finanzieller Not zu sein, sondern seine Forderungen bisweilen auch mit Gewaltandrohungen untermauerte. Mithin ergibt

- 382 - sich aus den sichergestellten Chatnachrichten, dass der Beschuldigte der Privatklägerin die Wahl offen liess, ob sie kassieren wolle und gab ihr zu verstehen, dass es ihre letzte Chance sei (vgl. act. 07/10 S. 56 ff.). Unter "kassieren" ist unzweifelhaft ein Inaussichtstellen von Schlägen bzw. allgemein von Gewalt gegen Leib und Leben zu verstehen, und zwar sowohl aus der Perspektive des Senders als auch des Empfängers. Ebenfalls ausser Frage steht mit dem erstellten Tatgeschehen, dass der Beschuldigte diese Nachrichten im Hinblick auf das geforderte Geld verschickte und damit die Erfüllung seiner Geldforderung sicherstellen wollte. Die Verteidigung wendet ein, dass die Aussicht auf Schläge der Privatklägerin egal gewesen sei und dieser Versuch deshalb von vornherein ins Leere gezielt habe. Die Privatklägerin habe gewusst, was sie erwarten würde und habe dem Beschuldigten nur deshalb Geld in Aussicht gestellt, weil sie ihn sehen wollen (vgl. act. 223 Rz. 238). Hierzu ist anzumerken, dass die – prinzipiell aus dem Kontext gerissene – Ansicht der Privatklägerin vorliegend einer Erpressungshandlung des Beschuldigten nicht entgegensteht. Ohnehin erscheint es lebensfremd, dass die Privatklägerin Schläge des Beschuldigten gewollt bzw. einfach so hingenommen hätte. Vielmehr ist in dieser Aussage der Privatklägerin ein weiterer Nachweis dessen zu entnehmen, dass ihre Besessenheit vom Beschuldigten derart stark war, dass sie alles getan oder hingenommen hätte, nur um ihn zu sehen. An und für sich entscheidend ist hier einzig, ob der Beschuldigte die von ihm angedrohte Gewalt als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt und ob sie zudem ernstlich gemeint ist. Beides kann hier unzweifelhaft bejaht werden und wird von der Aussage der Privatklägerin nicht relativiert. Damit hat er

sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen einer qualifizierten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 3 StGB erfüllt. Die unter Abschnitt zwei in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Verhaltensweisen des Beschuldigten können sodann nur noch als reine Reaktion des Beschuldigten auf seine mögliche Enttäuschung bzw. Wut gewertet werden und nicht mehr als Nötigungshandlung zur Durchsetzung seiner zuvor an die Privatklägerin gerichteten Geldforderung, womit es an der Konnexität fehlt und die Voraussetzungen einer qualifizierten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 3 StGB nicht erfüllt sind. Allenfalls erfüllt der Beschuldigte vorliegend die Tatbestände der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Abs. 1 StGB und bzw. oder der

- 383 - Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB. Diesbezüglich mangelt es der Anklageschrift der Jugendanwaltschaft Winterthur vom 9. Juni 2021 jedoch an den klar umschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen, weswegen in dieser Hinsicht kein Schuldspruch erfolgen kann.

E. 6.19

Gemäss Art. 156 Ziff. 2 StGB wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er gewerbsmässig handelt oder er die gleiche Person fortgesetzt erpresst. Der Qualifikationsgrund der fortgesetzten Tatbegehung zielt dabei auf Fälle, in denen dieselbe Person wiederholt erpresst wird, wobei es gleichgültig ist, ob die Einzeltaten auf einem einmaligen Willensentschluss beruhen oder der Täter den Vorsatz immer wieder neu fasst (vgl. DONATSCH, Strafrecht III, Strafbare Handlungen gegen das Vermögen, 11. Aufl., Zürich 2018, S. 307). Eine mehrfache Tatbegehung im Sinne der Qualifikation ist grundsätzlich ab zwei Fällen denkbar. Entscheidend für die Qualifikation ist jedoch eine Gesamtbetrachtung, die nicht nur quantitative Aspekte berücksichtigt, sondern auch die Bedeutung der in Frage stehenden Vermögenswerte und des erlittenen Schadens gewichtet. Gemeint ist letztlich eine "mehrfache Wiederholung, die dem Opfer das Gefühl vermittelt, nie mehr frei zu sein" (vgl. PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 156 N 14; BSK StGB II-WEISSENBERGER, Art. 156 N 40).

E. 6.20

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der Beschuldigte insgesamt der einfach vollendeten und dreifach versuchten (einfachen) Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht hat. Obwohl hier mehr als zwei Tatbegehungen vorliegen, lässt sich die prinzipielle Anwendung des oben zitierten qualifizierten Tatbestandes und damit eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe noch nicht ausnahmslos rechtfertigen. Vielmehr muss an dieser Stelle eine allfällige Anwendung von Ziffer 2 im Lichte des Gesamtbildes betrachtet und beurteilt werden. Demgemäss ist zunächst hervorzuheben, dass sich die genannten vier Erpressungen bzw. Erpressungsversuche innerhalb von rund drei Monaten ereigneten, wobei sich die geforderten Geldbeträge bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.– erstreckten. Diese Umstände sind wiederum im Kontext dessen zu sehen, dass der Beschuldigte das Geld nicht etwa von einer vermögenden Person forderte, sondern von der noch nicht einmal 14-jährigen Privatklägerin, von der er zweifellos wusste,

- 384 - dass sie selber über kein Geld verfügte, sondern es ihren Eltern stehlen musste. Damit hat der Beschuldigte die Privatklägerin jeweils innert kürzester Zeit in ein kaum tragbares Dilemma manövriert bzw. zumindest die Absicht dazu gehabt und alles Notwendige unternommen, um es so weit kommen zu lassen. Obwohl im Vorliegenden

strafrechtlich nicht relevant, erwecken die weiteren in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Geldforderungen des Beschuldigten zusammen mit den konkreten Erpressungshandlungen ohne weiteres den Anschein, dass sich die Privatklägerin in den Forderungen des Beschuldigten gefangen sah. Daran ändern letztlich auch die von der Privatklägerin im Rahmen ihrer Befragungen sinngemäss aufgerufenen Umstände nichts, wonach sie dem Beschuldigten jeweils gerne geholfen habe. Gesamthaft erscheint es im Vorliegenden ohne weiteres angezeigt, die Qualifizierung einer mehrfachen bzw. fortgesetzten Tatbegehung im Sinne von Art. 156 Ziff. 2 StGB auf die oben beschriebenen und dem Beschuldigten angelasteten Erpressungshandlungen im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB anzuwenden. 7. Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB 7.1. Gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich des Raubes schuldig, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Erforderlich ist stets, dass der Täter eine Nötigungshandlung begeht, welche gerade die Duldung des Diebstahls bezweckt. Verübung von Gewalt liegt in jeder Art der unmittelbaren physischen Einwirkung auf den Körper des Opfers vor; so reicht es beispielsweise bereits aus, wenn der Täter eine Frau umstösst (BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 16 mit Hinweis auf BGE 71 IV 121; OFK/StGB-DONATSCH, StGB Art. 140 N 36 mit Hinweis auf BGE 107 IV 108). In subjektiver Hinsicht muss der Täter mit Vorsatz sowie mit Aneignungs- und Bereicherungsabsicht handeln. Der Vorsatz muss sich insbesondere auch auf die Ausübung der Nötigungshandlung gegenüber dem Opfer zum Zwecke der Begehung eines Diebstahls beziehen (BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 44 f.; WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, Handkommentar StGB, 4. Aufl., Bern 2020, Art. 140 N 7). Daran fehlt es, wenn zunächst aus anderen Gründen Gewalt verübt oder das Opfer widerstandsunfähig gemacht, und erst dann der Entschluss zum

- 385 - Diebstahl gefasst wird (DONATSCH, Strafrecht III, 11. Aufl., Zürich 2018, S. 178; BGE 122 IV 97 E. 2b). 7.1.1. Hinsichtlich Sachverhalt 1 wurde in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin in der Wartehalle des Hauptbahnhofs W._____ mit Faustschlägen gegen das Gesicht und den Bauch sowie mit Fusstritten gegen die Beine traktiert hat. Auch wenn die Intensität der genannten Schläge und Tritte nicht abschliessend feststeht, liegt allein schon angesichts des Verletzungsbilds der Privatklägerin zweifellos eine tatbestandsmässige Nötigungshandlung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in der Form einer Gewaltanwendung vor. Es steht zudem fest, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten anschliessend Fr. 40.– gegeben hat, welches Geld er an sich genommen und der Privatklägerin nicht wieder zurückgegeben hat. Entsprechend ist auch das Erfordernis eines Diebstahls gegeben. Letztlich steht in Sachverhalt 1 auch der Zusammenhang zwischen den Schlägen sowie Tritten und der Geldwegnahme ausser Frage, was sich bereits anhand des in objektiver Hinsicht festgestellten Geschehensablaufs offensichtlich zeigt. 7.1.2. In Sachverhalt 14 steht sodann fest, dass der Beschuldigte in der Bahnhofsunterführung in AP._____ SG die Privatklägerin an den Haaren gepackt und ihren Kopf wuchtig gegen den dort stehenden Billetautomaten geschlagen hat, in dessen Folge die Privatklägerin eine Beule am Kopf erlitten hat. Entsprechend sind auch hier die Voraussetzungen einer tatbestandsmässigen Nötigungshandlung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Form von Gewaltanwendung erfüllt. Im Unterschied zu Sachverhalt 1 fehlt es vorliegend an einer erfolgreichen Geldwegnahme, da sich die Privatklägerin – wie in tatsächlicher Hinsicht festgestellt wurde – der Aufforderung des Beschuldigten widersetzt und stattdessen die Flucht ergriffen hat. 7.1.3. Mit dem in tatsächlicher Hinsicht

erstellten Tatgeschehen in Sachverhalt 27 steht schliesslich fest, dass der Beschuldigte von der Privatklägerin im September 2019 Geld verlangt und im Anschluss an ihre Widerrede, die Privatklägerin unvermittelt geschlagen hat, mit welcher Gewaltverübung der Beschuldigte erneut eine taugliche Nötigungshandlung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB begangen hat. Auch unter Sachverhalt 27 fehlt es an einem Erfolg in Form eines vollendeten

- 386 - Diebstahls. Der Beschuldigte verliess die fragliche Örtlichkeit trotz Aufforderung und Gewaltanwendung letztlich ohne das von der Privatklägerin auf sich getragene Bargeld in Höhe von Fr. 50.–. 7.1.4. Mit dem unter Sachverhalt 1 erstellten Tatgeschehen ergibt sich ohne weiteres, dass der Beschuldigte die Fr. 40.– der Privatklägerin behalten und für sich gebrauchen wollte, womit er in Aneignungs- und Bereicherungsabsicht handelte. Die Verteidigung wendet diesbezüglich ein, dass das tätliche Einwirken des Beschuldigten auf die Privatklägerin nicht Mittel zum Zweck der unrechtmässigen Bereicherung gewesen sei, sondern als Ventil zur Reaktion der leeren Versprechungen der Privatklägerin gedient habe. Das lasse sich anhand der Aussagen der Privatklägerin entnehmen, die letztlich auch keine Erklärung für die Gewalteinwirkung des Beschuldigten habe geben können (vgl. act. 223 Rz. 203). Diesem Einwand steht die überzeugende und glaubhafte Aussage der Privatklägerin klarerweise entgegen, wonach sie dem Beschuldigten schliesslich die Fr. 40.– nur deshalb gegen ihren Willen übergeben habe, damit dieser mit den Schlägen aufhöre (vgl. act. 14/06/06 F/A 60). Darin lässt sich ohne weiteres erblicken, dass der Privatklägerin der Grund für die Schläge und Tritte sehr wohl bewusst gewesen ist und sie entsprechend auch in adäquater Weise handeln konnte, mithin die Möglichkeit durch die Geldherausgabe den Beschuldigten vor weiteren Schlägen abhalten zu können antizipiert hat. Der Verteidigung kann zwar insoweit beigespflichtet werden, dass dem Beschuldigten kein direktvorsätzliches Handeln nachgewiesen werden kann. Gleichwohl hat er mit seinem aggressiven Verhalten gegenüber der Privatklägerin in Kauf nehmen müssen, dass sie von ihrer ursprünglichen Idee, ihm kein Geld herauszugeben, abrücken wird und hat damit zumindest eventualvorsätzlich auf die Verwirklichung des Tatbestandes (Geldwegnahme) hingewirkt. Entsprechend erfüllt der Beschuldigte mit seinem Verhalten unter Sachverhalt 1 sämtliche Voraussetzungen eines Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, wofür er schuldig zu sprechen ist. 7.1.5. Unter Sachverhalt 14 steht – entgegen der Ansicht der Anklägerin – einzig fest, dass der Beschuldigte (und der Mitbeschuldigte H. _____) von der Privatklä-

- 387 - gerin das Zugbillet bezahlt erhalten wollte. Damit ist im Verhalten des Beschuldigten fraglos eine Bereicherungsabsicht vorhanden. Im Lichte des obgenannten Abgrenzungskriterium (vgl. vorstehend Erw. IV. 6.1.) kann vorliegend jedoch nicht von einem Raub, sondern vielmehr nur von einer (räuberischen) Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 3 StGB ausgegangen werden, da der Beschuldigte eben gerade auf die Mitwirkung der Privatklägerin, nämlich das Bezahlen des Billets, hingewirkt hat. Es steht ausser Frage, dass der Beschuldigte durch sein aggressives Auftreten aufs Neue zumindest in eventualvorsätzlicher Weise auf diesen Erfolg hingearbeitet hat. Der Einwand der Verteidigung, wonach der Beschuldigte das Geld gar nicht hätte erhältlich machen können, mithin auch nicht mit Gewalt, da die Privatklägerin gar keines auf sich getragen habe, zielt dabei ins Leere (act. 223 Rz. 212 f.). Es kann mit dem in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Tatgeschehen weder davon ausgegangen werden, dass die Privatklägerin eine solche Information vor der Gewaltanwendung des Beschuldigten noch generell von

sich gab. Entsprechend kann auch zweifelsohne davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte in der Vorstellung gehandelt hat, die Privatklägerin könne ihm das Zugbillet bezahlen. Nach dem Gesagten hat der Beschuldigte sein Möglichstes getan, um den Erfolg herbeizuführen, weswegen er der versuchten (räuberischen) Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 3 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist. 7.1.6. Wie bereits angesprochen, steht hinsichtlich Sachverhalt 27 fest, dass der Beschuldigte von der Privatklägerin Geld verlangt hat, um ein Rap-Video für seine Karriere drehen zu können. Damit steht ohne weiteres auch fest, dass der Beschuldigte – hätte er tatsächlich Geld von der Privatklägerin erhältlich machen können – dieses behalten und für seine eigenen Zwecke gebraucht hätte, womit in subjektiver Hinsicht eine Aneignungs- und Bereicherungsabsicht vorliegt. Wiederum wendet die Verteidigung im Wesentlichen ein, dass es an der Kausalität zwischen der Gewaltanwendung des Beschuldigten und der möglichen Geldwegnahme von Fr. 50.– fehle (vgl. act. 223 Rz. 235 f.). Es ist an dieser Stelle erneut festzuhalten, dass der Beschuldigte mit seinem aggressiven Verhalten der Privatklägerin gegenüber im Anschluss an deren Weigerung, zumindest eventualvorsätzlich daraufhin gewirkt hat, dass die Privatklägerin ihm das zweifellos auf sich getragene Bargeld

- 388 - dennoch übergibt. Dass der Beschuldigte letzten Endes eigenhändig die Handtasche der Privatklägerin ergriff und die Fr. 50.– daraus entnahm, ändert an dieser Tatsache nichts. Der Beschuldigte hat damit in subjektiver Hinsicht sämtliche Voraussetzungen eines Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt. Entsprechend ist vorliegend von einem unvollendeten Versuch auszugehen, da der Beschuldigte nicht alles in seiner Macht stehende unternommen hat, um den deliktischen Erfolg herbeizuführen (vgl. dazu BGer 6B_1206/2016 vom 16. Mai 2017 E. 2.1; BGer 6B_239/2012 vom 1. Februar 2013 E. 2.2). Mithin hat der Beschuldigte das Bargeld in Höhe von Fr. 50.– bereits in der Hand gehalten und letztlich von einer endgültigen Wegnahme nur deshalb abgelassen, da ihm einerseits H. _____ einen noch höheren Geldbetrag angeboten hat und andererseits die Privatklägerin ihm in Aussicht gestellt hat, am nächsten Tag bzw. noch am gleichen Abend Geld zu beschaffen. Nach dem Gesagten hat sich der Beschuldigte damit des versuchten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. 8. Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB / Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB 8.1. Die Jugendanwaltschaft Winterthur würdigt das unter Sachverhalt 4 zur Anklage gebrachte Verhalten des Beschuldigten zum einen als Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB und eventualiter zum anderen als Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB 8.2. Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung Arglist gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Bei einfachen falschen Angaben ist das Merkmal erfüllt, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter den

- 389 - Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Hingegen scheidet die Arglist aus, wenn der

Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei sind die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend (vgl. BGE 142 IV 153 E. 2.2.2; BGE 135 IV 76 E. 5.2). In subjektiver Hinsicht muss der Täter mit Vorsatz sowie mit Bereicherungsabsicht handeln. Der Vorsatz muss sich dabei auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale, mithin auch auf die Arglist beziehen (vgl. PK StGB-TRECH-SEL/CRAMERI, Art. 146 N 31; OFK/StGB-DONATSCH, StGB Art. 146 N 29 f.). 8.3. Demgegenüber erfüllt derjenige den Tatbestand der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, der ihm anvertraute Vermögenswerte un- rechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzens verwendet. "Anvertraut" ist nach der Definition des Bundesgerichts, was jemand mit der Verpflichtung emp- fängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines anderen zu verwenden, insbeson- dere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern (vgl. BGE 80 IV 55; BGE 143 IV 297 E. 1.3). Zu den anvertrauten Vermögenswerten gehören insbe- sondere vertretbare wie auch unvertretbare, d.h. individuell bestimmte Sachen, die durch fiduziarische Übereignung oder Vermischung ins Eigentum des Täters über- gegangen sind (vgl. OFK/StGB-DONATSCH, StGB Art. 138 N 13; BGer 6B_100/2013 vom 17. Juni 2013 E. 3.1). Entsprechend ist beim Täter befindliches Bargeld, das durch Vermengung mit eigenem Geld Eigentum des Täters geworden ist, nicht als Sache, sondern als Vermögenswert zu qualifizieren (BSK StGB II-NIGGLI/RIEDO, Art. 138 N 11). In subjektiver Hinsicht sind Vorsatz und Bereicherungsabsicht er- forderlich (OFK/StGB-DONATSCH, StGB Art. 138 N 22). 8.4. In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass der Beschuldigte von C._____ Bar- geld in der Höhe von Fr. 1'000.– erhalten hat, nachdem er ihr berichtete, dass er umgehend der Polizei einen solchen Betrag erstatten müsse, um nicht im Gefäng- nis zu landen. Obwohl die Verteidigung der festen Überzeugung ist, dass es sich dabei um eine wahre Tatsache gehandelt habe (vgl. act. 223 Rz. 160), verbleiben

- 390 - – wie bereits ausgeführt (vgl. vorstehend Erw. III. C. 4.3.) – Zweifel an der abschliessenden Korrektheit dieser Geschichte. Letztlich kann dies aber ohnehin of- fenbleiben, da das Tatbestandsmerkmal der Arglist bereits aus dem Umstand, dass C._____ – die gegenüber dem Beschuldigten eine allgemein kritische Einstellung gehabt haben dürfte – sich nicht um weitere und fraglos realisierbare Abklärungen bemühte, sondern dem Beschuldigten ohne weiteres einen vergleichsweise hohen Bargeldbetrag überreichte. Entsprechend ist im Verhalten des Beschuldigten kein Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB zu erblicken. Da der Beschuldigte dieses Geld jedoch in seine eigene Tasche steckte und sich – entgegen den Vorstellungen von C._____ – weder um die Rückzahlungsmodalitäten kümmerte, noch das Geld im vereinbarten Sinne gebrauchte, sondern es zu einem späteren Zeitpunkt für ei- gene Zwecke verprasste, erfüllt der Beschuldigte sämtliche Tatbestandsvorausset- zungen einer Vermögenswertveruntreuung. Mithin handelte der Beschuldigte zwei- fellos auch in der Absicht, sich mit dem genannten Bargeld unrechtmässig zu be- reichern. Damit ist der Beschuldigte der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

E. 9

Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB

E. 9.1

Nach Art. 139 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit un- rechtmässig zu bereichern. Der objektive Tatbestand setzt damit voraus, dass der Täter jemandem eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, d.h. fremden Gewähr- sam bricht und neuen Gewahrsam begründet. Der Gewahrsam besteht in der tat- sächlichen Sachherrschaft mit dem Willen, diese auszuüben. Ob Gewahrsam ge- geben ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Anschauungen und den Regeln des sozialen Lebens (vgl. BGE 115 IV 104 E. 1.c; OFK/StGB-DONATSCH, StGB Art. 139 N 4). In subjektiver Hinsicht ist zunächst Vorsatz erforderlich. Darüber hinaus setzt Diebstahl eine Aneignungs- sowie eine Bereicherungsabsicht voraus.

E. 9.2

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwen- dung findet, bestraft (Art. 24 Abs. 1 StGB). Der Tatentschluss des Täters muss auf

- 391 - das motivierende Verhalten des Anstifters zurückzuführen sein. Nicht erforderlich ist, dass beim Anzustiftenden Widerstände überwunden werden müssen. Eine psy- chisch-geistige Beeinflussung, eine unmittelbare Einflussnahme auf die Willensbil- dung des anderen genügt. Dabei kommt als Anstiftungsmittel jedes motivierende Verhalten infrage, welches beim anderen den Handlungsentschluss hervorrufen kann, wie etwa eine blosser Bitte, eine Anregung oder konkludente Aufforderung. Die Tat, zu der angestiftet wird, braucht nicht in allen Einzelheiten bestimmt zu sein. Die Einzelheiten der Ausführung können dem Angestifteten überlassen sein (vgl. BGE 127 IV 122 E. 2.b/aa; BGE 128 IV 11 E. 2.a; BGer 6B_694/2020 vom 17. Juni 2021 E. 3.1; OFK/StGB-DONATSCH, StGB Art. 24 N 17).

E. 9.3

In Sachverhalt 10 steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Beschuldigte am fraglichen Abend den Mitbeschuldigten F._____ via WhatsApp aufgefordert hat, das bei der Privatklägerin befindliche Mobiltelefon zu nehmen und es nach Geld zu durchsuchen. Weiter ist erwiesen, dass F._____ daraufhin besagtes Mobiltelefon an sich nahm und auf der Toilette nach Geld durchsuchte und dieses letzten Endes sogar zerstörte. Dabei konnte F._____ jedoch kein Geld auffinden. Es ist unzwei- felhaft, dass sowohl der Beschuldigte als auch F._____ allfällig bei der Privatklä- gerin oder in deren Mobiltelefon aufgefundenes Geld hätten an sich nehmen wollen, um es für ihre eigenen Interessen oder Zwecke zu verwenden. Mithin manifestierte der Beschuldigte diese Absicht bereits ganz zu Beginn des Abends, als er die Pri- vatklägerin direkt nach ihrem Eintreffen in der Jugendwohngemeinschaft AB._____ nach Geld fragte. Damit liegt ohne weiteres eine Aneignungs- und Bereicherungs- absicht vor. Da letztlich der Erfolg, d.h. die Wegnahme des Bargelds, ausgeblieben ist, kann an dieser Stelle allerdings nur von einer versuchten Tatbegehung ausge- gangen werden. Obwohl der Beschuldigte zweifellos der massgebende Faktor für den Tatentschluss beim Mitbeschuldigten F._____ gewesen ist, kann vorliegend nicht bloss eine versuchte Anstiftung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 StGB angenom- men werden. Vielmehr ist von einer mittäterschaftlichen Tatbegehung auszugehen. Der Beschuldigte hat den eigentlichen Plan geschmiedet, den Mitbeschuldigten F._____ hernach mit ins Boot geholt und während der Tatausführung die Privatklä- gerin durch die sexuellen Handlungen sogar abgelenkt, womit er unzweifelhaft die

- 392 - Tatherrschaft innegehabt hatte. Entsprechend ist der Beschuldigte auch ohne eigene Ausführungshandlungen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Mittäter zu qualifizieren und er hat sich die Tathandlungen vom Mitbeschuldigten F. _____ anrechnen zu lassen. Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 9.4

Mit dem unter Sachverhalt 23 erstellten Tatgeschehen steht des Weiteren fest, dass der Beschuldigte um den 13. Juni 2019 die Privatklägerin via WhatsApp dazu animieren wollte, dass sie ihren Eltern diversen Schmuck bzw. verschiedene Wertgegenstände entwendet, um diese anschliessend ihm zu übergeben. In diesem Verhalten ist unzweifelhaft eine taugliche Anstiftungshandlung zu Diebstahl im Sinne der oben zitierten Erwägungen zu erblicken. Zudem steht ausser Frage, dass der Beschuldigte dadurch in den Besitz der fraglichen Wertgegenstände gelangen wollte, um diese zu versilbern oder sonst wie in seinem eigenen Interesse zu verwenden, womit in seinem Handeln auch eine Aneignungs- und Bereicherungsabsicht vorliegt. Da letztlich nicht festgestellt werden konnte, ob die Privatklägerin der Aufforderung des Beschuldigten im hier anklagegegenständlichen Zeitpunkt nachgekommen ist, bleibt es bei einer versuchten Tatbegehung. Somit ist der Beschuldigte der versuchten Anstiftung zu Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

E. 9.5

Hinsichtlich Sachverhalt 26 wurde in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin dazu aufgefordert hat, ihren Eltern heimlich Schmuckstücke wegzunehmen, was die Privatklägerin in der Folge auch gemacht und die entwendeten Gegenstände dem Beschuldigten hernach übergeben hat. Damit kann unzweifelhaft davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte den Tatentschluss bei der Privatklägerin zu einer Wegnahme im Sinne der oben zitierten Ausführungen hervorgerufen hat. Ebenso ausser Frage steht, dass der Beschuldigte dabei in Aneignungs- und Bereicherungsabsicht handelte, was sich bereits anhand des Umstandes zeigt, dass er allfällig von der Privatklägerin entwendete Schmuckstücke später einzig versilbern wollte bzw. dies schlussendlich auch tatsächlich tat. Damit erfüllte der Beschuldigte mit seinem Handeln sämtliche

- 393 - Tatbestandsvoraussetzungen einer Anstiftung zu Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB, wofür er schuldig zu sprechen ist.

E. 9.6

In tatsächlicher Hinsicht wurde in Sachverhalt 28 festgestellt, dass der Beschuldigte am 19. September 2019 mittels diverser Nachrichten über den "Facebook Messenger" von der Privatklägerin Bargeld in der Höhe von mehreren tausend Franken verlangte. Diesen Nachrichten lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin gegenüber zudem klarstellte, dass es ihm egal sei, wie sie an dieses Geld gelange. Mithin zeigte er ihr auf, dass sie nach Gold suchen oder das Geld auch irgendwo stehlen könne (vgl. act. 07/11 S. 46 ff.). Es steht ausser Frage, dass die Privatklägerin zu diesem Zeitpunkt nicht über eigenes Vermögen in dieser Grössenordnung verfügte, weswegen der Beschuldigte ihr nebst der klaren Aufforderung auch verschiedene Wege aufgezeigt hat, um an Geld zu gelangen. Darin ist ohne weiteres eine taugliche Anstiftungshandlung im Sinne der oben

zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu sehen. Ebenso unzweifelhaft ist, dass der Beschuldigte dabei in Aneignungs- und Bereicherungsabsicht handelte. Die Verteidigung wendet hierzu ein, die Privatklägerin habe dem Beschuldigten zu dieser Zeit ohnehin aus freien Stücken Geld geben wollen, da es ihm schlecht ergangen sei. Sie habe diesbezüglich ein Art Mutterrolle inne gehabt. Bereits aus diesem Grund überzeuge es nicht, dass der Beschuldigte mit seiner Forderung nach Geld bei der Privatklägerin den Tatentschluss auf Diebstahl hervorrufen habe. Zudem gebe es keinerlei Hinweise dafür, dass die Privatklägerin nach dieser Unterhaltung Geld zu klauen beabsichtigt oder zu klauen versucht habe (vgl. act. 223 Rz. 188). Der Verteidigung ist insoweit beizupflichten, dass es tatsächlich keine Hinweise gibt, die darauf schliessen lassen, dass die Privatklägerin beabsichtigte, Geld zu klauen oder tatsächlich versucht hat, Geld zu klauen. Dies ändert indes nichts an der Tatsache, dass das Verhalten des Beschuldigten zweifellos dazu geeignet war, einen solchen Tatentschluss bei der Privatklägerin hervorzurufen. Mit Blick auf die Ausführungen zur Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin (vgl. vorstehend Erw. III. B.) musste ihm zusätzlich ohne jeden Zweifel bewusst sein, dass er mit solchen Nachrichten bei der Privatklägerin durchdringen und an sein Ziel gelangen konnte. Dies lässt sich nicht zuletzt auch

- 394 - eindrucksvoll anhand des Tatgeschehens in Sachverhalt 26 stützen. Da vorliegend der Erfolg, d.h. das Hervorrufen eines Tatentschlusses bei der Privatklägerin, trotz allem nachweislich nicht eingetreten ist, kann nur von einer versuchten Anstiftungshandlung ausgegangen werden. Entsprechend ist der Beschuldigte der versuchten Anstiftung zu Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

E. 10

Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

E. 10.1

Nach Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft. Erforderlich ist, dass die Sache durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt worden ist. Als solche gilt jedes Delikt, das sich gegen fremdes Vermögen richtet (BGE 127 IV 81 ff.=Pra 90[2001] Nr. 168; BGer 6B_268/2020 vom 6. Mai 2020 E. 1.3). Diesbezüglich gilt das Prinzip der limitierten Akzessorietät; es reicht also aus, dass die Vortat tatbestandsmässig und rechtswidrig ist (vgl.

OFK/StGB-DONATSCH, StGB Art. 160 N 5). Zwar setzt Hehlerei nach dem Gesetzeswortlaut die Vortat eines anderen voraus – mit anderen Worten kann niemand sein eigener Hehler sein. Indes sieht die höchstgerichtliche Rechtsprechung echte Konkurrenz zwischen der Anstiftung zur Vortat und Hehlerei an, selbst dann, wenn die Anstiftung von vorher in der Absicht späterer Hehlerei begangen worden ist (vgl. BGE 70 IV 63 E. 4; BGE 111 IV 51 E. 1.b); BGer 6B_619/2019 vom 11. März 2020 E. 1.4; BSK StGB II-WEISSENBERGER, Art. 160 N 92 ff.). In subjektiver Hinsicht ist sodann Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz ausreicht.

E. 10.2

Hinsichtlich Sachverhalt 23 wurde in tatsächlicher Hinsicht zwar festgestellt, dass der Beschuldigte der Firma BK._____ in W._____ Schmuckstücke bzw. Gold zu einem Erlös

in der Höhe von Fr. 650.– verkauft hat (vgl. vorstehend Erw. III. C. 21.3.). Allerdings kann – entgegen der Ansicht der Anklägerin – nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei den fraglichen Wertgegenständen

- 395 - um solche gehandelt hat, welche die Privatklägerin ihren Eltern auf vorgängige Aufforderung des Beschuldigten hin entwendete. Im Gegenteil ist weder erstellt, dass die Privatklägerin – zumindest im vorliegend relevanten Tatzeitpunkt – ihren Eltern Gold bzw. Schmuck gestohlen hat, noch dass sie solches dem Beschuldigten im Anschluss überhaupt übergab. Vielmehr ist zu Gunsten des Beschuldigten sogar davon auszugehen, dass er das in Frage stehende Gold zuvor rechtmässig von Leuten erworben hat, welche keine Verwendung mehr für dieses hatten (vgl. vorstehend Erw. III. C. 21.3.). Damit fehlt es letztlich an der erforderlichen Vortat im Sinne einer deliktisch erlangten Sache, weswegen der Beschuldigte mit seinem unter Sachverhalt 23 festgestellten Verhalten die Voraussetzungen der Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nicht erfüllt und er von diesem Vorwurf frei- zusprechen ist.

E. 10.3

Des Weiteren steht mit dem unter Sachverhalt 26 erstellten Tatgeschehen fest, dass der Beschuldigte am 13. August 2019 erneut Schmuck bzw. Gold bei der Firma BK._____ in W._____ zum Preis von 630.– versetzt hat. Die fraglichen Schmuckstücke erhielt der Beschuldigte zuvor von der Privatklägerin, welche eben diese – auf die Aufforderung des Beschuldigten hin – ihren Eltern entwendet hatte. Entsprechend steht fest, dass die vom Beschuldigten verkaufte Ware aus einer im Sinne von Art. 137 StGB ff. tatbestandsmässig und rechtswidrig begangenen Vortat stammen und damit taugliches Tatobjekt gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB darstellt. Ausser Frage steht zudem, dass der Beschuldigte um die deliktische Herkunft der von ihm veräusserten Schmuckstücke wusste. Obwohl der Beschuldigte an der unrechtmässigen Beschaffung der fraglichen Wertgegenstände – durch seine Aufforderung an die Privatklägerin – mitwirkte (vgl. vorstehend Erw. IV. 9.5.), erfüllt er im Sinne der oben zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit seinem Verhalten vorliegend auch sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen der Hehlerei. Damit ist der Beschuldigte nebst der Anstiftung zu Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB auch der Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 396 -

E. 11

Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB

E. 11.1

Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Urkunden sind gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- oder Datenträgern steht der

Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient. Fälschen im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist das Herstellen einer unechten Urkunde. Eine Urkunde ist unecht, wenn deren wirklicher Urheber nicht mit dem aus ihr ersichtlichen Aussteller übereinstimmt bzw. wenn sie den Anschein erweckt, sie rühre von einem anderen als ihrem tatsächlichen Urheber her. Wirklicher Aussteller einer Urkunde ist derjenige, dem sie im Rechtsverkehr als von ihm autorisierte Erklärung zugerechnet wird. Dies ist gemäss der insoweit vorherrschenden sogenannten "Geistigkeitstheorie" derjenige, auf dessen Willen die Urkunde nach Existenz und Inhalt zurückgeht (vgl. BGE 137 IV 167 E. 2.3.1; BGE 132 IV 57 E. 5.1.1; BGER 6B_977/2018 vom 27. Dezember 2018 E. 2.1). In subjektiver Hinsicht ist schliesslich erforderlich, dass dem Täter im Sinne einer Laienbewertung bewusst sein muss, dass es sich beim Tatobjekt um eine Urkunde handelt. Zudem verlangt der subjektive Tatbestand eine Täuschungsabsicht; die Täuschung muss mithin auf die Hervorrufung einer falschen Vorstellung über die Echtheit oder Wahrheit der Urkunde gerichtet sein (BGE 141 IV 369 E. 7.4; OFK/StGB-WEDER, StGB Art. 251 N 43 f.).

E. 11.2

Wie in tatsächlicher Hinsicht festgestellt und vom Beschuldigten im Übrigen anerkannt wurde, hat er sowohl am 13. Juni 2019 (Sachverhalt 23) als auch am

E. 13

Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 lit. a StGB

E. 13.1

Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird mitunter bestraft, wer eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert (Art. 195 lit. a StGB) bzw. eine Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt (Art. 195 lit. b StGB). Die Bestimmung schützt sowohl Personen davon, gegen ihren Willen dazu gebracht werden, sich zu prostituieren, als auch die Entscheidungsfreiheit von Personen, die bereits als Prostituierte arbeiten (vgl. BGE 129 IV 71 E. 1.3). Prostitution besteht im gelegentlichen oder gewerbsmässigen Anbieten und Preisgeben des eigenen Körpers an beliebige Personen zu deren sexueller Befriedigung gegen Geld oder geldwerte Leistungen. Es genügt grundsätzlich jede hetero- oder homosexuelle Handlung, mit der ein Kunde oder eine Kundin über einen körperlichen Kontakt befriedigt werden soll. Prostitution liegt schon vor, wenn sich das Opfer erst vereinzelt in der oben umschriebenen Weise Dritten angeboten und hingegeben hat. Es ist somit nicht erforderlich, dass die Prostitution regelmässig ausgeübt und für das Opfer zu einer eigentlichen Lebensform geworden ist, es sich also unbestimmt vielen Personen im Sinne eines (Haupt- oder Neben-)Erwerbs anbietet. Entscheidend ist nicht die

- 400 - quantitative und genaue qualitative Bewertung der Tätigkeit, sondern die vollzogene Initiation in die Prostitution als solche, wobei das Wort "gelegentlich" mehr als einen Vorfall impliziert (vgl. Botschaft, BBl 1985 II 1082 f.; BGE 129 IV 71 E. 1.4 und E. 2.3). Ein Zuführen ist jedenfalls bei unmündigen Opfern bereits ab zwei sexuellen Akten gegen Geld zu bejahen. Bei Unmündigen bedeutet "Zuführen", sie zu veranlassen, sich gegen Geld anderen Personen sexuell hinzugeben. Ein "Zuführen" ist bei Unmündigen deshalb bereits bei einem blossen Überreden zu bejahen (vgl. BGE 129 IV 71 E. 2.3; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, a.a.O., § 9 N 6 f.). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale, wie namentlich auch das Alter,

sowie die Absicht, mit der Prostitutionsförderung einen Vermögensvorteil zu erzielen, erforderlich (vgl. OFK/StGB-WEDER, StGB Art. 195 N 5c).

E. 13.2

In tatsächlicher Hinsicht wurde in Sachverhalt 20 zwar festgestellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin dazu animieren wollte, sexuelle Handlungen mit U. _____ über sich ergehen zu lassen, und zwar als Gegenleistung für das vom Letztgenannten an den Beschuldigten übergebene Bargeld in der Höhe von Fr. 50.–. Da es sich bei der Privatklägerin zum tatrelevanten Zeitpunkt um ein 13.5-jähriges Mädchen handelte – und damit um eine Unmündige – ist das in tatsächlicher Hinsicht festgestellte Verhalten des Beschuldigten grundsätzlich bereits als taugliche "Zuführungshandlung" im Sinne der oben zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu qualifizieren. Indes lassen sich dem gesamten weiteren anklagegegenständlichen und in tatsächlicher Hinsicht festgestellten Sachverhalt keine weiteren vergleichbaren Situationen entnehmen, in welchen sexuelle Handlungen mit oder an der Privatklägerin – veranlasst durch den Beschuldigten – im Austausch gegen Geld oder andere geldwerte Leistungen gestanden sind. Von "gelegentlich" bzw. jedenfalls von mehr als einem Vorfall kann in keiner Hinsicht ausgegangen werden, womit es bereits in objektiver Hinsicht einerseits an den Voraussetzungen der Prostitution und andererseits an der eigentlichen "Zuführung" gemäss den obigen Ausführungen mangelt. Damit sind die Voraussetzungen einer Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 lit. a StGB nicht erfüllt, weswegen der Beschuldigte von diesem Vorwurf freizusprechen ist.

- 401 -

E. 14

Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.00 Gebür für das Vorverfahren; Fr. 43'263.35 Auslagen (Gutachten/Expertisen etc.); Fr. 80.00 diverse Kosten (Auslagen Polizei); Fr. 2'000.00 Beschwerde Obergericht (UB210133-O); Fr. 1'000.00 Beschwerde Obergericht (UH200389-O); anteilmässige Kosten Kinderpsychologin für Fr. 1'039.50 Befragung der Privatklägerin anlässlich der Hauptverhandlung; Kosten amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____ (inkl. Barauslagen und MwSt.), vom Fr. 19'935.15

E. 14.1

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 180 Abs. 1 StGB). In objektiver Hinsicht muss der Täter zunächst eine schwere Drohung zum Ausdruck bringen, das heisst jemandem Nachteile in Aussicht stellen, welche sich objektiv dazu eignen, das Opfer in Angst oder Schrecken zu versetzen. Dabei muss die tatsächliche Zufügung des Übels als in irgendeiner Weise vom Willen des Täters abhängig dargestellt werden. Das Opfer muss die Verwirklichung des angedrohten Übels befürchten. Auf welche Weise die Drohung erfolgt, ist jedoch unbeachtlich. Sie muss nach den gesamten Umständen geeignet gewesen sein, das Opfer in Schrecken oder Angst zu versetzen. Zur Vollendung der Tat ist weiter erforderlich, dass das Opfer durch das angedrohte Übel tatsächlich in Schrecken oder Angst versetzt wurde. Der Erfolg tritt mit dem Verlust des Sicherheitsgefühls ein (BSK StGB II-DELNON/RÜDY, Art. 180 N 11 f. u. N 19 ff.). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (OFK/StGB-DONATSCH, StGB Art. 180 N 7).

E. 14.2

Hinsichtlich Sachverhalt 32 steht in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Beschuldigte anfangs Dezember 2020 aus der Untersuchungshaft ein Schreiben an seine Tante, AD._____, verfasst und anschliessend zum Postversand aufgegeben hat, wobei genanntes Schreiben zwecks Postkontrolle zuerst bei Jugendanwalt Dr. iur. E._____, landete, welcher ebendieses in der Folge gelesen hat. Darin hat der Beschuldigte insbesondere den folgenden Satz geschrieben: "Kennsch das wenn mer es Hündli im Ecke tued es plaggt wird, über Tage, Wuche, Mönnet, ir- gendwenn schnappts Hündli, will es langet, au wenns Hündli kei Kraft het und chli isch, versuecht ers." (vgl. act. 10/01/01). Vorab ist festzuhalten, dass dieser euphemistisch anmutende Satz einerseits wenig Konkretes hergibt und andererseits in keiner Art und Weise davon ausgegangen werden kann, dass sich der Beschuldigte damit direkt an Jugendanwalt Dr. iur. E._____, gerichtet hat bzw. richten wollte. Es sind bereits in objektiver Hinsicht erhebliche Zweifel anzubringen, ob dadurch überhaupt jemand in Schrecken oder Angst versetzt werden kann. Ungeachtet dessen fällt eine Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB auch in subjektiver Hinsicht

- 402 - ausser Betracht. In tatsächlicher Hinsicht konnte nicht als erstellt betrachtet werden, dass der Beschuldigte Kenntnis davon hatte, dass Jugendanwalt Dr. iur. E._____, für die Postkontrollen zuständig ist. Zudem adressierte er das fragliche Schreiben auch ausdrücklich an seine Tante und nicht an den Geschädigten oder die Jugendanwaltschaft. Damit kann beim Beschuldigten weder ein direktvorsätzliches noch ein eventualvorsätzliches Handeln nachgewiesen werden. Gesamthaft betrachtet ist das Schreiben weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht geeignet, eine Drohung im Sinne der oben zitierten Erwägungen auszusprechen. Damit ist der Beschuldigte unter Sachverhalt 32 vom Vorwurf der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB freizusprechen. V. Strafe 1. Anwendbares Sanktionenrecht 1.1. Der Beschuldigte wurde am tt. Mai 2001 geboren. Bei der Tatbegehung der vorliegend zu beurteilenden Delikte gemäss den Sachverhalten 1 bis 21, welche sich zwischen Frühling 2018 und dem tt. Mai 2019 abgespielt haben, war der Beschuldigte jeweils noch minderjährig. Die Delikte gemäss den Sachverhalten 22 bis 32 beging der Beschuldigte nach Vollendung seines 18. Altersjahres und damit als Erwachsener. 1.2. Sind gleichzeitig eine vor und eine nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen, so ist hinsichtlich der Strafen gemäss Art. 3 Abs. 2 Jugendstrafgesetz (JStG) nur das Strafgesetzbuch (StGB) anwendbar. Im Jugendstrafrecht sind zudem die Grundsätze von Art. 2 JStG zu berücksichtigen (vgl. Art. 1 Abs. 3 JStG). Die Strafe muss demnach aus erzieherischen Gründen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen. Zudem müssen bei der Strafzumessung auch das Alter und die Entwicklung des Täters sowie seine Lebens- und Familienverhältnisse beachtet werden. Sofern der Täter eine oder mehrere Taten vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat, dürfen diese bei der Bildung einer Gesamtstrafe indessen nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für

- 403 - sich allein und damit nach den Regeln des JStG beurteilt worden wären (vgl. Art. 49 Abs. 3 StGB; BSK StGB II-HUG/SCHLÄFLI/VALÄR, Art. 3 JStG N 14 f.). 2. Grundsätze der Strafzumessung 2.1. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Bildung einer

Gesamtstrafe i.S.v. Art. 49 Abs. 1 StGB ist in Anwendung des Asperationsprinzips nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen der für die Bildung einer Gesamtstrafe in Frage kommenden Normverstösse – bei einer isolierten Aburteilung – gleichartige Strafen ausfallen würde (sog. "konkrete Methode"). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen theoretisch (abstrakt) gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen i.S.v. Art. 49 Abs. 1 StGB; das gilt selbstredend auch für die Busse (BGE 144 IV 217 E. 2 m.w.Nw.). Sind in concreto für bestimmte Normverstösse Freiheitsstrafen auszufallen, für andere dagegen Geldstrafen oder Bussen, so ist für jede Straftat in Anwendung des Asperationsprinzips i.S.v. Art. 49 Abs. 1 StGB separat eine Gesamtstrafe zu bilden; die ungleichartigen (Gesamt-)Strafen sind indessen zu kumulieren. In einem ersten Schritt ist deshalb für jedes einzelne Delikt eine hypothetische Einzelstrafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Busse) festzusetzen, wie sie bei isolierter Beurteilung der betreffenden Straftat – ohne Bildung einer Gesamtstrafe bzw. Asperation – ausgefällt würde. 2.2. Eine Zusammenfassung mehrerer Straftaten zu einer Deliktsgruppe ist hierbei im Grundsatz nicht mehr angängig (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 508). Auch unter dieser neuen bundesge-

- 404 - richtlichen Rechtsprechung kann davon aber in gewissen Ausnahmefällen abgewichen werden und es können bestimmte Delikte nach wie vor gesamtheitlich zugemessen werden (vgl. hierzu auch OGer ZH SB200129 vom 19. August 2020, E. III.3.5). Dies drängt sich insbesondere dort auf, wo neben dem Hauptdelikt (Einsatzstrafe) im Rahmen der Asperation eine grosse Anzahl weiterer gleichartiger Straftaten zu beurteilen sind. Hier ist eine isolierte hypothetische Strafzumessung für jedes einzelne Delikt – vor allem soweit gleichartige Delikte in grösserer Zahl tateinheitlich in Idealkonkurrenz verübt wurden – oftmals nicht zielführend und kann gegebenenfalls künstlich wirken, wenn letztlich die Erhöhung der Einsatzstrafe für jedes einzeln zugemessene Delikt im Rahmen der Asperation nur einem verschwindend kleinen Bruchteil der hypothetischen Einzelstrafe entspräche. Voraussetzung für eine solche gesamtheitliche Zumessung ist jedoch, dass feststeht, dass für jedes einzelne Delikt isoliert betrachtet auf dieselbe Straftat, z.B. eine Freiheitsstrafe, erkannt würde; es kann nämlich nicht angehen, dass für mehrere Delikte, für die einzeln eine Geldstrafe verwirkt wäre, aufgrund der gesamtheitlichen Betrachtung eine Freiheitsstrafe ausgefällt wird (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.5.4). Ferner muss im Rahmen der Asperation – d.h. bei der Reduktion der gesamtheitlich zugemessenen hypothetischen Strafe für die zusammengefassten Delikte – berücksichtigt werden, dass ein erster Teil der Asperation letztlich bereits durch die gesamtheitliche Zumessung vorweggenommen wurde, sodass dieser Teil der Asperation im Ergebnis nicht nochmals in Abzug gebracht werden darf. 2.3. Ausgangspunkt für die Bestimmung einer angemessenen Strafe ist der ordentliche Strafrahmen der zu beurteilenden Straftat. Das Gesetz sieht besonders aufgeführte Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe vor (Art. 48 ff. StGB), welche zur Erweiterung des Strafrahmens nach oben oder nach unten führen können. Allerdings erfolgt eine Strafrahmenerweiterung nur unter der eingeschränkten Voraussetzung, dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens nicht mehr angemessen erscheint; in aller Regel ist die tat- und täterangemessene Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens festzusetzen, sodass die Strafschärfungs-

- 405 - und Strafmilderungsgründe nur straf erhöhend bzw. strafmindernd zu berücksichtigen sind (BGE 136 IV 55 E. 5.8; OGer ZH SB130239 vom 22. August 2014, E. IV.3.1).

2.4. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2). Bei der Bewertung des Verschuldens ist zunächst die objektive Tatschwere festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung bzw. Risiko, Art der Verletzungen, Sachschaden etc.) sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist auch die objektive Verwerflichkeit des Handelns, d.h. die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird (vgl. PK-StGB-TRECHSEL/THOMMEN, Art. 47 N 19). Auch die Grösse des Tatbeitrages (bei mehreren Tätern) und die hierarchische Stellung sind von Bedeutung (OGer ZH SB130239 vom 22. August 2014, E. IV.3.2). In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich subjektiv anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Schuldfähigkeit (wer in seiner Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt ist, den trifft letztlich ein geringerer subjektiver Tatvorwurf; sein Verschulden ist minder, was zu einer tieferen Strafe führen muss) sowie das Motiv (Beweggründe). Ferner sind die weiteren subjektiven Verschuldenskomponenten wie das Mass an Entscheidungsfreiheit zu berücksichtigen. Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (OGer ZH SB130239 vom 22. August 2014, E. IV.3.3 m.w.Nw.). Zu berücksichtigen ist ferner

- 406 - das Ausmass des Vorsatzes; handelte der Täter bloss mit Eventualvorsatz wiegt sein subjektives Verschulden geringer als bei einem Täter, der direktvorsätzlich handelt (BGE 136 IV 55 E. 5.6). Relevant ist zudem, ob die Tat spontan erfolgte oder geplant war. Sodann ist eine vorläufige Gesamteinschätzung vorzunehmen, die zum Ausdruck bringen soll, ob die festgestellte objektive Tatschwere aufgrund der subjektiven Beurteilung reduziert, bestätigt oder erhöht werden soll. 2.5. Schliesslich sind bei jedem einzelnen Delikt die sog. allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen. Hierbei ist die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von strafzumessungsrelevanten Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, sondern den Täter im Allgemeinen betreffen, gegebenenfalls zu erhöhen oder zu reduzieren. Zu diesen Faktoren gehören insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Täters, dessen Vorstrafen, Leumund und Strafempfindlichkeit sowie das Nachtatverhalten wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. 2.6. Abschliessend ist sodann – wie bereits angesprochen – in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB innerhalb derjenigen Delikte, für welche gemäss den nachstehenden Ausführungen auf gleichartige Strafen erkannt wird, eine (jeweilige) Gesamtstrafe zu bilden. Hierfür ist in einem ersten Schritt das schwerste Delikt zu bestimmen, für das die sog. Einsatzstrafe festzulegen ist. Als schwerste Tat gilt diejenige, die gemäss der abstrakten Strafandrohung mit der höchsten Strafe bedroht ist und nicht jene, die nach den konkreten Umständen verschuldensmässig am Schwersten wiegt bzw. für die konkret die höchste Strafe verwirkt wäre; die Einsatzstrafe für die (abstrakt) schwerste Tat kann demnach durchaus auch niedriger sein als andere im Rahmen der Asperation zu berücksichtigende (konkret verwirkte) Einzelstrafen (BGE 144 IV 217, E. 3.5.1). In einem weiteren Schritt ist die Einsatzstrafe

unter Einbezug der weiteren Straftaten, für die gleichartige Strafen verwirkt sind, in Anwendung des sog. Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 StGB). Dabei darf das Höchstmass der angedrohten Strafe des Ausgangsdelikts nicht um mehr als die Hälfte erhöht werden (Art. 49 Abs. 1 Satz 2 StGB). In welchem Umfang die Einsatzstrafe aufgrund der zusätzlichen, mit

- 407 - der gleichartigen Strafart zu sanktionierenden Straftaten erhöht werden soll – bzw. in welchem Umfang umgekehrt die zu berücksichtigenden Einzelstrafen jeweils zu reduzieren und zur Einsatzstrafe hinzuzuschlagen (zu asperieren) sind –, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bei der Bemessung der Gesamtstrafe müssen die einzelnen Straftaten innerhalb des – allenfalls erweiterten – Strafrahmens des schwersten Delikts gesamthaft gewürdigt werden. Dabei sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbstständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehensweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 217, E. 3.5.4; BGer, 6B_905/2018 vom 7. Dezember 2018, E. 4.3.3; 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.3.4; MATHYS, a.a.O., N 500 ff.). 3. Konkrete Strafzumessung der Delikte als Erwachsener

E. 17

Februar 2020 bis 30. März 2020, bereits entschädigt; Kosten amtliche Verteidigung, Rechtsanwältin lic. iur. X1._____ (inkl. Barauslagen und MwSt.), ab dem Fr. 154'647.25

E. 22

Mai 2020, abzüglich Akontozahlungen von Fr. 91'000.–; Kosten unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklä- Fr. 58'056.90 gerin, Rechtsanwältin Dr. iur. Y._____ (inkl. Barauslagen und MwSt.); Fr. 286'522.15 Total 15. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 14 werden dem Beschuldigten im Umfang von Fr. 25'000.– auferlegt. Im Übrigen werden die Kosten definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 16. Mündliche Eröffnung (am 8. Juli 2022) und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben); – die Jugendanwaltschaft Winterthur im Doppel (übergeben); – Rechtsanwältin Dr. iur. Y._____, dreifach für sich, zuhanden der Privatklägerin und der Inhaberin der elterlichen Sorge (übergeben); – das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, 3003 Bern (per Einschreiben gegen Empfangsschein); – den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, unter Beilage des Beschlusses vom

- 456 - 7. Juli 2022 (vorab per Telefon an ... und per E-Mail an ...@ji.zh.ch, danach per Einschreiben gegen Empfangsschein); – die Bezirksgerichtskasse Winterthur (überbracht); und hernach als begründetes Urteil an – die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (per Einschreiben gegen Empfangsschein); – die Jugendanwaltschaft Winterthur im Doppel (per Einschreiben gegen Empfangsschein); – Rechtsanwältin Dr. iur. Y._____, dreifach für sich, zuhanden der Privatklägerin und der Inhaberin der elterlichen Sorge (per Einschreiben gegen Empfangsschein); und nach Eintritt der Rechtskraft an – den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft (gegen Empfangsschein); – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B, unter Beilage des Formulars "Löschung DNA-Profil und Vernichtung ED-Materials" (gegen

Empfangsschein); – die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, ... [Adresse] (hinsichtlich Disp.-Ziff. 9, 10, 11, per E-Mail an asservate@kapo.zh.ch); – AV._____, S._____-strasse ..., W._____ (hinsichtlich Disp.-Ziff. 9 c) und d); per Gerichtsurkunde); – das Bezirksgericht Winterthur (hinsichtlich Disp.-Ziff. 9 a); überbracht); – die Jugendanwaltschaft Winterthur (in die Akten der Geschäft- Nr. STR/2019/20000685, Strafbefehl vom 31. Juli 2019; gegen Empfangsschein); – die Jugendanwaltschaft Winterthur, z. Hd. von Jugendanwalt Kost, (hinsichtlich Disp.-Ziff. 10; gegen Empfangsschein); – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG und § 52 Abs. 5 PolG (gegen Empfangsschein). 17. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Winterthur, Jugendgericht, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens,

- 457 - Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Winterthur, 7. Juli 2022 BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR Jugendgericht Der Gerichtspräsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Oehler MLaw Th. Grolimund

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.